

SO_GERICHTE STBER.2021.8 vom 11. November 2021

SO Obergericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.8

FR: SO_GERICHTE STBER.2021.8 du 11 novembre 2021

IT: SO_GERICHTE STBER.2021.8 del 11 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der Oberstaatsanwalt, für die Staatsanwaltschaft als Berufungsklägerin;

E. 1.1

Erstinstanzliches Verfahren Die erste Instanz hat die Gerichtskosten (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) auf insgesamt CHF 46'769.15 festgelegt. Diese Kosten erfassen sowohl das gerichtliche Nachverfahren bezüglich Anordnung der Verwahrung (ursprüngliche Geschäftsnummer: OGSAG.2016.34) als auch das im Jahre 2018 eröffnete Strafverfahren (Hauptverfahren) mit der Geschäftsnummer OGSAG.2019.28. Beide Verfahren wurden mit Beschluss vom 4. Juni 2020 vereinigt und unter letztgenannter Geschäftsnummer weitergeführt (O-G 82). In Bezug auf die entstandenen Verfahrenskosten sind 1 / 3 dem Nachverfahren betreffend Verwahrung und 2 / 3 dem neuen, im Jahr 2018 eröffneten Strafverfahren zuzurechnen. Die vom Beschuldigten zu tragenden Kosten setzen sich aus den Kosten für das Nachverfahren (= 1 / 3) sowie den Kosten im Zusammenhang mit den Schuldsprüchen (1 / 2 von 2 / 3 , somit 1 / 3) zusammen und machen total CHF 31'179.45 aus. Der verbleibende Drittel (= CHF 15'589.70) ist in Anbetracht der ausgefallenen Freisprüche in Bezug auf die Vorhalte gemäss AKS Ziff. 1.1, 2.1, 2.2, 3 und 4.1 zu Lasten des Staates auszuscheiden.

E. 1.2

und 4.2 schuldig gesprochen wird. Zudem wird die Genugtuung auf pauschal CHF 6'000.00 (zzgl. 5 % Zins) festgesetzt, während der Antrag (erst- und zweitinstanzlich) auf CHF 15'000.00 (zzgl. Zins) lautete. Bei diesem Verfahrensausgang sind vom geltend gemachten Aufwand (exkl. Teilnahme an der HV) von CHF 6'279.00 (27, 3 Stunden x CHF 230.00) 7 / 20 (bzw. ausgehend vom hälftigen Anspruch von 13,65 Stunden 7 / 10) zu entschädigen, was CHF 2'197.65 entspricht. Für die Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (total 10 Stunden zu je CHF 230) sind 7 / 10 zu berücksichtigen, was CHF 1'610.00 ausmacht. Da Rechtsanwältin Stäuble Dietrich der gleiche zeitliche Aufwand entstanden wäre, wenn sie nur ein Mandat übernommen hätte, wäre der Ansatz von 7 / 20 verfehlt. Zuzüglich Auslagen von CHF 248.55 (7 / 20 der geltend gemachten CHF 710,20) und 7,7 % MWST auf CHF 4'056.20 (CHF 312.30) resultiert eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 4'368.50, welche der Beschuldigte dem Privatkläger B.K.____, [...], vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen hat.

E. 1.3

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe

nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Der Richter hat gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4). Allerdings ist die Bildung einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Das Gericht kann somit auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat eine Freiheitsstrafe ausfallen würde. Demgemäss sind im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB «die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt», wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällte. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2).

E. 1.4

Die verminderte Schuldfähigkeit bezieht sich auf die Tat, weshalb die Tatkomponenten einem vermindert schuldfähigen Täter nur nach Massgabe der noch vorhandenen Rest-Schuldfähigkeit zugerechnet werden können. Dagegen bleibt die strafzumessungsrechtliche Relevanz der Täterkomponenten von der Verminderung der Schuldfähigkeit unberührt. Der Richter hat deshalb allein die sich aus den Tatkomponenten resultierende (hypothetische) Strafe nach Massgabe der Verminderung der Schuldfähigkeit zu reduzieren (BGE 134 IV 132 E. 6.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Richter nicht gehalten, bei einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in leichtem, mittlerem oder schweren Grad eine lineare Reduktion der Strafe um 25 %, 50 % oder 75 % vorzunehmen. Er hat jedoch die Verminderung der Schuldfähigkeit im ganzen Ausmass zu berücksichtigen (BGE 134 IV 132 E. 6.2). Der Nachweis und die Einstufung der verminderten Schuldfähigkeit lasse sich nicht mit exakten naturwissenschaftlichen Methoden objektivieren. Vielmehr mache der Gutachter, welcher den Grad der Verminderung der Schuldfähigkeit beurteile, von einem grossen und subjektiven Ermessen Gebrauch. Es handle sich bei seiner Einschätzung um einen Ausgangspunkt, der für die Strafzumessung auf Grund der Besonderheiten des Falles zu verfeinern sei. Der Richter müsse das Gutachten rechtlich würdigen und entscheiden, wie sich die festgestellte Einschränkung der Schuldfähigkeit unter Würdigung aller Umstände auf die subjektive Verschuldensbewertung auswirkt. Dabei liege es nahe, folgendes übliche Abstufungsmuster anzuwenden: Ein objektiv sehr schweres Tatverschulden kann sich wegen einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit auf ein schweres bis sehr schweres Verschulden reduzieren, bei einer mittelgradigen Beeinträchtigung auf ein mittelschweres bis schweres und bei einer schweren Einschränkung auf ein leichtes bis mittelschweres.

E. 1.5

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1, E. 4.2.2, S. 5 f. mit Hinweisen). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand

einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1, E. 4.2.1, S. 5, mit Hinweisen). In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn der bedingte Vollzug der früheren Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und die Strafe folglich bedingt ausgesprochen werden. Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung (BGE 100 IV 193, E. 2c, S. 196) muss die mögliche Warnungswirkung der zu vollziehenden Strafe zwingend beachtet werden (BGE 134 IV 140, E. 4.5, S. 144; 117 IV 97, E. 4c, S. 106; 116 IB 97, E. 2b, S. 99; je mit Hinweisen). Auch bei der Aussprechung einer teilbedingten Strafe ist Grundvoraussetzung das Bestehen einer begründeten Aussicht auf Bewährung. Die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB gelten somit auch für die Anwendung von Art. 43 StGB. Beim Institut des teilbedingten Strafvollzuges ist der Strafzweck der Spezialprävention in den Vordergrund zu stellen. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Als Bemessungsregel für die Bestimmung des bedingten und des unbedingten Anteils der Strafe ist vom Verschulden auszugehen: Das Verhältnis soll die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und seine Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck bringen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser soll der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein.

2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Am 9. Juli 2014 stellte das Amt für Justizvollzug dem Amtsgericht Olten-Gösgen den Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB (dunkelgrüner Ordner 1, Verfahren OGSAG.2014.11, Aktenseiten 13 ff., nachfolgend zitiert «dunkelgrüner Ordner 1/13 ff.»). Mit Urteil vom 14. Januar 2016 verlängerte das Amtsgericht Olten-Gösgen die stationäre Massnahme um fünf Jahre (dunkelgrüner Ordner 2/416 ff.). Der Beschuldigte liess gegen dieses Urteil bei der Beschwerdekammer des Obergerichts am 25. Januar 2016 Beschwerde erheben und die Entlassung aus dem Strafvollzug beantragen (dunkelgrüner Ordner 2/476 ff.). Mit Urteil vom 16. September 2016 hob die Beschwerdekammer des Obergerichts den Nachentscheid des Amtsgerichts von Olten -Gösgen auf. Zuzufolge fehlender Erfolgsaussichten wurde die mit Urteil vom 14. April 2010 angeordnete stationäre Massnahme nicht verlängert und stattdessen eine ambulante Massnahme angeordnet, verbunden mit Bewährungshilfe (dunkelgrüner Ordner 2, Beschwerdeakten BKBES.2016.15, nicht paginiert). Die Prüfung der Anordnung der Verwahrung des Beschuldigten stellte sich im Verfahren vor der Beschwerdekammer nicht, auch ein entsprechender Antrag lag nicht vor. Die Beschwerdekammer führte aus, dass bei einem Scheitern der ambulanten Massnahme davon auszugehen sei, dass die nachträgliche Verwahrung auf entsprechenden Antrag des Amtes für Justizvollzug ernsthaft geprüft werden müsste.

E. 2.1

Vormalige amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Konrad Jeker

Rechtsanwalt Konrad Jeker nahm ursprünglich die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Nachverfahren bezüglich Anordnung der Verwahrung wahr. Mit Beschluss vom 4. Juni 2020 wurde das amtliche Mandat von Rechtsanwalt Konrad Jeker per sofort widerrufen und die amtliche Verteidigung allein durch Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth weitergeführt (O-G 82).

Die Höhe des amtlichen Honorars wurde von der Vorinstanz gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Dispositivziffer 23 auf CHF 14'510.50 (73,22 Stunden, inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt.

Vorzubehalten ist im vollen Umfang (= CHF 14'510.50) der Rückforderungsanspruch des Staates (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Ebenso ist für den Aufwand ab dem 1. Januar 2018 bis zum 4. Juni 2020 ■ für die Zeit vor dem 1.1.2018 wurde kein Nachforderungsanspruch geltend gemacht (vgl. O-G 111 und 119) ■ der Nachforderungsanspruch des vormaligen amtlichen Verteidigers vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO), der total CHF 1'573.50 (= 29,22 Stunden x CHF 50.00 [CHF 230.00 ■ CHF 180.00], zzgl. 7,7 % MWST) ausmacht.

E. 2.1.1

Die erste Videobefragung von D.____ wurde am 20. November 2018, einen Tag nach dem Vorfall, durchgeführt (AS 65 ff.).

D.____ war im Zeitpunkt der Befragung 8 ½ Jahre alt. Der Junge wirkte zu Beginn ein bisschen angespannt, erzählte dann aber in ausgesprochen strukturierter Art und Weise, gab differenzierte und wohlformulierte Antworten und machte einen äusserst intelligenten Eindruck.

Auf die offene Frage des Befragers, was passiert sei, schilderte D.____ in offenem Erzählfluss folgendes:

Ein Mann, der neu ein Restaurant eröffnet habe, habe ihnen gesagt, dass sie bei ihm etwas trinken könnten. Als er alleine von der Schule auf dem Heimweg gewesen sei, sei ihm dieser Mann entgegengekommen und habe ihn gefragt, ob er bei ihm eine Gratis-Cola trinken wolle. Er sei dann mit dem Mann gegangen. Das Restaurant sei geschlossen gewesen. Sie seien auf einer Bank gesessen und der Mann habe ihm eine Cola geholt. Der Mann habe gesagt, er sehe seine Nase laufen, worauf er ihn gefragt habe, ob er ihm ein Taschentuch habe, damit er die Nase putzen könne. Der Mann sei in die Küche gegangen, um ein Taschentuch zu holen, er sei mit ihm gegangen. Als er die Nase geputzt habe, habe ihm der Mann mit zwei Fingern in die Unterhosen gegriffen und das Schnäbli gestreichelt. Er habe gehen wollen. Da habe ihn der Mann gefragt, welche Bücher er sich wünsche, wenn er einmal mit der Familie im Restaurant esse und die er dann anschauen könne. Er habe gesagt, Globi oder Asterix und Obelix. Der Mann habe dann gesagt, er dürfe es niemandem sagen. Er sei dann gegangen und habe es der Mutter doch erzählt.

D.____ fertigte im Verlauf der Einvernahme eine Zeichnung des Restaurants an. Die Bank, wo sie sassen, bezeichnete er mit einem Kreuz, den Ort, wo es zum Übergriff kam, mit einem Kreis (AS 69).

Auf Nachfragen führte D.____ weiter folgendes aus:

Er sei dem Mann auf [] [der Brücke] begegnet. Dies sei nahe beim Restaurant gewesen («nur eine Ecke entfernt»).

Der Mann habe sein Schnäbi in den Unterhosen mit zwei Fingern gestreichelt. Er habe gefragt, ob er es sehen dürfe. Er (D.____) habe etwas mit dem Kopf geschüttelt. D.____ korrigierte sich dann und führte aus, nein, er habe nicht reagiert. Er habe nichts sagen können («s■Mul blieb zu»).

Der Mann habe das Schnäbi gestreichelt, als er in der Küche ein Taschentuch geholt habe und er mitgegangen sei. Der Mann habe zuerst ausserhalb der Hosen gestreichelt, dann habe er in die Hosen gegriffen und mit zwei Fingern gestreichelt. Dies habe vielleicht 2 Minuten, vielleicht 1 ½ Minuten gedauert, aber er könne es eigentlich zeitlich nicht abschätzen. Als er zum zweiten Mal gesagt habe, dass er gehen müsse, habe der Mann aufgehört.

Er habe den Mann vorher vielleicht schon zehnmal gesehen. Er habe schon einmal mit Dimitri, einem Klassenkameraden, im Restaurant eine Gratis-Cola getrunken, aber damals habe der Mann nichts gemacht.

Es sei auf dem Heimweg nach der Nachmittagsschule passiert. Die Schule sei um 16:00 Uhr fertig gewesen, zuhause sei er dann kurz vor 16:30 Uhr gewesen. Als er nach Hause gekommen sei, habe er es der Mutter erzählt. Es sei komisch gewesen, dass der Mann ihm gesagt habe, er dürfe zuhause nichts erzählen, da habe er es erst recht erzählen wollen.

Auf die Frage, ob mit dem Schnäbi etwas passiert sei, als der Mann es gestreichelt habe, führte D.____ aus, es sei aufgestanden.

Nach Rücksprache des Befragers mit dem Staatsanwalt und Sachbearbeiter der Polizei führte D.____ auf die Ergänzungsfragen aus:

Der Mann habe ihm die Hosen nicht nach unten gezogen und auch den Reissverschluss nicht geöffnet. Als er das Schnäbi gestreichelt habe, sei D.____ bei der Küche gestanden. Der Mann sei auf einem Knie am Boden gekniet. Auf die Frage, ob der Mann das Schnäbi gesehen habe, gab D.____ keine klare Antwort.

Im Restaurant sei es dunkel gewesen, die Stühle seien oben (auf den Tischen) gewesen.

E. 2.1.2

Die zweite Videoeilvernahme von D.____ erfolgte unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten am 20. Dezember 2018 (AS 74 ff.).

D.____ sagte auch zu Beginn dieser Einvernahme auf entsprechende Frage, dass er aufgeregt sei. Seine Antworten waren öfters von «ich bin nicht mehr sicher» oder «das weiss ich nicht mehr genau» begleitet, D.____ war aber auch in dieser Einvernahme immer aufmerksam.

Der Mann habe im Restaurant eine Cola geholt und habe sich neben ihn auf die Bank gesetzt. Im Unterschied zur ersten Einvernahme führte D.____ dann aus, dass ihn der Mann auf der Bank auf den Schoss genommen und «aussen an der Hose gemacht» habe; diesbezüglich war D.____ aber nicht sicher.

Die folgenden Ereignisse schilderte D.____ gleich wie in der ersten Einvernahme: Der Mann habe gefragt, ob er ein Taschentuch brauche, was er bejaht habe. Anschliessend seien sie zusammen in die Küche gegangen, um ein Taschentuch zu holen. Der Mann sei dann vor ihm hingekniet und habe sein Pfiffli gestreichelt. D.____ habe gesagt, er müsse gehen, worauf ihn der Mann gefragt habe, welche Bücher er sich im Restaurant wünsche, wenn sie einmal im Restaurant essen würden. Er habe Globi sowie Asterix und Obelix gesagt und sei dann gegangen und habe es zuhause der Mutter erzählt.

D.____ beschrieb den Mann ■ wie in der ersten Einvernahme ■ detailliert: Braunes Gesicht (wie []), schwarze Haare, schwarze Hosen, schwarze Schuhe: im Vergleich zum Befragter sei er etwas kleiner (erste Befragung: einen halben Kopf) und etwas dünner, aber das wisse er nicht mehr genau. Die Haare seien nach hinten gewunden, gewllt bzw. gelockt. Ob er einen Bart oder Schnauz trug, wusste D.____ nicht mehr. Der Mann habe wie [], der Mann des [] (Grossmutter) gesprochen; in der ersten Einvernahme erklärte D.____ dies gleich mit dem Zusatz, dies sei Baseldeutsch gewesen.

D.____ zeichnete auch anlässlich der zweiten Einvernahme eine Skizze der räumlichen Verhältnisse im Restaurant sowie den Ort auf der [Brücke], wo ihm der Mann entgegenkam (AS 79 und 80). Er schilderte während des Zeichnens detailliert, wie er auf den Mann traf, wie dieser ihm die Cola anbot und mit ihm zurück ins Restaurant ging. Im Restaurant beschrieb er den Vorhang beim Eingang. Der Mann habe die Türe des Restaurants aufschliessen müssen, es sei dunkel und die Stühle seien auf den Tischen gewesen. D.____ bezeichnete die Stelle, wo sie auf der Bank sassen, mit einem Kreuz. D.____ wiederholte, dass ihn der Mann auf der Bank auf den Schoss genommen habe, nachdem er ihm die Cola gebracht hatte. Er wiederholte auch, dass er ihn dort ausserhalb der Hose berührt habe. Dies sei ihm unangenehm gewesen.

E. 2.2

Amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth

E. 2.2.1

Das Honorar des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth, wurde für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 55'697.50 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt.

Dieser Aufwand bezog sich weitestgehend auf das im Jahr 2018 eröffnete Strafverfahren, zumal Rechtsanwalt Konrad Jeker bis zum 4. Juni 2020 die Rechte des Beschuldigten im Nachverfahren wahrte. Mit Blick auf diese Ausgangslage ist der Rückforderungsanspruch des Staates umfangmässig auf $\frac{1}{2}$ (= CHF 27'848.75) zu beschränken. Diesen Betrag hat der Beschuldigte dem Staat zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Ein Nachforderungsanspruch ist von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth nicht geltend gemacht worden.

E. 2.2.2

Die von Rechtsanwalt Fingerhuth ins Recht gelegte Honorarnote für das Berufungsverfahren setzt sich aus einem Aufwand von 119,35 Stunden zu je CHF 180.00, Auslagen von CHF 3'020.30 sowie 7,7 % MWST zusammen (OG 589 ff.). In Abzug zu bringen ist der geltend gemachte Aufwand für die Stellungnahme zum Ausstandsgesuch (Position vom 8.11.2021) und für den Entscheid betreffend Ausstand (Position vom 9.11.2021), total 3,5 Stunden, da dieser Aufwand dem Ausstandsverfahren STAUS.2021.3 zuzurechnen ist und dementsprechend dort entschädigt wird. Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und für die Urteilseröffnung sind zu den in der Honorarnote (im Sinne einer Schätzung) aufgeführten Positionen vom 10. und 15.11.2021 (= 5 Stunden) weitere 1,83 Stunden hinzuzurechnen. Damit resultiert ein Aufwand von total 117,68 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 21'182.40). Mit den geltend gemachten Auslagen und 7,7 % MWST (= CHF 1'863.60) ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf CHF 26'066.30

festzusetzen. Unter Berücksichtigung der an Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth geleisteten Akontozahlung von CHF 7'000.00 ist ihm vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, noch der Differenzbetrag von CHF 19'066.30 auszubezahlen.

Vorzubehalten ist in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO der Rückforderungsanspruch des Staates, der in Anbetracht der Kostenverlegung im Berufungsverfahren auf 4/5 von CHF 26'066.30, somit CHF 20'853.05, zu beschränken ist. Ein Nachforderungsanspruch ist von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth nicht geltend gemacht worden.

3. Entschädigungsbegehren der Privatkläger

E. 2.2.3

S. 120 mit Hinweisen).

E. 2.2.4

Die Auswertung der beim Geschädigten sichergestellten Kleidungsstücke und der von ihm benutzten Taschentücher auf DNA-Spuren ergab keine Verbindungen zum Beschuldigten (AS 148 ff.).

E. 2.2.5

Der Beschuldigte trug am 19. November 2018 gestützt auf die vom Amt für Justizvollzug am 11. November 2016 festgelegten Auflagen eine elektronische Fussfessel mit einem mobilen GPS-Gerät, welches seinen Standort jeweils aufzeichnete.

Den entsprechenden Ausdrucken vom 19. November 2018 kann folgendes entnommen werden (AS 120 ff.):

3. Beweiswürdigung und Beweisergebnis

E. 2.3

Die besondere Konstellation nach dem Entscheid der Beschwerdekammer vom 16. September 2016, welcher zur Freilassung des Beschuldigten führte, eröffnete diesem die Möglichkeit, sich zu bewähren und den Tatbeweis zu erbringen, dass er in der Lage ist, ein deliktfreies Leben zu führen. Die Situation des Beschuldigten in dieser Phase war angesichts der mit diesem Setting verbundenen Auflagen zwar nicht identisch, aber mit Blick auf die Bewährungsthematik doch vergleichbar mit derjenigen eines verurteilten Straftäters, dem der bedingte Strafvollzug gewährt worden war. Auch über dem Beschuldigten schwebte wohl ein Damoklesschwert; dieses verletzte aber nicht seine Persönlichkeitsrechte, sondern sollte mit dazu beitragen, ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten. Es liegt somit kein Nachverfahren vor, welches die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten verletzte. Es wurde vielmehr mittels eines engmaschigen Settings während knapp zwei Jahren versucht, den Beschuldigten bei der Führung eines deliktfreien Lebens zu unterstützen und zu betreuen. Diese zwei Jahre, während welchen der Beschuldigte unter Auflagen in Freiheit lebte, sollten ihm Gelegenheit geben, sich zu bewähren. In dieser Zeit ging es nicht darum, ein Verfahren voranzutreiben und abzuschliessen, sondern es war eine «Probezeit» für den Beschuldigten. Ein Blick auf die Vollzugsakten dieser zwei Jahre zeigt, welcher immensen Aufwand die Vollzugsbehörde mit dem Beschuldigten hatte. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes liegt deshalb in Bezug auf das Nachverfahren nicht vor.

3. Kritisierte Dauer des Strafverfahrens aufgrund der Vorhalte aus dem Jahre 2018

Den Vorwurf der zu langen Verfahrensdauer bezieht die Verteidigung vor allem auf das von der Staatsanwaltschaft am 20. November 2018 eröffnete Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern, das in der Folge mehrmals ausgedehnt wurde. Auch dieser Vorwurf hält einer Überprüfung nicht stand. Es kann hierzu vollumfänglich auf die Erwägungen unter vorstehender Ziff. VIII.2.7 verwiesen werden.

4. Rüge der medialen Vorverurteilung

Neben der behaupteten langen Verfahrensdauer begründet die Verteidigung die beantragte Genugtuung auch mit dem Hinweis auf die zum Teil vorverurteilende Art und Weise der medialen Berichterstattung (vgl. Plädoyernotizen, Note 40, OG 578). Die Verteidigung hat es versäumt darzutun, inwiefern Medienberichte zu einer Vorverurteilung des Beschuldigten geführt haben sollen. Allein der Hinweis auf das mediale Echo dieses Strafverfahrens vermag nicht einen Anspruch auf Genugtuung zu begründen (vgl. auch vorne, Ziff. VIII.2.8).

5. Vorübergehende Rechtswidrigkeit der Haft

Mit Urteil vom 12. Mai 2021 (1B_189/2021) kam das Bundesgericht zum Schluss, dass vom 10. März (00:00 Uhr) bis 12. März 2021 (9:12 Uhr) ein formgültiger Hafttitel gefehlt habe (E. 2.1) und deshalb für dieses Zeitintervall die Rechtswidrigkeit der Haft festzustellen sei (vgl. zu den Einzelheiten die Ausführungen unter vorstehender Ziff. X.2.).

Für Art und den Umfang der Wiedergutmachung nach Art. 429 ff. StPO dürfen gemäss BGE 142 IV 245 (Regeste) die allgemeinen Bestimmungen der Art. 41 ff.

OR herangezogen werden. Die Wahl der Art der Wiedergutmachung obliegt nicht dem Beschuldigten, sondern steht im Ermessen des Richters. Das vorübergehende Fehlen eines gültigen strafprozessualen Hafttitels führt nicht zwingend zu einer finanziellen Entschädigung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1223/2019 vom 27.3.2020 E. 8.3).

Das Bundesgericht hielt in Bezug auf die vorliegende Konstellation mit Urteil vom 12. Mai 2021 (1B_189/2021) fest, dass vor der (vorübergehend) unrechtmässigen Inhaftierungsphase die zuständigen kantonalen Haftgerichte die materiellen Haftgründe mehrmals geprüft und als erfüllt erachtet hätten. Zudem habe sich das zwischenzeitliche Fehlen eines formgültigen Hafttitels im Berufungsverfahren unbestrittenermassen auf die Dauer von bloss knapp drei Tagen beschränkt (E. 2.2). Der Beschuldigte war folglich vor und nach dieser Zeitspanne rechtmässig inhaftiert. Die formell rechtswidrige Haft hatte somit insofern kein «Aussenwirkung», als der Beschuldigte nicht aus der Freiheit heraus die Haft antreten musste, folglich nicht aus einem intakten familiären, sozialen und beruflichen Umfeld herausgerissen wurde.

Zudem werden dem Beschuldigten sämtliche erstandenen Tage in Haft (mithin auch jene vom 10.3. - 12.3.2021) in Anwendung von Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe angerechnet (vgl. vorstehende Ziff. VIII.2.10). Diese Möglichkeit der Anrechnung entfällt, wenn der Staat dem Beschuldigten eine Genugtuung zufolge Überhaft (Art. 431 Abs. 2 StPO) oder zufolge eines Freispruches (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO) bezahlen muss und in der Regel ein Ansatz von CHF 200.00 pro Hafttag zur Anwendung gelangt.

In Anbetracht der vorliegenden Besonderheiten ist demnach ein deutlich tieferer Betrag zuzusprechen. Dem Beschuldigten ist für die Rechtswidrigkeit der Haft vom 10. März (00:00 Uhr) bis 12. März 2021 (9:12 Uhr) in Anwendung von Art. 431 Abs. 1 StGB eine

Genugtuung von pauschal CHF 150.00 zuzusprechen. Ein weitergehender Anspruch auf Genugtuung bzw. Entschädigung ist abzuweisen.

Die besondere Natur der Genugtuung verlangt eine tatsächliche Erfüllung im Sinne von Art. 125 Ziff. 2 OR. Die Genugtuung darf demnach nicht mit den vom Beschuldigten zu bezahlenden Verfahrenskosten zur Verrechnung gebracht werden (vgl. BGE 147 IV 55 E. 2.5 und

E. 2.3.1

Psychiatrisches Gutachten vom 27. Juni 2018 (dunkelblauer Ordner 1/322 ff.)

Das Departement des Innern ordnete am 1. Februar 2018 die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten an, welches am 27. Juni 2018 von Dr. med. W.____ vorgelegt wurde (dunkelblauer Ordner 1/322 ff.). Der Beschuldigte war, wie er am 6. März 2018 durch seinen Anwalt mitteilen liess, nicht bereit, an der Erstellung des Gutachtens mitzuwirken (Roter Ordner 6, Register 7, nicht paginiert). Gemäss Aktennotiz des Amtes für Justizvollzug vom 29. Mai 2018 teilte der Gutachter an diesem Tag telefonisch mit, dass Rechtsanwalt Jeker per Fax mitgeteilt habe, dass der Beschuldigte nicht zu einem Gespräch bereit sei (roter Ordner 6, Register 7). Anlass der erneuten psychiatrischen Begutachtung war die Einschätzung des behandelnden Therapeuten des Beschuldigten, Dr. V.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, wonach sich die Legalprognose gegenüber dem Zeitpunkt der Begutachtung im Jahre 2015 gebessert habe (vgl. Therapiebericht vom 24.5.2017, dunkelblauer Ordner 1/238: «Aus Sicht des Referenten kann dennoch festgehalten werden, dass der Patient insgesamt von einem ihn einerseits stützenden, andererseits auch kontrollierenden eng strukturierten Setting zu profitieren scheint bzw. dass sich ein solches Setting gesamthaft positiv auf seine Legalprognose auswirkt»).

Da der Beschuldigte, wie bereits dargelegt, nicht bereit war, bei der Begutachtung mitzuwirken, erstellte Dr. W.____ ein Aktengutachten, welches sich auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden früheren psychiatrischen Begutachtungen, das Urteil des Obergerichts vom 14. April 2010, Auszüge aus den Vollzugsakten sowie Berichte des behandelnden Therapeuten stützte.

Der Gutachter bezeichnete die vorliegenden Akten als gute Informationsgrundlage für die Diagnosestellung, wobei die Validität der diagnostischen Beurteilungen aufgrund des fehlenden persönlichen Eindrucks und klinischen Interviews vermindert sei (vgl. hierzu auch die ergänzenden Ausführungen des Gutachters vor erster und zweiter Instanz, wiedergegeben unter Ziff. VIII.2.3.3 und 2.3.5). Der Gutachter verneinte ein Abhängigkeitssyndrom von psychoaktiven Substanzen, da Abstinenznachweise hätten objektiviert werden können und keine Gesundheitsschädigungen nachgewiesen seien. Der Gutachter verneinte auch das Vorliegen einer Diagnose aus dem schizophrenen Formenkreis sowie eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine Anpassungsstörung.

Der Gutachter bejahte dagegen das Vorliegen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung. Der Beschuldigte weise narzisstische Persönlichkeitszüge (Bedürfnis nach übermässiger Bewunderung, unbegründete Anspruchshaltung, Ausnützung zwischenmenschlicher Beziehungen, Mangel an Empathie, Grössengefühle) und deutliche dissoziale Persönlichkeitsauffälligkeiten im Sinne einer Psychopathy, einer Sonderform von Dissozialität, auf. Diese Diagnose erfolge mit hoher Übereinstimmung mit dem Gutachten aus dem Jahr 2015.

Der Gutachter führte weiter aus, dass eine Störung der sexuellen Präferenz (Paraphilie) nur zu bejahen sei, wenn ein subjektiver Leidensdruck vorliege bzw. sich der Betroffene aufgrund seiner Sexualpräferenz erheblich selbst schädige. Eine Pädophilie (ICD-10 F65.4) liege vor bei einer anhaltenden oder dominierenden Präferenz für sexuelle Handlungen mit Kindern vor oder im frühen Stadium der Pubertät. Der Beschuldigte erfülle die Voraussetzungen einer pädophilen Störung. In Übereinstimmung mit den Vorgutachtern sei von einer pädophilen Störung vom nicht ausschliesslichen Typ (Nebenströmung mit sexueller Orientierung auf Jungen und Mädchen) auszugehen. Der Gutachter hielt in diesem Zusammenhang fest, dass sich diese Diagnose in aller Regel auf das nachgewiesene Verhalten des Betroffenen im Kontext eines Strafverfahrens, nicht aber auf dessen Aussagen über entsprechende Fantasien stütze. Ein subjektives Leiden werde von einem Betroffenen nicht geschildert. Die früheren therapeutischen und gutachterlichen Einschätzungen beim Beschuldigten stimmten darin überein, dass dieser sexuelle Vorlieben, die auf Kinder ausgerichtet seien, als ich-dyston (d.h. nicht zu der eigenen Persönlichkeit gehörend) erlebe, sie von sich abspalte und nicht darüber kommunizieren könne bzw. wolle.

E. 2.3.2

Psychiatrisches Gutachten vom 26. März 2019 (AS 695 ff.)

Die Staatsanwaltschaft ordnete, nachdem gegen den Beschuldigten erneut Tatvorwürfe erhoben worden waren, mit Verfügung vom 22. Februar 2019 die Einholung eines psychiatrischen Ergänzungsgutachtens bei Dr. med. W.____ an und gab den Parteien Gelegenheit, allfällige Ausstandsgründe geltend zu machen und Ergänzungsfragen zu stellen (AS 634). Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen.

Dr. med. W.____ legte das Ergänzungsgutachten am 26. März 2019 vor (AS 695 ff.). Dem Gutachter wurden zur Beantwortung der Fragen die Akten, welche die aktuellen Tatvorwürfe betreffen, vorgelegt. Er bestätigte die im Gutachten 2018 gestellten Diagnosen und führte aus, dass diese Diagnosen per se keine Einschränkung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit bedeuteten. Aus den Aussagen der Auskunftspersonen seien keine groben Auffälligkeiten der Indextatverläufe abzuleiten, welche auf eine Einschränkung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aufgrund psychopathologischer Einschränkungen hinwiesen. Das Vorgehen des Beschuldigten (Absicherung gegen Entdeckung, Einflussnahme auf die Opfer) spreche eher gegen eine solche Einschränkung. Anhaltspunkte für eine psychopathologische Einschränkung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit lägen nicht vor.

Die Staatsanwaltschaft gab den Parteien in der Folge Gelegenheit, sich zum Ergänzungsgutachten innert Frist zu äussern (AS 655). Der Verteidiger liess sich auch innert dieser Frist nicht vernehmen.

E. 2.3.3

Befragung von Dr. med. W.____ als Sachverständiger vor erster Instanz

Der Gutachter führte aus (O-G 294 ff.), dass die Beurteilungsgrundlage für die Erstellung seiner Gutachten angesichts der vorliegenden Berichte von Fachpersonen auch ohne Exploration des Beschuldigten «belastbar» gewesen sei. Aus den Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung (der Beschuldigte äusserte sich nur zur Person) ergaben sich für den Gutachter keine neuen Erkenntnisse.

E. 2.3.4

Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurde Dr. med. W.____ beauftragt, zu seinen Aktengutachten vom 27. Juni 2018 und 26. März 2019 nach Exploration des Beschuldigten ein Ergänzungsgutachten zu erstellen.

Wie ausgeführt, konnte dieses Ergänzungsgutachten zu Folge fehlender Kooperation des Beschuldigten nicht erstellt werden (vgl. vorstehende Ziff. I.26).

E. 2.3.5

Befragung von Dr. med. W.____ als Sachverständiger vor Berufungsinstanz

Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte Dr. med. W.____ als Sachverständiger ausdrücklich seine bisherige Diagnose und erklärte, es habe sich daran aufgrund seines an der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks des Beschuldigten nichts geändert (OG 460).

Auch zur Frage, ob die gutachterlichen Aussagen trotz der fehlenden Exploration verlässlich seien, nahm der Gutachter nochmals Stellung, indem er ausführte, die Akten- und Informationsgrundlage könne aus seiner Sicht als breit abgestützt bezeichnet werden. Die gutachterlichen Aussagen seien valide. Wenn er mit dem Exploranden hätte sprechen können, so hätte er in Bezug auf gewisse Beurteilungsgrundlagen und Prognoseinstrumente genauer nachfragen können, er hätte beispielsweise in Bezug auf eine eheähnliche, partnerschaftliche Beziehung nochmals nachhaken können. Ob man dann zu neuen Erkenntnissen gekommen wäre, wisse er nicht. Je nach Behandlungskontext sei dies unterschiedlich. Wenn es sich so abspielen würde wie nun (anlässlich der Hauptverhandlung), wäre der Erkenntnisgewinn eher gering. Im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens habe sich exemplarisch gezeigt, dass man beim Beschuldigten gar nicht dazu komme, Sachverhalte anzusprechen. Der Beschuldigte verstricke sich in Einzelheiten, Details und Widersprüchlichkeiten. Es sei vor diesem Hintergrund nicht ein Erkenntnisgewinn zu erwarten gewesen. Er habe ja bereits im April 2021 einen Versuch unternommen, den er als aussergewöhnlich erlebt habe. Bevor er sich habe hinsetzen können, habe ihm der Beschuldigte ein mehrseitiges Schriftstück präsentiert, welches die Bedingungen der Exploration enthalten habe.

E. 2.3.6

Psychiatrisches Gutachten vom 1. Oktober 2015 (AS 784 ff.)

Dr. med. W.____ bezieht sich in seinen psychiatrischen Gutachten bezüglich der Diagnosen mehrfach auf «das Gutachten 2015». Dieses soll deshalb im Folgenden ebenfalls kurz dargestellt werden.

Am 1. Oktober 2015 legte Prof. Dr. med. X.____, Direktor der Klinik für Forensische Psychiatrie der Universität Zürich, SGFP Zertifikat Forensische Psychiatrie, beim Strafgericht Olten-Gösigen ein psychiatrisches Gutachten vor, welches sich auf die Straftaten, vorbereitenden Untersuchungen inkl. testpsychologischer Abklärungen von 9 Stunden sowie Explorationen von 3 ½ Stunden stützt. Das Gutachten wurde im Verfahren betreffend Verlängerung der stationären Massnahme in Auftrag gegeben.

Der Gutachter stellte die Diagnosen einer narzisstischen und dissozialen Persönlichkeitsstörung und stellte Hinweise einer paranoiden Persönlichkeitsakzentuierung fest. Bezüglich der Persönlichkeitsstörung konstatierte er einen Mangel an Empathie, deutliche und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen und

Regeln sowie eine geringe Frustrationstoleranz und eine niedrige Schwelle für aggressives und gewalttätiges Verhalten. Die Auswertung der vom Beschuldigten begangenen Straftaten zum Nachteil von Kindern ergab zudem eindeutig das Vorliegen einer sexuellen Präferenzstörung im Sinne einer Pädophilie.

E. 2.3.7

Würdigung der psychiatrischen Gutachten von Dr. med. W.____

E. 2.3.7.1

Beweise sind nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen, und zwar unabhängig davon, von wem sie stammen. Hinsichtlich eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die vorgebrachten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (6B_951/2009 vom 26.2.2010 E. 1.3).

E. 2.3.7.2

Der Richter weicht bei Gerichtsgutachten nach der Praxis nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung des medizinischen Experten ab, dessen Aufgabe es ist, seine Fachkenntnisse der Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, um einen bestimmten Sachverhalt medizinisch zu erfassen. Ein Grund zum Abweichen kann vorliegen, wenn die Gerichtsexpertise widersprüchlich ist oder wenn ein vom Gericht eingeholtes Obergutachten in überzeugender Weise zu anderen Schlussfolgerungen gelangt. Eine abweichende Beurteilung kann ferner gerechtfertigt sein, wenn gegensätzliche Meinungsäusserungen anderer Fachexperten dem Richter als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gutachtens in Frage zu stellen, sei es, dass er die Überprüfung durch einen Oberexperten für angezeigt hält, sei es, dass er ohne Oberexpertise vom Ergebnis des Gerichtsgutachtens abweichende Schlussfolgerungen zieht (6B_951/2009 vom 26.2.2010 E. 2.3.).

E. 2.3.7.3

Die psychiatrischen Gutachten vom 27. Juni 2018 und 26. März 2019 stammen von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH und damit von einem ausgewiesenen Fachmann. Die Gutachten sind in ihren Aussagen gut begründet und damit nachvollziehbar und schlüssig. Es liegen keinerlei medizinische Meinungsäusserungen vor, welche den Schlussfolgerungen der Gutachten widersprechen oder diese in Frage stellen würden. So ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. X.____, Direktor der Klinik für Forensische Psychiatrie an der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, vom 1. Oktober 2015 hinzuweisen (AS 784 ff.). Dieser Gutachter kam gestützt auf die Akten, vorbereitenden Untersuchungen des Beschuldigten von 7 Stunden, testpsychologischen Abklärungen von 2 Stunden sowie Untersuchungen des Beschuldigten von 3 ½ Stunden zum Schluss, dass beim Beschuldigten eine narzisstische Persönlichkeitsstörung in Form einer spezifischen Persönlichkeitsstörung in Verbindung mit Dissozialität und paranoiden Zügen (ICD-10 F60.8) sowie eine Pädophilie des nicht ausschliesslichen Typus (pädophile Nebenströmung, ausgerichtet auf vorpubertäre Kinder beiderlei Geschlechts, ICD-10 F65.4) vorliege.

E. 2.3.7.4

Zum Einwand des Beschuldigten, das Gutachten habe keinen Beweiswert, weil er nicht mitgewirkt habe bzw. ■ so seine vor Obergericht erhobene Rüge (vgl. letztes Wort) ■ weil der Gutachter den Auftrag für ein Ergänzungsgutachten zurückgewiesen habe, ist folgendes auszuführen:

Der Gutachter führt plausibel und nachvollziehbar aus, dass sich die Diagnose der Pädophilie in aller Regel nicht auf die Aussagen des Exploranden stützt, sondern auf die nachgewiesenen Verhaltensweisen des Betroffenen. Dies, weil in aller Regel von einem Betroffenen in einem Strafverfahren keine Aussagen über sexuelle Fantasien zu erwarten seien. So sei es auch beim Beschuldigten: Dieser habe bei sämtlichen Begutachtungen und Therapien nie ein subjektives Leiden geschildert, vielmehr habe er sexuelle Vorlieben für Kinder als persönlichkeitsfremd eingestuft, von sich abgespalten und nicht darüber kommuniziert. Bei dieser Ausgangslage ist die Bedeutung des Umstandes, dass der Gutachter ein Aktengutachten erstellen musste, weil der Beschuldigte eine Mitwirkung verweigerte, stark zu relativieren. Der Beschuldigte hat bei keiner früheren Begutachtung und in keiner bisherigen Therapie Aussagen gemacht über sexuelle Vorlieben für Kinder bzw. einen damit verbundenen Leidensdruck. Diesen Umstand verdeutlichte Dr. med. W. ___ auch nochmals vor Obergericht, indem er darauf hinwies, wie man beim Beschuldigten nicht dazu gekommen sei, Sachverhalte überhaupt anzusprechen. Sämtliche bisherigen gutachterlichen Einschätzungen beruhen deshalb auf den gleichen Grundlagen wie nun auch die aktuellste Einschätzung von Dr. med. W. ___, nämlich auf dem nachgewiesenen Verhalten des Beschuldigten. Es ist davon auszugehen, dass eine Mitwirkung des Beschuldigten bei der Erstellung des Gutachtens keine weiteren entscheidenden Erkenntnisse zur Folge gehabt hätte (so auch die Einschätzung des Gutachters, vgl. hierzu vorstehende Ziff. VIII.2.3.5). Die Aussagekraft der beiden Gutachten wird deshalb aus dieser Sicht ■ wenn überhaupt ■ nicht in relevantem Ausmass geschmälert.

Hinzu kommt folgendes: Die Staatsanwaltschaft gab dem Beschuldigten mit Verfügung vom 22. Februar 2019 Gelegenheit, bis zum 5. März 2019 allfällige Ergänzungsfragen für das zweite Gutachten bei Dr. med. W. ___ einzureichen (AS 634). Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen, schrieb jedoch kurz darauf, nämlich am 19. März 2019 an die Staatsanwaltschaft, dass er die Durchführung einer Schlusseilvernehmung beantrage (AS 658).

Der Beschuldigte liess am 6. März 2018 mitteilen, dass er an einer erneuten Begutachtung durch Dr. med. W. ___ nicht mitwirken werde. Diesen Standpunkt bekräftigte Rechtsanwalt Jeker, der vormalige Verteidiger des Beschuldigten, am 29. Mai 2018 direkt gegenüber dem Gutachter. Im Zusammenhang mit der Anordnung der Einholung eines Ergänzungsgutachtens durch den Staatsanwalt am 22. Februar 2019 kamen weder der Beschuldigte noch sein vormaliger Verteidiger auf ihren Standpunkt zurück. Die Staatsanwaltschaft war in dieser Situation nicht gehalten, den Beschuldigten anzufragen, ob er diesmal bereit sei, mit dem Gutachter zusammenzuarbeiten, dies umso weniger, als der Beschuldigte mit seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 19. März 2019, mit welchem er die Durchführung einer Schlusseilvernehmung verlangte, deutlich manifestierte, dass er durchaus in der Lage war, seine Position darzulegen und seinen Standpunkt zu vertreten. Das Schweigen bezüglich der Mitwirkung an der Erstellung des Ergänzungsgutachtens war deshalb ein qualifiziertes Schweigen und durfte von der

Staatsanwaltschaft auch als solches interpretiert werden. Nach der Rechtsprechung verbietet es der Grundsatz von Treu und Glauben, sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten zu setzen (6B_422/2017 E. 1.4.2). Genau dies tut der Beschuldigte, wenn er sich einerseits einer Mitwirkung an der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens widersetzt und andererseits bei der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens nicht auf seinen Standpunkt zurückkommt, dann aber die Beweisqualität dieses Ergänzungsgutachtens bestreitet, weil er daran nicht mitwirken konnte.

E. 2.3.7.5

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die psychiatrischen Gutachten von Dr. med. W. ___ vom 27. Juni 2018 und vom 26. März 2019 volle Beweiskraft aufweisen und deshalb auf diese abzustellen ist.

Es ist gestützt auf die gutachterlichen Ausführungen von einer voll erhaltenen Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen.

Die narzisstische Persönlichkeitsstörung in Form einer spezifischen Persönlichkeitsstörung in Verbindung mit Dissozialität und paranoiden Zügen (ICD-10 F60.8) sowie die Pädophilie des nicht ausschliesslichen Typus (pädophile Nebenströmung, ausgerichtet auf vorpubertäre Kinder beiderlei Geschlechts, ICD-10 F65.4), haben aber ■ ohne die Schweller zur Verminderung der Schuldfähigkeit zu erreichen ■ die Möglichkeiten des Beschuldigten, sich rechtsgetreu zu verhalten, eingeschränkt. Die mit der Persönlichkeitsstörung einhergehenden Defizite (Ausnützung zwischenmenschlicher Beziehungen, Mangel an Empathie, deutliche und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen und Regeln) haben dem Beschuldigten das deliktische Handeln und Entscheiden erleichtert. Dies ist strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 2.4

Der Geschädigte wurde in seiner sexuellen Integrität und damit in einem wichtigen Rechtsgut verletzt. Der vom Beschuldigten vollzogene Oralverkehr stellt eine erhebliche sexuelle Handlung dar. Die Sexualtat wurde zudem zum Nachteil einer besonders schutzwürdigen Person (Kind im Alter von 5 Jahren) begangen. Der Übergriff war von kurzer Dauer und es sind ■ zumindest aktuell ■ keine negativen Folgen und Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Geschädigten und dessen Entwicklung aktenkundig. Es ist aber bekannt, dass sexuelle Übergriffe im Kindesalter das Opfer in einer späteren Lebensphase (z.B. in der Adoleszenz oder im Erwachsenenalter) wieder einholen und psychische Beeinträchtigungen und Belastungen hervorrufen können. Demzufolge lassen sich die Folgen aus diesem Ereignis derzeit nicht abschliessend beurteilen. Es gab, wie beim Tatverschuldens bereits dargelegt, gewisse Vorbereitungshandlungen, ohne dass der Beschuldigte aber für den sexuellen Missbrauch des Kindes einen grossen Aufwand betreiben musste: Die Familie des Opfers und der Beschuldigte gehörten derselben Glaubensgemeinschaft an, es bestand deshalb ein gewisses Vertrauensverhältnis, welches der Beschuldigte schamlos auszunutzen wusste. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte mit seiner Tathandlung nicht nur die sexuelle Entwicklung des Kindes einer Gefährdung aussetzte, sondern er auch die altersbedingte Urteilsunfähigkeit des Kindes zur Tatbegehung missbrauchte.

Das Tatverschulden wurde insbesondere mit Blick auf die Dauer des Übergriffs und in Anbetracht von schwereren sexuellen Handlungen (z.B. vollzogener Analverkehr) als noch leicht qualifiziert.

Insgesamt rechtfertigt sich die Zusprechung einer Genugtuung von CHF 6'000.00, zuzüglich 5 % Verzugszins seit dem 1. September 2018.

3. D.____

E. 2.5

Asperation

E. 2.5.1

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 Alinea 1 StGB) zum Nachteil von B.K.____ in der Kirche (AKS Ziff. 1.2)

Zwischen sexuellen Handlungen mit Kindern und Schändung besteht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung echte Idealkonkurrenz, denn Art. 187 und 191 StGB schützen nicht das gleiche Rechtsgut (BGE 120 IV 194 E. 2b S. 197). Art. 187 StGB will Kinder unter 16 Jahren vor verfrühten sexuellen Erfahrungen schützen, weil sie deren körperliche und seelische Entwicklung schädigen könnten (Stefan Trechsel/Carlo Bertossa, PK StGB, Art. 187 StGB N 1). Art. 191 StGB hingegen soll gemäss dem 2. Untertitel vor «Angriffen auf die sexuelle Freiheit und Ehre» bewahren, das heisst Personen schützen, die seelisch oder körperlich nicht in der Lage sind, sich gegen sexuelle Zumutungen zu wehren. Das Bundesgericht erblickt in der Ausnützung der durch die Urteilsunfähigkeit bedingten Hilflosigkeit eines Kindes eine weitergehende Rechtsgutverletzung, welche vom Schutzbereich von Art. 187 StGB nicht umfasst werde (vgl. hierzu Philipp Maier in: BSK StGB II, Art. 191 StGB N 9a). Diese Argumentation wird in der Lehre zum Teil kritisiert. So führen Trechsel/Bertossa (PK StGB, Art. 187 StGB N 23) aus, dass sich eine qualifizierte Urteilsunfähigkeit bei Kindern, wenn nur das Alter berücksichtigt werde, nicht scharf abtrennen lasse. Zudem werde auch nicht behauptet, dass bei besonderer Urteilsunfähigkeit eine besonders schwere Schädigung eintrete.

Mit der ausgefallten Strafe für die Schändung ist auch das deliktische Unrecht im Zusammenhang mit Art. 187 Ziff. 1 StGB zu einem grossen Teil, wenn auch nicht vollständig, abgegolten. Es hat deshalb nur eine moderate Straferhöhung zu erfolgen. Als Einzelstrafe wären für dieses Delikt 14 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. In grosszügiger Anwendung des Asperationsprinzips ist die Strafe um insgesamt vier Monate zu erhöhen.

E. 2.5.2

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 Alinea 1 StGB) zum Nachteil von D.____ im [Restaurant] (AKS Ziff. 1.3)

Im Unterschied zum Oralverkehr gemäss AKS Ziff. 1.2 ist die sexuelle Handlung in diesem Fall als leichter einzustufen (Griff in die Hose und streicheln des Penis bis zur Erektion). Der Beschuldigte traf jedoch umfassendere Vorbereitungshandlungen und offenbarte in Bezug auf diesen Vorhalt im Vergleich zu den Vorhalten zum Nachteil von B.K.____ eine höhere kriminelle Energie: Der Beschuldigte begegnete dem Geschädigten zwar nicht zum ersten Mal. Gemäss den Aussagen des Geschädigten trank er schon einmal mit seinem Schulkollegen im Restaurant des Beschuldigten eine Gratis-Cola und er sei von diesem auch bereits mehrmals angesprochen worden. Sie kannten sich aber nicht näher. Der Beschuldigte traf das Kind an jenem Tag zufällig auf der Strasse und er musste zuerst dessen Interesse wecken, was ihm gelang, indem er es überredete, mit ihm in das geschlossene Restaurant zu gehen, um dort eine Gratis-Cola zu trinken. Er lockte den

Geschädigten auf diese Weise an einen fremden Ort. Im Restaurant überreichte er ihm die Cola und forderte den Geschädigten auf, sich mit einem Taschentuch die Nase zu putzen. Als der Geschädigte deshalb aufstand und dem Beschuldigten in die Küche folgte, kam es zum Übergriff.

Der Geschädigte war ob des Verhaltens des Beschuldigten verstört und sprachlos («s■Mul blieb zu»). Insgesamt ist angesichts der ■ im Quervergleich mit den anderen unter Art. 187 Ziff. 1 StGB fallenden Konstellationen ■ nicht massiven sexuellen Handlung aber noch von einem leichten Verschulden auszugehen. Entsprechend ist die Strafe unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Tatkomponenten auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ergibt sich eine Straferhöhung um sechs Monate.

E. 2.5.3

Mehrfache Pornografie (Konsum von harter Pornografie nach Art. 197 Abs. 5 StGB, AKS Ziff. 5)

Der mehrfache Konsum von verbotener Pornografie ist aus deliktpräventiven Gründen nicht mit einer Geldstrafe, sondern ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren, denn es ist nicht zu erwarten, dass sich der Beschuldigte durch eine Geldstrafe von der Begehung weiterer Delikte abbringen lässt.

In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils ist die Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung der Asperation um einen Monat zu erhöhen. Allerdings ist damit der gesamte Unrechtsgehalt der mehrfachen Pornografie abgegolten. Der Konsum von Bildern mit zoophilem Inhalt ist folglich entgegen der Vorinstanz nicht noch mit einer Geldstrafe zu ahnden.

E. 2.5.4

Damit ergibt sich unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 31 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 2.6

sowie BGE 139 IV 243 E. 5).

XIV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Verfahrenskosten (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung)

1.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die erste Instanz hat die Gerichtskosten (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) auf insgesamt CHF 46'769.15 festgelegt.

Diese Kosten erfassen sowohl das gerichtliche Nachverfahren bezüglich Anordnung der Verwahrung (ursprüngliche Geschäftsnummer: OGSAG.2016.34) als auch das im Jahre 2018 eröffnete Strafverfahren (Hauptverfahren) mit der Geschäftsnummer OGSAG.2019.28. Beide Verfahren wurden mit Beschluss vom 4. Juni 2020 vereinigt und unter letztgenannter Geschäftsnummer weitergeführt (O-G 82). In Bezug auf die entstandenen Verfahrenskosten sind 1/3 dem Nachverfahren betreffend Verwahrung und 2/3 dem neuen, im Jahr 2018 eröffneten Strafverfahren zuzurechnen.

Die vom Beschuldigten zu tragenden Kosten setzen sich aus den Kosten für das Nachverfahren (=1/3) sowie den Kosten im Zusammenhang mit den Schuldsprüchen (1/2 von 2/3, somit 1/3) zusammen und machen total CHF 31'179.45 aus. Der verbleibende Drittel (= CHF 15'589.70) ist in Anbetracht der ausgefallten Freisprüche in Bezug auf die Vorhalte gemäss AKS Ziff. 1.1, 2.1, 2.2, 3 und 4.1 zu Lasten des Staates auszuscheiden.

1.2 Berufungsverfahren

Die Kosten des Berufungsverfahrens (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 30'000.00 total CHF 36'700.00 aus und tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwaltschaft drang mit ihrem Antrag auf Verwahrung des Beschuldigten durch, nicht aber hinsichtlich der beantragten Schuldsprüche betreffend AKS Ziff. 1.1, 2.1, 2.2, 3 und 4.1 (Bestätigung der erstinstanzlichen Freisprüche, wenn auch mit anderer Begründung). Einen weiteren Schuldspruch erreichte die Staatsanwaltschaft hingegen in Bezug auf AKS Ziff. 6.1 (sexuelle Belästigung zum Nachteil von Y.____), ebenso wird auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin eine höhere Freiheitsstrafe (37 statt 30 Monate) und eine höhere Busse (CHF 400 statt CHF 200.00) ausgefällt sowie die Genugtuung zu Gunsten des Beschuldigten deutlich reduziert (Vorinstanz: CHF 2'000.00; 2. Instanz: CHF 150.00). Auch mit der beantragten Aufhebung der Dispositivziffern 5, 9 und 17 drang die Berufungsklägerin im Berufungsverfahren durch.

Die Berufung des Beschuldigten richtete sich gegen alle Schuldsprüche mit Ausnahme von AKS Ziff. 5 (Schuldspruch wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB, diesbezüglich wendete sich der Beschuldigte einzig gegen die mehrfache Tatbegehung). Ebenso wurden die Zivilforderungen zugunsten der Privatkläger B.K.____ und D.____, die Einziehung der Festplatte und die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten. Die Berufung des Beschuldigten ist weitestgehend erfolglos, einzig in Bezug auf AKS Ziff. 4 lautet das Erkenntnis nun nur noch auf Schändung (Wegfall der mehrfachen Tatbegehung, da hinsichtlich AKS Ziff. 4.3 kein Schuldspruch, mit Blick auf die «ne bis in idem»-Problematik aber auch kein Freispruch erfolgt).

In Anbetracht dieses Verfahrensausganges sind dem Beschuldigten von den Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 36'700.00/5 (= CHF 29'360.00) aufzuerlegen. 1/5 (= CHF 7'340.00) erliegen auf dem Staat Solothurn.

2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 2.7

Beschleunigungsgebot

Der Beschuldigte lässt vor Obergericht geltend machen, es seien seit seiner Verhaftung bis zur Verhandlung vor der Berufungsinstanz über drei Jahre vergangen und ihm könne für diese lange Verfahrensdauer kein Vorwurf gemacht werden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Verfahren so lange gedauert habe. Es sei deshalb antragsgemäss eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes festzustellen und dieser Umstand sei auch bei der Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen (vgl. Plädoyernotizen, Note

E. 2.8

Medienberichterstattung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Vorverurteilung von Tatverdächtigen in der Medienberichterstattung je nach Schwere der Rechtsverletzung als Strafzumessungsgrund zu gewichten (6B_958/2016 vom 19.7.2017 E. 5.3.3). Der Beschuldigte hat darzutun, dass die Berichterstattung ihn vorverurteilt hat (BGE 128 IV 97 E. 3b/aa S. 104 und E. 3b/bb S. 106; Urteil 6B_1110/2014 vom 19.8.2015 E. 4.3, nicht publ. in: BGE 141 IV 329).

Es trifft zu, dass das mediale Interesse an dem Verfahren gegen den Beschuldigten gross war und von Seiten der Medien wiederholt darüber berichtet wurde. Dabei wurde der Beschuldigte, der in diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig wegen einer Vergewaltigung und wegen sexueller Handlungen zum Nachteil eines 8-jährigen Mädchens verurteilt war, als «Kinderschänder [Vorname von A.____ + Initiale]» bezeichnet, allerdings nie mit ausgeschriebenem Familiennamen, so dass die Medienberichterstattung bezüglich der Person des Beschuldigten nicht individualisierbar war (zumal er als «[anderer Name von A.____]» auftrat). Grundsätzlich kann eine erhebliche Darstellung in den Medien auch ohne Namensnennung eine Persönlichkeitsverletzung darstellen (BGE 146 IV 231 Regeste sowie E. 2.6.1). Entscheidend ist im vorliegenden Fall, dass sich die Verteidigung darauf beschränkte, die «zum Teil vorverurteilende Art und Weise» der medialen Berichterstattung zu behaupten (vgl. Plädoyernotizen, Note 40, hier im Kontext mit der beantragten Genugtuung, OG 578), ohne aber eine solche anhand von eingereichten Medienberichten darzulegen bzw. zu dokumentieren. Eine Strafreduktion fällt deshalb unter diesem Titel ausser Betracht.

E. 2.9

Vollzugsform

Der Beschuldigte zeigt keinerlei Einsicht und Reue, ist einschlägig vorbestraft und negiert beharrlich sein deliktrelevantes Störungsbild. Trotz jahrelangen therapeutischen Bemühungen konnten keine Veränderungen der bestimmenden kriminogenen Faktoren erreicht werden (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. IX.2). Stützende Faktoren wie beispielsweise eine soziale oder berufliche Integration sind nicht auszumachen. Die Legalprognose muss als sehr schlecht bezeichnet werden (vgl. hierzu auch die ausführliche Darstellung unter nachfolgender Ziff. IX.5.4). Damit kommt die Anwendung der sog. «Sogwirkungs-Praxis» (Reduktion des Strafmasses zur Ermöglichung des bedingten bzw. teilbedingten Strafvollzuges) und damit die Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges nicht in Frage. Die gesamte Freiheitsstrafe von 37 Monaten muss deshalb vollzogen werden.

E. 2.10

Anrechnung der Haft

Dem Beschuldigten ist die seit dem 20. November 2018 ausgestandene Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft an die Freiheitsstrafe in Anwendung von Art. 51 StGB anzurechnen.

E. 2.11

Busse

Für die beiden Übertretungen (sexuelle Belästigung zum Nachteil von Y.____ gemäss AKS Ziff. 6.1 und sexuelle Belästigung zum Nachteil von Z.____ gemäss AKS Ziff. 6.2) ist ein Busse von CHF 400.00 auszufällen, ersatzweise 4 Tage Freiheitsstrafe.

IX. Massnahmen

1. Allgemeine Ausführungen

1.1 Eine Massnahme ist gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und die Voraussetzungen von Art. 59 bis 61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (lit. c).

Festzuhalten ist dabei, dass die Voraussetzungen für eine Massnahme gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB in einem gewissen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen: Sofern eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ist die öffentliche Sicherheit betroffen (lit. b).

Das Gericht hat sich bei der Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung abzustützen, die sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters sowie über die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglichen Straftaten äussert (Art. 56 Abs. 3 StGB).

1.2 Die Anordnung einer Massnahme kann einen schuldüberschreitenden Eingriff in die Persönlichkeit eines Täters darstellen und bedarf daher einer besonderen Legitimation. Erst wenn eine schuldangemessene Freiheitsstrafe den spezialpräventiven Bedürfnissen nicht ausreichend gerecht zu werden vermag, lässt sich eine Massnahme begründen (Marianne Heer in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, nachfolgen zitiert «BSK StGB I», Art. 56 StGB N 30).

2. Bisheriger Massnahmenverlauf (stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und ambulante therapeutische Massnahme nach Art. 63 StGB)

E. 3

Mit Verfügung vom 13. Oktober 2016 (dunkelblauer Ordner 1, Verfahren OGSAG.2016.34, Aktenseiten 12 ff., nachfolgend zitiert «dunkelblauer Ordner/12 ff.») hob das Departement des Innern die stationäre Massnahme gestützt auf Art. 62c StGB zufolge Aussichtslosigkeit auf und stellte im Namen der Vollzugsbehörde dem Amtsgericht Olten-Gösigen gestützt auf Art. 62c Abs. 4 StGB den Antrag auf Anordnung der Verwahrung nach Art. 64 StGB (dunkelblauer Ordner 1/17 f.).

E. 3.1

A.K.____

Der Privatkläger A.K.____ unterlag im Straf- und Zivilpunkt vollumfänglich, weshalb sein Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren vollumfänglich abzuweisen ist.

E. 3.2

B.K.____

E. 3.2.1

Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, vertrat neben A.K.____ auch dessen Bruder B.K.____ im vorliegenden Strafverfahren. Die von ihr ins Recht gelegte Honorarnote für das erstinstanzliche Verfahren umfasst den Gesamtaufwand, ohne dass nach dem jeweiligen Mandatsverhältnis differenziert wird (vgl. O-G 419 ff.). Exklusiv der Teilnahme an der Hauptverhandlung (1. Prozesstag: 5,5 Stunden, 2. Prozesstag: 4,5 Stunden, eine öffentliche

Urteileröffnung fand nicht statt) macht der gesamte von ihr geltend gemachte Aufwand 27,3 Stunden aus. Von diesem Studentotal ist je die Hälfte (= 13,65 Stunden) dem Mandat für A.K.____ und dem Mandat für B.K.____ zuzurechnen.

Der Privatkläger B.K.____ obsiegt im Straf- und Zivilpunkt teilweise: Beantragt wurde ein vollumfänglicher Schuldspruch, wobei der Beschuldigte nun in Bezug auf die Vorhalte gemäss AKS Ziff. 1.1, 2.2 (mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern) und gemäss AKS Ziff.

E. 3.2.2

Die von Rechtsanwältin Stäuble Dietrich im Berufungsverfahren ins Recht gelegte Honorarnote (OG 581 ff.) umfasst alle Positionen bis und mit 15.11.2021 (exkl. HV vor Obergericht, jedoch inkl. 2 Stunden Reisezeit und eine Stunde für die Urteileröffnung) und differenziert wiederum nicht nach Mandat (B.K.____ und A.K.____).

Dem Berufungsverfahren sind von diesem Studentotal 18,74 Stunden zuzurechnen. Exkl. den insgesamt 3 Stunden für den Reiseweg und die Urteileröffnung, die nachfolgend zusammen mit der Teilnahme an der Berufungsverhandlung gesondert betrachtet werden, resultieren CHF 3'620.00 (15,74 Stunden x CHF 230.00). Die Hälfte dieses Aufwandes ist jedoch dem Mandat für A.K.____ zuzuschlagen und mit Blick auf den Verfahrensausgang sind von der verbleibenden Hälfte 7/10 bzw. vom ursprünglichen Betrag von CHF 3'620.00 7/20 (= CHF 1'267.05) zu entschädigen. Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und Urteileröffnung fielen total 6,83 Stunden und für den Reiseweg am 10 und 15. November 2021 zwei Stunden an, was zusammen CHF 2'031.65 ausmacht, und im Umfang von 7/10 (= CHF 1'422.15) zu berücksichtigen ist. Von den geltend gemachten Auslagen von CHF 295.90 ist ein Anteil von CHF 170.90 im Umfang von 7/20 (= CHF 59.80) und der verbleibende Anteil von CHF 125.00, der die Reiseauslagen (Parking und Fahrkilometer) beinhaltet, im Umfang von 7/10 (= CHF 87.50) zu berücksichtigen, was CHF 147.30 ergibt. Es resultiert eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 2'836.50 (Aufwand: CHF 2'689.20, Auslagen: CHF 148.30, 7,7 % MWST: CHF 218.40), welche der Beschuldigte für das Berufungsverfahren an den Privatkläger B.K.____, [], vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, zu bezahlen hat.

E. 3.2.3

Z.____ war zur Zeit der Einvernahme 13-jährig. Sie wirkte äusserlich eher etwas älter, war aber in ihren Aussagen äusserst altersadäquat. Sie besuchte Ende 2018 die siebte Klasse der öffentlichen Schule und schilderte nach einleitenden Fragen zu ihrer Familie und ihren Hobbies in freier Rede, was sich am 23. Oktober aus ihrer Sicht ereignet hatte. Z.____ war aufmerksam, ging jeweils auf die gestellten Fragen ein und beantwortete diese präzise. Es ergibt sich aus der Einvernahme keine Einschränkung in kognitiver Hinsicht, welche Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Z.____ wecken würden, diese ist somit gegeben.

Die Aussagen von Z.____ zielten ebenfalls nicht auf ein bestimmtes Aussageziel hin. Vielmehr schilderte sie ein mehrschichtiges Geschehen, indem sie ausführte, wie sie mit dem Mann, bei dem es sich zweifellos um den Beschuldigten handelte, zuerst alleine nach unten gegangen sei, weil Y.____ noch ihrem Vater telefoniert habe. Dieser zeigte ihr mehrere Räume, die zum Restaurant gehörten, wobei Y.____ im Verlauf dieses Rundgangs dann auch dazu kam. Z.____ nahm zeitliche Verknüpfungen vor, indem sie den Vorfall zeitlich unmittelbar nach den Herbstferien ansiedelte, und sie nahm auch eine örtliche Verknüpfung vor, als sie ausführte, dass sich der Übergriff im Keller ereignet habe, als sie

wieder die Treppe habe hinaufgehen wollen.

Z.____ legte keinerlei Belastungseifer an den Tag. So beschrieb sie den Klaps auf den Po als «nicht lange» und «nur schnell», er sei nicht stark gewesen und habe nicht weh getan. Z.____ schilderte auch ihre Gefühlslage, die durch Unsicherheit, Ratlosigkeit und Angst geprägt war. Sie selbst habe nichts gesagt, während sie den Beschuldigten zitierte, der gesagt habe, sie sollten nun wieder lernen gehen.

Der fehlende Belastungseifer ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Z.____ ihre Freundin, die ebenfalls im Keller war, nicht als Zeugin anruft, weil sie den Übergriff nicht mitbekommen habe.

Aus der Entstehungsgeschichte der Aussage lassen sich keinerlei Suggestionseinflüsse ableiten. Z.____ erzählte ihren Kolleginnen Y.____ und [der Freundin] vom Übergriff des Beschuldigten, was Y.____ in ihrer Videoeinnahme bestätigt hat. Sie erzählte aber ihrer Mutter solange nichts davon, bis sie von dieser darauf angesprochen wurde. Auch von Seiten ihrer Mutter bestand offenbar kein dringliches Bedürfnis, den Beschuldigten anzuzeigen. Die Mutter entschloss sich erst zum Gang zur Polizei, als sie vom Polizeieinsatz im Restaurant des Beschuldigten erfuhr.

Es ist deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Z.____ zu bejahen. Es ist damit davon auszugehen, dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund beruhen. Die vom Beschuldigten vorgebrachte Version (unbeabsichtigte Berührung) ist demgegenüber als Schutzbehauptung zu werten. Der Vorhalt gemäss AKS Ziff. 6.2 ist gestützt auf die glaubhaften Schilderungen des Mädchens erstellt.

E. 3.2.3.1

Am 13. Dezember 2018 wurde R.____ in Anwesenheit des Verteidigers des Beschuldigten polizeilich befragt (AS 274 ff.). Auf die Aussagen von C.K.____ und den sexuellen Übergriff in der Kirche angesprochen, führte sie aus, dass sie während des Gottesdienstes jeweils zu den Kindern schaue. Sie hätten oben in der Kirche ein Zimmer für die Kinder. Sie sei, als der Gottesdienst fertig gewesen sei, mit den Kindern nach unten zu den Eltern gegangen. Sie sei anschliessend in die Küche gegangen, um bei der Vorbereitung des Essens zu helfen. Anschliessend sei sie mit Q.____ wieder nach oben zum Kinderzimmer gegangen, um aufzuräumen. Auf der Treppe sei plötzlich das Licht ausgegangen. Sie habe gerufen: «Hallo, ist hier jemand oben?» und sie habe das Licht wieder eingeschaltet. In diesem Moment sei ihr B.K.____ von oben entgegengekommen. Er habe die Hosen hinaufgezogen. Dann sei auch A.____ die Treppe heruntergekommen. B.K.____ habe nichts gesagt, A.____ sei mit B.K.____ nach unten gegangen. Sie hätten dann unten B.K.____ zu sich gerufen. Sie habe ihn auf ihre Oberschenkel genommen und habe ihn gefragt, was er mit A.____ gemacht habe. B.K.____ habe gelacht und gesagt, dass er ihn geküsst habe. Auf die Frage, ob er noch etwas anderes gemacht habe, habe B.K.____ nach unten gezeigt und gesagt, dass er das abgeschleckt habe. Sie hätten ihn dann gelassen, mit den anderen Kindern zu spielen.

Auf Nachfrage führte R.____ aus, A.____ habe auf der Treppe gesagt, er habe oben B.K.____ geholt.

Das genaue Datum wisse sie nicht. Es sei Ende August gewesen.

Sie sei nach diesem Vorfall nach [...] gefahren und habe mit dem Pastor gesprochen. Sie habe ihm alles erzählt und den Film geschickt. Die verantwortlichen Leute hätten dann mit A.____ gesprochen und ihm mitgeteilt, dass er nicht mehr in die Kirche kommen dürfe. Diese Sitzung sei drei oder vier Tage später gewesen. Nach dieser Sitzung sei der Beschuldigte nicht mehr gekommen. [Die Mutter von B.K.____] habe es an diesem Tag erfahren.

(Auf die Frage, ob sie den Film gemacht habe, den C.K.____ ihm, dem befragenden Polizisten, zugeschickt habe) Nein, Q.____ habe den Film gemacht.

A.____ habe sich gegenüber den Kindern ganz normal verhalten. Sie wisse nichts von Anzeichen, dass sich dieser gegenüber Kindern auffällig verhalten haben solle. (Auf entsprechende Frage) Über seine Vorgeschichte habe sie damals nichts gewusst.

E. 3.2.3.2

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde R.____ als Zeugin befragt (O-G 278 ff.).

R.____ führte aus, dass sie nach der Messe mit Frau Q.____ die Treppe raufgegangen sei. Sie habe das Zimmer, wo die Kinder während der Messe gewesen seien, reinigen wollen. Da sei das Licht ausgegangen und sie habe gerufen: «Hallo ist da jemand?» Dann sei das Kind gekommen. Sie habe das Kind gefragt, was es alleine da oben mache. Das Kind habe gesagt, es sei nicht alleine gewesen, sondern mit ihm (dem Beschuldigten). Dieser sei auch die Treppe herunter gekommen und habe gesagt, er habe auf das Kind geschaut. Sie sei dann mit Frau Q.____ nach unten gegangen und sie hätten über das Geschehene diskutiert. Unten hätten sie das Kind zu sich genommen und gefragt, was sie oben gemacht hätten. Das Kind habe gesagt, dass er es geküsst habe. Auf die weitere Frage, ob er sonst noch etwas gemacht habe, habe das Kind gesagt, er habe es am Geschlechtsteil geschleckt. Frau Q.____ habe ein Video aufgenommen, um es dem Pastor zu zeigen.

Auf konkrete Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass sich das Kind die Hose heraufgezogen habe (sie fasste sich dabei an die Hüfte).

Da die Zeugin aufgefordert wurde, bei der Befragung keine Namen zu nennen, sagte sie «Kind» und meinte «B.K.____» (O-G 284).

E. 3.2.4

B.K.____, [geb. 2013]

E. 3.2.4.1

Videoaufnahme

In den Akten findet sich eine Videoaufnahme, welche das Gespräch von R.____ mit B.K.____ festhält (AS 20 f.). Die Aussagen, die B.K.____ auf diesem Video machte, wurden vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung durch eine Dolmetscherin, die auf die Straffolgen einer falschen Übersetzung hingewiesen worden war, übersetzt (O-G 141 ff.).

Dem Kind wird zu Beginn der Videoaufnahme die Frage gestellt, was er mit ihm gemacht habe. Darauf antwortet B.K.____: «Ehmm, er hat meinen . gelutscht. [Junge senkt den Kopf, schaut auf seinen Penis, den er durch die Hose berührt].

Auf die Frage, ob dies wahr sei, nickt B.K.____ mit dem Kopf.

Auf die Anschlussfrage, wer dies gewesen sei, antwortet B.K.____: «A.____».

Die Frage, ob er (A.____) ihm etwas gegeben habe, verneint B.K.____.

E. 3.2.4.2

Videoeinvernahme von B.K.____

B.K.____ wurde am 7. Dezember 2018 unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten in Anwesenheit eines Dolmetschers einvernommen (AS 84 ff.). Er war zu diesem Zeitpunkt knapp 5 ½ jähig.

Er gehe mit Mami in die Kirche. Auf die konkrete Frage des Befragers, dass B.K.____ in der Kirche gewesen sei und plötzlich das Licht ausgegangen sei, sagte B.K.____, er habe geschlafen.

Auf die weitere Frage des Befragers, er habe gehört, dass B.K.____ in der Kirche gewesen sei und die Hosen unten gehabt habe, schüttelte dieser den Kopf.

Auf die Frage, ob B.K.____ A.____ kenne, sagte er ja, er sei im Gefängnis. Er habe ihn schon in der Kirche gesehen. Er wolle nichts von A.____ erzählen.

E. 3.2.5

Aussagen von Q.____

E. 3.2.5.1

Am 26. Dezember 2018 wurde Q.____ unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten polizeilich befragt (AS 295 ff.).

Q.____ ist ebenfalls Mitglied der [Kirche]. Q.____ führte aus, es sei an einem Samstag nach einem Gottesdienst gewesen. Die Ganglichter seien ausgegangen. Auf der Treppe habe R.____ sie gefragt, wer das Licht ausgeschaltet habe. Oben sei jemand gewesen, sie hätten oben bei den Kindern nachschauen wollen. Sie habe zwei oder dreimal gefragt, ob oben jemand sei. Da sei B.K.____ nach unten gekommen. R.____ habe ihn gefragt, mit wem er oben gewesen sei, da habe er gesagt: «Mit ihm». Da sei auch der Beschuldigte nach unten gekommen.

R.____ habe dann das Kind genommen und ihr gesagt, sie solle es aufnehmen. R.____ habe ihn gefragt, was er oben gemacht habe, da habe er gesagt, er (der Beschuldigte) habe ihn am Geschlechtsteil geküsst, «irgend so was».

Der Pastor habe dann mit dem Beschuldigten gesprochen und dann sei er nicht mehr in die Kirche gekommen. Er habe sich vorher gegenüber allen höflich und sympathisch benommen.

E. 3.2.5.2

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte Q.____ als Zeugin folgendes aus (O-G 271 ff.): Sie sei unten gestanden, als sich R.____ auf der Treppe nach oben begeben habe. Da sei das Licht ausgegangen und sie habe gefragt, wer das Licht ausgemacht habe. Da sei ein Kind nach unten gekommen. Das Kind habe auf entsprechende Frage gesagt, dass es nicht alleine oben gewesen sei. R.____ habe dann das Kind zu sich genommen und gefragt, wo es gewesen sei. Das Kind habe einige Sachen gesagt, für sie sei nicht klar gewesen, ob das, was das Kind gesagt habe, der Wahrheit entsprochen habe oder nicht. Sie habe sonst im Treppenhaus nicht «genau» noch jemanden gesehen.

Auf konkrete Nachfrage führte die Zeugin aus, dass das Kind gesagt habe, es sei von dieser Person geküsst worden. Für sie sei das nicht alles klar gewesen. Auf weitere konkrete Nachfragen bestätigte die Zeugin, dass anschliessend auch der Beschuldigte die Treppe heruntergekommen sei.

Auch die Zeugin Q.____ nannte B.K.____ jeweils «Kind» (O-G 277).

E. 3.2.6

D.K.____

Am 13. Dezember 2018 wurde die Mutter von B.K.____, D.K.____, polizeilich befragt (AS 280 ff.).

D.K.____ führte aus, dass sie «ca. einen Monat von diesem Angriff dort im Restaurant» vom Vorfall in der Kirche von den Schwestern in der Kirche und vom Pastor erfahren habe. Sie habe mitbekommen, dass der Kleine, B.K.____, von A.____ den Penis geschleckt bekommen habe. Sie habe B.K.____ gefragt, was passiert sei, und er habe es bestätigt.

Auf die Frage, warum sie den Beschuldigten nicht angezeigt habe, führte sie aus, es sei ein bisschen kompliziert. Er sei so etwas wie ein Freund der Familie gewesen. Sie habe irgendwie Angst gehabt. Der Beschuldigte habe dem Pastor gesagt, er habe nichts gemacht, da er ein Freund von ihr sei. Sie habe gedacht, die Kirche werde eine Anzeige machen, der Pastor habe gesagt, sie würden etwas unternehmen. Ihrem Mann habe sie nichts gesagt. Sie habe dann von ihrer Schwester ein Video erhalten, aus dem ersichtlich gewesen sei, dass A.____ wegen des Missbrauchs ins Gefängnis gekommen sei.

E. 3.2.7

Aussagen von T.K.____

Am 21. Januar 2019 wurde T.K.____, die Schwester der Mutter von B.K.____, unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten polizeilich einvernommen (AS 301 ff.). Sie wohnte mit der Familie ihrer Schwester im gleichen Haushalt.

T.K.____ führte aus, dass sie den Beschuldigten vom Coiffeur her kenne, er sei als Kunde gekommen. Er sei dann auch in der Kirche erschienen. Ein paar Monate, bevor er verhaftet worden sei, habe er nicht mehr kommen dürfen, sie wisse nicht warum.

E. 3.2.8

Aussagen von P.____

Am 20. August 2019 wurde P.____ polizeilich unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten polizeilich einvernommen (AS 330 ff.). P.____ war der Pastor der [Kirche].

P.____ führte aus, er wisse, dass der Beschuldigte den jüngeren Sohn von C.K.____ (B.K.____) angefasst habe. Zwei Schwestern (Q.____ und R.____) der Kirche seien sofort zu ihm gekommen und hätten ihm erzählt, es sei jemand oben beim Kinderraum gewesen, der das Licht ausgeschaltet habe. Eine Schwester sei nach oben gegangen, habe aber niemanden gesehen. Beide Schwestern seien dann beim Haupteingang gewesen, als sie gesehen hätten, wie B.K.____ die Treppe heruntergekommen sei und seine Hose hinaufgezogen habe. Dann hätten sie gesehen, wie A.____ heruntergekommen sei. Dies habe bei ihnen einen Verdacht geweckt und sie hätten B.K.____ gefragt, was sie gemacht hätten. B.K.____ habe ihnen gesagt, dass A.____ an seinem Penis gelutscht habe. Er habe darauf mit den Kirchenverantwortlichen und in der Folge mit der Mutter von B.K.____ gesprochen. Sie

hätten auch mit A.____ gesprochen und ihm gesagt, dass er nicht mehr in die Kirche kommen dürfe. A.____ habe es nie zugegeben. Als er ihm gesagt habe, dass es ein Video gebe, sei er erschrocken.

E. 3.3

D.____

E. 3.3.1

Die Vorinstanz hat in Bezug auf den von Rechtsanwältin Stephanie Selig geltend gemachten Aufwand eine Kürzung von 12,47 Stunden vorgenommen, welche diese vor Berufungsgericht ausdrücklich anerkannt hat. Das Stundentotal (inkl. erstinstanzliche HV und Reiseweg) macht unter Berücksichtigung dieser Korrektur 53,07 Stunden aus zu je CHF 230.00. Inkl. Auslagen von CHF 506.0 und 7,7 % MWST resultieren CHF 13'690.95 (vgl. US 64).

Zu berücksichtigen gilt, dass der Privatkläger D.____ weitgehend, aber nicht vollumfänglich obsiegt: Der Beschuldigte wird in Bezug auf die Vorhalte zum Nachteil von D.____ wegen sexueller Handlungen mit Kindern gemäss AKS Ziff. 1.3 schuldig gesprochen, nicht jedoch in Bezug auf den Vorwurf der Schändung gemäss AKS Ziff. 4.3, wobei diesbezüglich angesichts der «ne bis in idem»-Problematik auch ein expliziter Freispruch zu unterbleiben hat. Die Haftungsquote des Beschuldigten wird auf 100 % festgesetzt und dem Opfer wird eine Genugtuung von CHF 4'000.00 (zzgl. Zins) zugesprochen, wobei (erst- und zweitinstanzlich) eine Genugtuung in der Höhe von CHF 6'000.00 (zzgl. Zins) beantragt wurde. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO zu verurteilen, dem Privatkläger D.____ für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 10'952.75, was 8/10 der vollen Parteientschädigung von CHF 13'690.95 entspricht, zu bezahlen.

E. 3.3.2

Für das Berufungsverfahren macht Rechtsanwältin Stephanie Selig einen Aufwand (exkl. HV und Urteilseröffnung) von 23,76 Stunden geltend. Inkl. Hauptverhandlung und Urteilseröffnung (6,83 Stunden) resultieren 30,59 Stunden zu je CHF 230.00 (CHF 7'035.70), zuzüglich Auslagen (CHF 286.00) und 7,7 % MWST (CHF 563,75) macht die volle Parteientschädigung CHF 7'885.45 aus. Mit Blick auf den Verfahrensausgang ist die Parteientschädigung wiederum um 2/10 zu reduzieren. Demzufolge hat der Beschuldigte dem Privatkläger D.____, [], vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Selig, für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von total CHF 6'308.35 zu bezahlen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 62c Abs. 4, aArt. 67 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6, Abs. 7, Art. 106, Art. 187 Ziff. 1 Alinea 1, Art. 191, Art. 197 Abs. 5 und Abs. 6, Art. 198 (Alinea 2) StGB; Art. 41 und 49 OR; Art. 122 Abs. 1, Art. 123, Art. 124, Art. 126 Abs. 1 lit. a und b, Art. 135 Abs. 1, Abs. 4 lit. a und b, Abs. 5, Art. 267 Abs. 3, Art. 423 Abs. 1, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 431 Abs. 1, Art. 433 Abs. 1 lit. a, Art. 436 Abs. 1 StPO beschlossen und erkannt:

1. Der Beschuldigte A.____ wird freigesprochen von den Vorhalten:

- der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Ziff. 1.1, 2.1. und 2.2. der abgeänderten Anklageschrift vom 31.3.2021 (nachfolgend AnklS.);

-der sexuellen Nötigung (AnklS. Ziff. 3);

-der Schändung (AnklS. Ziff. 4.1);

2.A. ___ hat sich schuldig gemacht:

-der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, begangen in der Zeit vom 23. August 2018 bis 1. September 2018 und am 19. November 2018 (AnklS. Ziff. 1.2 und 1.3);

-der Schändung, begangen in der Zeit vom 23. August 2018 bis 1. September 2018 (Ziff. 4.2);

-der mehrfachen Pornografie, begangen am 13. April 2018 sowie am 2. und 3./4. Juni 2018 (AnklS. Ziff. 5);

-der sexuellen Belästigung, begangen am 22. und 23. Oktober 2018 (AnklS. Ziff. 6.1 und 6.2).

3.A. ___ wird verurteilt zu:

a. einer Freiheitsstrafe von 37 Monaten.

b. einer Busse von CHF 400.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 4 Tagen.

4.A. ___ wird die seit dem 20. November 2018 ausgestandene Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft an die Freiheitsstrafe angerechnet.

5. Es wird die Verwahrung von A. ___ angeordnet.

6.A. ___ wird lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten (Tätigkeitsverbot) und für die Dauer des Tätigkeitsverbots wird für A. ___ Bewährungshilfe angeordnet.

7. Es wird festgestellt, dass mit separatem Beschluss vom 11. November 2021 für den Fall, dass gegen das Berufungsurteil eine Beschwerde in Strafsachen mit aufschiebender Wirkung erhoben wird, zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzuges Sicherheitshaft angeordnet wurde.

8. Der Antrag von A. ___ auf Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes wird abgewiesen.

9. A. ___ wird für die Rechtswidrigkeit der Haft vom 10. März (00:00 Uhr) bis 12. März 2021 (9:12 Uhr) eine Genugtuung von pauschal CHF 150.00 zugesprochen. Ein weitergehender Anspruch auf Genugtuung wird abgewiesen.

10.A. ___ hat dem Privatkläger B.K. ___, [] vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, eine Genugtuung von CHF 6'000.00, zuzüglich Zins von 5 % seit 1. September 2018, zu bezahlen.

11.A. ___ ist gegenüber dem Privatkläger B.K. ___ für den durch die von ihm begangenen Straftaten verursachten Schaden zu 100 % haftpflichtig.

12. Die Zivilforderungen des Privatklägers A.K. ___, [], vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, werden abgewiesen.

13.A. ___ hat dem Privatkläger D. ___, [], vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Selig, eine Genugtuung von CHF 4'000.00, zuzüglich Zins von 5 % seit 19. November 2018, zu

bezahlen.

14. Der Beschuldigte A.____ ist gegenüber dem Privatkläger D.____ für den durch die von ihm begangene Straftat verursachten Schaden zu 100 % haftpflichtig.

15. Die beschlagnahmte Festplatte Samsung [Nummer] wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils vernichtet (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn).

16. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 16 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 10. Dezember 2020 (nachfolgend erstinstanzlichen Urteil) die folgenden beschlagnahmten Gegenstände nach Rechtskraft des Urteils an A.____ zurückzugeben sind (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn):

-Herrenjacke schwarz;

-Schuhe;

-Herrenhose (Jeans);

-Herrenhemd (schwarz/weiss);

-T-Shirt (rot);

-Unterhose (schwarz);

-PET-Flasche (Coca Cola);

-3 Papiertaschentücher;

-blau/grüne Papierserviette.

17. A.____ hat dem Privatkläger B.K.____, [], vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 4'368.50 (inkl. Auslagen und MWST) und für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 3'054.90 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

18. Der Antrag von A.K.____, [], vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, auf Zusprechung einer Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren wird abgewiesen.

19. A.____ hat dem Privatkläger D.____, [], vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Selig, für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 10'952.75 (inkl. Auslagen und MWST) und für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 6'308.35 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

20. Es wird festgestellt, dass die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Konrad Jeker, gemäss der rechtskräftigen Ziffer 23 des erstinstanzlichen Urteils auf CHF 14'510.50 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 14'510.50 sowie der Nachforderungsanspruch des ehemaligen amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Konrad Jeker, im Umfang von CHF 1'573.50, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

21. Es wird festgestellt, dass die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth, gemäss der diesbezüglichen rechtskräftigen Ziffer 22 des erstinstanzlichen Urteils für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 55'697.50 (inkl.

Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 27'848.75 (=1/2 von CHF 55'697.50), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachforderungsanspruch ist von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth nicht geltend gemacht worden.

22. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. ____, Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 26'066.30 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth bereits eine Akontozahlung von CHF 7'000.00 erhalten hat, so dass ihm vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, noch der Differenzbetrag von CHF 19'066.30 ausbezahlt ist.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 20'853.05 (=4/5 von CHF 26'066.30), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachforderungsanspruch ist von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth nicht geltend gemacht worden.

23. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 25'000.00 belaufen sich auf total CHF 46'769.15. Davon hat A. ____ CHF 31'179.45 (=2/3 von CHF 46'769.15) zu bezahlen. Die restlichen Kosten von CHF 15'589.70 (=1/3 von CHF 46'769.15) erliegen auf dem Staat Solothurn.

24. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 30'000.00 belaufen sich auf total CHF 36'700.00. Davon hat A. ____ CHF 29'360.00 (=4/5 von CHF 36'700.00) zu bezahlen. Die restlichen Kosten von CHF 7'340.00 (=1/5 von CHF 36'700.00) erliegen auf dem Staat Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident
von Felten

Die Gerichtsschreiberin
Lupi De Bruycker

Auf eine gegen den vorliegenden Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 6B_390/2022 vom 27. Juli 2022 nicht ein.

E. 3.3.3

Der Beschuldigte befand sich mit B.K.____ alleine im Kinderzimmer der Kirche. Alle anderen Kinder waren nach dem Ende des Gottesdienstes nach unten zu ihren Eltern gegangen. R.____ hielt sich zu dieser Zeit noch kurz in der Küche auf, bevor sie erneut nach oben ging. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sich der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt in diesem Zimmer aufhielt, hatte er doch mit der Betreuung der Kinder während des Gottesdienstes nichts zu tun. Und es ist ebenso wenig ein Grund für den Aufenthalt von B.K.____ zu diesem Zeitpunkt im Kinderzimmer ersichtlich, weil alle anderen Kinder bereits wieder bei ihren Eltern waren. Sodann erweckt die Schilderung von R.____ den starken Eindruck, dass B.K.____ und der Beschuldigte ihnen auf der Treppe überhastet entgegenkamen. Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte bei seinem Übergriff durch die Rufe von R.____, ob da jemand sei, überrascht und gestört wurde. Er realisierte, dass jemand die Treppe hochkam und musste deshalb seine Handlung abbrechen und den Jungen nach unten schicken.

E. 3.3.4

Hinzu kommt, dass die Aussagen von B.K.____ nicht nur indirekt (d.h. aufgrund der Angaben der befragten Zeuginnen R.____ und Q.____), sondern auch direkt über das von Q.____ erstellte Video Eingang in die Akten fanden (vgl. AS 20).

Diese Videoaufzeichnung wurde mit folgender Fragestellung eingeleitet: «Was hat er mit dir gemacht?» Damit wurde das Verhalten des Beschuldigten in den Fokus gerückt und ihm die bestimmende Rolle zugeteilt. Dies könnte dem Kind gegenüber suggeriert haben, esmüssetwas vorgefallen sein, was der Beschuldigte zu verantworten habe. Selbst wenn hier ein gewisses Suggestionspotenzial einzuräumen ist, kann ausgeschlossen werden, dass das Kind, statt auf Erlebtes zurückzugreifen, in der Folge eine Geschichte erfand. Dies aus den folgenden Gründen: Das Video mit den Aussagen von B.K.____ entstand unmittelbar, nachdem B.K.____ den Kirchenraum verlassen hatte und im Treppenhaus den beiden Glaubensschwestern begegnet war. Aufgrund dieser zeitlichen Nähe zwischen dem Ereignis und seiner Aussage konnte sich B.K.____ nicht mit Bezugspersonen aus seinem familiären Umfeld über das Vorgefallene austauschen. Diese konnten weder bewusst noch unbewusst auf den Inhalt seiner Aussage einwirken. Auch andere Fremdeinflüsse sind nicht auszumachen, insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Filmbeitrag, welcher die Verhaftung des Beschuldigten im November 2018 zum Gegenstand hat und später auch von B.K.____ und A.K.____ gesichtet und innerhalb der Familie thematisiert wurde, damals noch gar nicht bestand. Zudem war B.K.____ im Zeitpunkt der Videoaufzeichnung erst 5-jährig und, wie nachfolgend noch näher dargelegt wird, altersbedingt ausserstande, sexuell motivierte Handlungsweisen als solche zu erkennen und einzuordnen. Etwas, was für das Kind überhaupt keinen Sinn ergab, konnte es auch nicht als Erfindung einbringen, um einer (allfälligen) Erwartungshaltung der befragenden Person gerecht zu werden. Es steht damit ausser Zweifel, dass die Aussagen von B.K.____ auf einem realen Erlebnishintergrund beruhen und nicht das Ergebnis eines suggestiven Prozesses sind.

E. 3.3.5

Gestützt auf all diese Ausführungen sind die dem Beschuldigten in AKS Ziff. 1.2 und 4.2 vorgehaltenen Handlungen, wonach er B.K.____ die Hose hinunter streifte und anschliessend dessen Penis leckte, erstellt.

In zeitlicher Hinsicht ist auf die Angabe von R.____ abzustellen, wonach sich der Vorfall Ende August 2018 ereignet habe. Das genaue Datum wusste sie nicht mehr.

E. 3.4

Einer der in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgelisteten Anlasstaten kommt nur dann Aussagekraft zu, wenn sie Symptomcharakter hat, d.h. wenn der Täter aufgrund seiner Abnormität die zur Straftat führende spezielle Situation selbst schafft (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 16). Es muss vom Täter eine qualifizierte Gefährlichkeit ausgehen, indem von ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwerwiegende Delikte und die Beeinträchtigung hochwertiger Rechtsgüter zu konstatieren sind. Lediglich eine Vermutung oder eine vage Wahrscheinlichkeit weiterer Delinquenz ist nicht ausreichend (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 47 f.).

E. 3.4.2

Gemäss Rechtsprechung lassen sich sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Alinea 1 StGB nach der Eindeutigkeit ihres Sexualbezugs abgrenzen. Sind die Handlungen objektiv eindeutig sexualbezogen, kommt es nicht mehr auf das subjektive Empfinden, die Motive oder die Bedeutung, die das Verhalten für den Täter oder das Opfer hat, an. Keine sexuellen Handlungen sind dagegen Verhaltensweisen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild keinen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen. Schwierigkeiten bietet die dritte Gruppe der sogenannten ambivalenten Handlungen, die weder äusserlich neutral noch eindeutig sexualbezogen erscheinen. Der Begriff der sexuellen Handlung erstreckt sich nur auf Verhaltensweisen, die im Hinblick auf das Rechtsgut erheblich sind. In Zweifelsfällen wird nach den Umständen des Einzelfalls die Erheblichkeit relativ, etwa nach dem Alter des Opfers oder dem Altersunterschied zum Täter bestimmt (BGE 125 IV 58 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts 6B_103/2011 vom 6.6.2011 E. 1.1; je mit Hinweisen). Das Merkmal der Erheblichkeit grenzt sozialadäquate Handlungen von solchen ab, die tatbestandsmässig sind. Bedeutsam für die Beurteilung sind hier qualitativ die Art und quantitativ die Intensität und Dauer einer Handlung, wobei die gesamten Begleitumstände zu berücksichtigen sind (Urteile 6B_777/2009 vom 25.3.2010 E. 4.3; Urteil 6S.355/2006 vom 7.12.2006 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 133 IV 31; je mit Hinweisen). Für die Erfüllung des Tatbestandes genügt bereits das Betasten der Geschlechtsorgane.

Die Tatbestandsvariante der Vornahme einer sexuellen Handlung mit einem Kind erfordert körperlichen Kontakt zwischen dem Kind und dem Täter (BGE 131 IV 100 E. 7.1 mit Hinweisen). Ob der Täter eine aktive oder eine passive Rolle spielt, ist ohne Bedeutung (Stefan Trechsel/Carlo Bertossa in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021, nachfolgend zitiert «PK StGB», Art. 187 StGB N 7 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B_727/2013 vom 7.10.2014 E. 3.4).

E. 3.4.3

Es ist erstellt, dass der Beschuldigte in der [Kirche] in [der Stadt] den Penis von B.K.____ leckte. Es ist offensichtlich, dass es sich dabei um eine Handlung mit eindeutigem Sexualbezug handelte. Diese Handlung war mit einem intensiven körperlichen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und B.K.____ verbunden, so dass auch die Erheblichkeit des Verhaltens im Sinne der zitierten Rechtsprechung gegeben ist.

E. 3.4.4

Der Vorfall lässt sich in zeitlicher Hinsicht nicht exakt einem Kalendertag zuordnen. Abgestellt wurde im Beweisergebnis auf die Angabe von R. ___ («Ende August»). Der in AKS Ziff. 1.2 bezeichnete Tatzeitraum («in der Zeit vom 23. August 2018 bis am 1. September 2018 [an einem Donnerstag oder Samstag Ende August]») deckt diese Tatzeit ab.

In prozessrechtlicher Hinsicht sei angefügt, dass eine solche bloss approximative Umschreibung des Tatzeitpunktes nicht den Anklagegrundsatz verletzt. Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion des Anklagegrundsatzes ist massgebend, dass der Beschuldigte genau weiss, was ihm angelastet wird, damit er seine Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Ungenauigkeiten in den Zeitangaben solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für den Beschuldigten keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_997/2019 vom 8.1.2020 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

Diese Situation ist vorliegend gegeben: Der Beschuldigte weiss ■ auch bei nicht präzise vorgehaltener Tatzeit ■ genau, was ihm vorgeworfen wird. Der Anklagegrundsatz ist deshalb nicht verletzt.

E. 3.4.5

Der Beschuldigte hat sich deshalb in objektiver Hinsicht der sexuellen Handlungen mit einem Kind zum Nachteil von B.K. ___ im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Alinea 1 StGB (Vornahme von sexuellen Handlungen), begangen in der [Kirche] Ende August/anfangs September 2018, schuldig gemacht.

In subjektiver Hinsicht liegt eine wissentlich und willentliche Tatbegehung und damit direkter Vorsatz vor. Der Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 Alinea 1 StGB ist damit erfüllt.

E. 3.5

Rechtliche Subsumption in Bezug auf Art. 191 StGB

E. 3.5.1

Art. 64 Abs. 1 StGB sieht einerseits konkrete Anlasstatbestände vor, die Grund für eine Verwahrung bilden können (z.B. Mord, vorsätzliche Tötung) und andererseits Straftaten im Sinne eines Auffangtatbestandes («Taten, die mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedroht sind»). Da nach Meinung des Gesetzgebers eine Verwahrung angesichts des schweren Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten nur unter qualifizierten Voraussetzungen möglich sein soll, muss eine schwere Beeinträchtigung sowohl als Zusatzerfordernis bei den Katalogtaten als auch für Straftaten im Sinne des Auffangtatbestandes gegeben sein. Welche Beeinträchtigung als «schwer» zu qualifizieren ist, muss unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit beurteilt werden: Es kommen nur Anlasstaten in Betracht, die so schwer wiegen, dass die Gefahr ihrer Wiederholung den schwersten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen zu rechtfertigen vermag (BGE 139 IV 57). Das Kriterium der «schweren Beeinträchtigung» gilt aber in gleichem Masse auch für die ernsthaft zu erwartenden Folgetaten. Von einer schweren Opferbeeinträchtigung ist unter Zugrundelegung eines objektiven Massstabs auszugehen, wenn aufgrund der zu beurteilenden Tat nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einer Traumatisierung des Opfers zu rechnen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1035/2019 vom 22.10.2019 E.1.3.2).

E. 3.5.2

In der Lehre wird betreffend der Schwere der Beeinträchtigung darauf hingewiesen, dass die Delikte des Auffangtatbestandes insgesamt nicht weniger schwer sein dürfen als dies für eine Katalogtat gilt (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 24)

Bei jeder strafrechtlichen Sanktion, die in verfassungsmässig garantierte Grundrechte eingreift, bleibt zu fragen, ob sie dem Gebot der Verhältnismässigkeit entspricht (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Dieser Grundsatz gilt im gesamten Massnahmerecht, sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen. Er wird im StGB konkretisiert in Art. 56 Abs. 2 StGB, welcher besagt, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein darf.

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Verwahrten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Bei langandauernder Unterbringung gewinnt der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen zunehmend an Gewicht. Dem Verhältnismässigkeitsgebot kommt insofern ähnlich dem Schuldprinzip Begrenzungsfunktion zu.

Bei der erforderlichen Abwägung der sich widerstreitenden Interessen hat der Richter die vom Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Massnahme verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen. Es kommt insbesondere darauf an, ob und welche Straftaten vom Massnahmeunterworfenen drohen, wie ausgeprägt das Mass der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Je schwerer die Delikte wiegen, die der Massnahmeunterworfene in Freiheit begehen könnte, desto geringer kann die Gefahr sein, die eine freiheitsentziehende Massnahme rechtfertigt, und umgekehrt.

3.6.1 Je länger die Massnahme und damit der Freiheitsentzug für den Betroffenen dauert, desto strenger werden die Anforderungen an die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Was im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB relevante schwere Straftaten sind, unterliegt deshalb mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzugs einer Bewertungsanpassung. Wohl kann sein, dass die künftig in Freiheit zu erwartenden Straftaten unverändert den Taten entsprechen, auf die die Verurteilung zurückgeht. Mit zunehmender Vollzugsdauer mögen diese Taten in ihrer Schwere aber nicht mehr ausreichen, um eine weitere Aufrechterhaltung der Massnahme respektive deren nachträgliche Anordnung zu rechtfertigen. Der Einfluss des gewichtiger werdenden Freiheitsanspruchs des Massnahmenunterworfenen stösst jedoch dort an die Grenzen, wo es nach Art und Mass der drohenden Gefahren für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Massnahmenunterworfenen bedingt in die Freiheit zu entlassen bzw. die Massnahme aufzuheben (zum Ganzen: 6B_746/2016 E.1.4.2).

3.6.2 Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung, wonach mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzuges bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit eine Bewertungsanpassung vorzunehmen sei, bereits kurz darauf im Entscheid 6B_582/2017 stark relativiert: Das Bundesgericht führte aus, dass einer Straftat, die für die Anordnung einer Verwahrung ausreichte, zu einem späteren Zeitpunkt nicht allein wegen der Dauer der Massnahme die Qualität einer Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB abgesprochen werden könne (E. 4.3.3). Die Interessenabwägung sei im Verlauf der Zeit zu revidieren, sofern sich

wesentliche Elemente der Verhältnismässigkeitsbeurteilung entscheidungserheblich verändern würden, etwa weil auch im Rahmen der Verwahrung auf Veränderungen hinzuarbeiten sei, welche die Gefährlichkeitsprognose allenfalls verbessern könnten, oder das zunehmende Alter eines Beschuldigten mit einer damit einhergehenden Reduktion des Rückfallrisikos (E. 4.3.7).

3.6.3 Im Entscheid 6B_889/2019 hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung bestätigt: Das Gericht ordnete die Verwahrung bei einem bald 65-jährigen Beschuldigten an, der sich im Zeitpunkt des Urteils seit ca. 14 ½ Jahren im Freiheitsentzug befand. Angesicht der Schwere der sexuellen Handlungen (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. IX.4.2.5), der fehlenden Therapierbarkeit und des hohen Rückfallrisikos für weitere schwere pädosexuelle Handlungen erachtete es die Anordnung der Verwahrung als verhältnismässig.

4. Prüfung der originären Verwahrung (als Folge der Straftaten im Jahr 2018)

E. 3.5.3

B.K.____ war zur Tatzeit [] 5-jährig. R.____ führte aus, B.K.____ sei auf ihrem Schoss gesessen und er habe, als sie ihn gefragt habe, was A.____ mit ihm gemacht habe, gelacht und dann gesagt, A.____ habe ihn geküsst und nach unten gezeigt: Das habe er abgeschleckt. Diese Reaktionen zeigen, dass B.K.____ nicht in der Lage war, das Verhalten des Beschuldigten einzuordnen. Nebst dem Überraschungseffekt, welcher mit dem Verhalten des Beschuldigten verbunden war, und dem vertrauten Verhältnis, das zwischen B.K.____ und dem Beschuldigten bestand, war es B.K.____ vor allem auf Grund seines kindlichen Alters nicht möglich, sich dem Vorgehen des Beschuldigten entgegenzustellen bzw. dieses abzuwehren. B.K.____ war deshalb bezüglich des Vorgehens des Beschuldigten urteilsunfähig.

E. 3.5.4

Der Beschuldigte hat deshalb den objektiven Tatbestand der Schändung erfüllt. Er war sich bewusst, dass B.K.____ zufolge seines Alters nicht in der Lage war, das Verhalten des Beschuldigten einzuordnen. Er handelte mit direktem Vorsatz, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist. Der Beschuldigte ist der Schändung zum Nachteil von B.K.____ schuldig zu sprechen.

4. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern zum Nachteil von B.K.____ und A.K.____, sexuelle Nötigung zum Nachteil von A.K.____ sowie Schändung zum Nachteil von B.K.____ in der Familienwohnung (AKS Ziff. 1.1, 2.1, 2.2, 3., 4.1)

E. 4

Der Verfahrensleiter des Strafgerichts gab der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger des Beschuldigten mit Verfügung vom 19. Oktober 2016 Gelegenheit, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft schloss sich mit Eingabe vom 28. Oktober 2016 dem Antrag auf Verwahrung an, während der amtliche Verteidiger einen Nichteintretensantrag stellte (dunkelblauer Ordner 1/20 ff.; 25 ff.).

E. 4.1

(Schändung) freigesprochen und in Bezug auf die Vorhalte gemäss AKS Ziff. 1.2 und 4.2 schuldig gesprochen wird. Zudem wird die Genugtuung auf pauschal CHF 6'000.00 (zzgl. 5 % Zins) festgesetzt, während der Antrag (erst- und zweitinstanzlich) auf CHF 15'000.00 (zzgl. Zins) lautete.

Bei diesem Verfahrensausgang sind vom geltend gemachten Aufwand (exkl. Teilnahme an der HV) von CHF 6'279.00 (27, 3 Stunden x CHF 230.00) 7/20 (bzw. ausgehend vom hälftigen Anspruch von 13,65 Stunden 7/10) zu entschädigen, was CHF 2'197.65 entspricht.

Für die Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (total 10 Stunden zu je CHF 230) sind 7/10 zu berücksichtigen, was CHF 1'610.00 ausmacht. Da Rechtsanwältin Stäuble Dietrich der gleiche zeitliche Aufwand entstanden wäre, wenn sie nur ein Mandat übernommen hätte, wäre der Ansatz von 7/20 verfehlt. Zuzüglich Auslagen von CHF 248.55 (7/20 der geltend gemachten CHF 710,20) und 7,7 % MWST auf CHF 4'056.20 (CHF 312.30) resultiert eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 4'368.50, welche der Beschuldigte dem Privatkläger B.K.____, [], vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen hat.

E. 4.2

Das Bundesgericht hat sich in jüngerer Vergangenheit wiederholt mit dem Tatbestand von Art. 187 StGB im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen der Verwahrung auseinandergesetzt.

E. 4.2.1

Im Entscheid 6B_109/2013 ging es um die Beurteilung zahlreicher sexueller Handlungen des Beschuldigten an zum Teil sehr jungen Opfern. Das Bundesgericht stufte einen wesentlichen Teil der vorgehaltenen Handlungen als leicht bis mittelschwer ein, so ausdrücklich das gegenseitige Betrachten der entblösten Geschlechtsteile, deren Betasten über den Kleidern sowie das oberflächliche Berühren und Streicheln der nackten Genitalien der Kinder. Diese Handlungen erreichten die Erheblichkeitsschwelle nicht und fielen als Prognosegrundlage für zu erwartende Folgetaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB ausser Betracht (E. 4.3.1).

Dagegen bezeichnete das Bundesgericht folgende sexuelle Handlungen in Anbetracht des zum Teil sehr jungen Alters der Opfer in ihrer Art und Eingriffsintensität als ausreichend schwer im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB:

Das Bundesgericht führte weiter aus, dass der Umstand, wonach der Beschuldigte ohne Aggression, Zwang, Druck oder Gewalt vorgegangen sei, beim gewaltfreien sexuellen Kindsmisbrauch nach Art. 187 StGB in der Natur der Sache liege und nicht relevant sei. Massgebend bei der Beurteilung der Opferbeeinträchtigung sei weder eine besondere Empfindlichkeit noch eine ungewöhnlich robuste psychische Konstitution des Opfers. Entscheidend sei einzig, ob das konkrete Tatverhalten aufgrund seiner Eingriffsintensität nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sei, auf Seiten des Opfers eine schwerwiegende Integritätsbeeinträchtigung zu bewirken (E. 4.3.3).

E. 4.2.2

Im Entscheid 6B_746/2016 verneinte das Bundesgericht bei folgenden sexuellen Handlungen die Erheblichkeitsschwelle für die Annahme einer Anlasstat gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB:

Das Bundesgericht führte aus, dass diese sexuellen Handlungen das hinsichtlich ihrer Schwere und Intensität erforderliche Mindestmass nicht erreichten und es deshalb an einer relevanten Straftat und damit an einer zwingenden Voraussetzung von Art. 64 Abs. 1 StGB fehle. Die Tathandlungen seien nicht derart schwer, dass ohne Weiteres von einer gravierenden Beeinträchtigung ausgegangen werden müsste. Nicht zu berücksichtigen seien

dabei die subjektiven Auswirkungen der Übergriffe auf die Opfer. Wie bereits mit Urteil 6B_109/2013 wies das Bundesgericht darauf hin, dass einzig entscheidende sei, ob das konkrete Tatverhalten aufgrund seiner Eingriffsintensität nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sei, auf Seiten der Opfer eine schwerwiegende Integritätsbeeinträchtigung zu bewirken (E. 1.3 und 1.3.2).

E. 4.2.3

Das Bundesgericht nahm im gleichen Entscheid zu folgenden sexuellen Handlungen Stellung:

Das Bundesgericht führte aus, dass diese sexuellen Handlungen mehrheitlich die für die Anordnung einer Verwahrung erforderliche Schwere nicht erreichten. Jedoch steche der anale Geschlechtsverkehr mit einem Jungen als deutlich schwererer Übergriff hervor. Es handle sich dabei grundsätzlich um ein gravierendes Delikt, welches aufgrund seiner Eingriffsintensität nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sei, auf Seiten des Opfers eine schwerwiegende Integritätsbeeinträchtigung zu bewirken. Hinsichtlich seiner Schwere sei der Übergriff ohne Weiteres mit der Katalogtat der Vergewaltigung vergleichbar. Das Bundesgericht hielt dann aber weiter fest, dass angesichts der bisherigen Dauer des Freiheitsentzuges (der Beschuldigte war seit dem Jahr 2000 im Strafvollzug) und der Einmaligkeit des Analverkehrs der mit der Anordnung einer Verwahrung verbundene massive Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten durch den Sicherheitsanspruch der Allgemeinheit nicht aufgewogen werde. Es qualifizierte deshalb die Anordnung der Verwahrung als unverhältnismässig.

E. 4.2.4

Im Entscheid 6B_582/2017 hatte das Bundesgericht folgende sexuelle Handlungen zu beurteilen:

Das Bundesgericht qualifizierte diese Taten als Anlasstaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB. Dabei betonte das Gericht, es sei von grosser Bedeutung, dass der Beschuldigte die Gelegenheiten für die Übergriffe gezielt und planmässig herbeigeführt habe, indem er das Vertrauen der Opfer und deren Eltern zu gewinnen suchte. Indem er die Kinder zusätzlich auf emotionaler Ebene missbraucht habe, habe er deren persönliche Entwicklung noch weitergehend gefährdet und habe erweiterte Risiken für deren psychische Gesundheit geschaffen, die sich erfahrungsgemäss bis weit in das Erwachsenenalter hinein auswirken könnten (E. 4.2.7).

E. 4.2.5

Im Entscheid 6B_889/2019 ging es um einen Beschuldigten, der folgende sexuelle Handlungen mit Kindern vorgenommen hatte, welche im Jahr 2006 zu einer Verurteilung von vier Jahren Freiheitsstrafe und der Anordnung einer therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB geführt hatten:

Diese Handlungen qualifizierte das Bundesgericht als schwer; sie seien geeignet, die psychische und sexuelle Integrität der Opfer erheblich zu beeinträchtigen. Sie seien in Art und Eingriffsintensität ausreichend schwer im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB zu bezeichnen (E. 1.3 und 1.6).

E. 4.2.6

Aussagen von T.K.____

Am 21. Januar 2019 wurde T.K.____, die Tante von A.K.____ und B.K.____, unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten polizeilich einvernommen (AS 301 ff.). Sie wohnte mit der Familie ihrer Schwester im gleichen Haushalt. Sie gab zu Protokoll, der Beschuldigte sei dreimal bei ihnen zu Hause gewesen. Einmal sei er bei der Hochzeit einer Kollegin bei ihnen gewesen, der Beschuldigte und der Bräutigam hätten sich bei ihnen fertig anziehen wollen. Dies sei am 26. Juni 2018 gewesen. Sie habe damals nichts mitbekommen. Sodann sei der Beschuldigte auch am Geburtstag von B.K.____ bei ihnen gewesen (3. August).

Schliesslich habe der Beschuldigte einmal bei ihnen gewaschen, da bei ihm die Waschmaschine nicht funktioniert habe. Die Eltern von A.K.____ und B.K.____ seien damals in [] in den Ferien gewesen. Sie seien an diesem Tag («Wäschetag») zurückgefliegen, es habe aber am Flughafen Probleme gegeben und sie seien dann mit einem Bus aus Deutschland gekommen. Sie habe D.K.____ geschrieben, ob der Beschuldigte fürs Waschen kommen dürfe, was diese bejaht habe. Sie sei mit den Kindern und dem Patenkind ihrer Schwester in der Wohnung gewesen. Ihre Schwester habe ihr gesagt, es sei an diesem Tag passiert. Ihr sei aber nichts aufgefallen, es sei alles normal gewesen.

E. 4.3

Mit Blick auf die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Grundsatz «ne bis in idem» (vgl. BGE 144 IV 363) hat bezüglich AKS Ziff. 4.3 aber auch ein Freispruch zu unterbleiben. Massgebend ist das Vorliegen identischer oder im Wesentlichen gleicher Tatsachen, während das Konkurrenzverhältnis zwischen den anwendbaren Strafnormen ohne Bedeutung bleibt (Urteil 6B_1053/2017 vom 17.5.2018 E. 4 mit Hinweisen). Da es sich vorliegend um den identischen Lebenssachverhalt wie in AKS Ziff. 1.3 handelt, bleibt für einen formellen Freispruch vom Vorwurf der Schändung kein Raum.

V. Mehrfache (harte) Pornografie

1. Vorhalt

Der Vorhalt gemäss AKS Ziff. 5 lautet folgendermassen:

«begangen zu unbekanntem Zeitpunkt vom 15. November 2016 bis am 20. November 2018, insbesondere in der Zeit vom 16. April 2018 bis am 4. Juni 2018, festgestellt am 20. November 2018, in [Stadt], [], [Restaurant], indem der Beschuldigte im Internet gezielt nach Bildern und Videos mit verbotenem pornografischem Inhalt (Kinderpornografie sowie Tierpornografie) suchte, diese konsumierte und überdies zumindest teilweise herunterlud (d.h. auf seinem Computer bzw. der Festplatte [...] abspeicherte), wodurch er die vorerwähnten Dateien zum eigenen Konsum herstellte.

Insgesamt befanden sich auf der Festplatte [...] des Beschuldigten 506 Bilder mit Kinderpornografie, 1689 Bilder mit Präferenzindikatoren, 5 Bilder mit virtueller Kinderpornografie sowie 7 Bilder mit Zoophilie.

Die Bilder mit kinderpornografischem Inhalt zeigen einerseits deutlich im Schutzalter stehende Mädchen und Jungen, die sexuelle Handlungen an und mit erwachsenen Personen oder anderen Kindern vornehmen (z.B. orale Befriedigung und Geschlechtsverkehr) und andererseits auch, wie deutlich im Schutzalter stehende Kinder, offensichtlich dazu aufgefordert, nackt und in einer nach den Umständen objektiv aufreizenden Stellung posieren, wobei der Genitalbereich fokussiert dargestellt wird. Verschiedene Bilder zeigen zudem sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren.

Dabei handelt es sich beispielsweise um folgende Dateien (vgl. LACE Image Report vom 12. Juni 2019 sowie vom 17. Juni 2019):

- [Datei a];
- [Datei b]
- [Datei c];
- [Datei d].»

2. Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung

E. 4.3.1

Der Beschuldigte leckte den Penis von B.K.____ und griff in einem weiteren Fall in die Hosen von D.____ und rieb mit zwei Fingern an dessen Penis, bis es zur Erektion kam. Es handelte sich dabei nicht um sexuelle Handlungen im untersten Bereich von vorstellbaren sexuellen Handlungen, allerdings auch nicht um schwerwiegendste Handlungen. Die sexuellen Handlungen waren jeweils von nur kurzer Dauer. Bei den Geschädigten sind aktuell weder körperliche noch psychische Folgen des Übergriffs aktenkundig.

E. 4.3.2

Unter Berücksichtigung aller Umstände sowie mit Blick auf die hiervor zitierte Rechtsprechung, gemäss welcher die Fälle, in denen eine Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB bejaht worden war, doch erheblich schwerer erscheinen (z.B. schmerzhaftes manuelles Eindringen in die Scheide eines 6-jährigen Mädchens; Analverkehr), ist in den vorliegenden Fällen das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle der sexuellen Handlungen, deren sich der Beschuldigte im Jahr 2018 schuldig machte, zu verneinen. Der Beschuldigte verübte demnach im Jahr 2018 keine Anlasstat gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB, welche die Anordnung einer Verwahrung rechtfertigt.

5. Prüfung der nachträglichen Verwahrung (als Folge der Straftaten im Jahr 2006)

E. 4.3.3

Bei einem 7-jährigen Kind ist grundsätzlich von dessen Aussagetüchtigkeit auszugehen (Renate Volbert und Max Steller: Handbuch der Rechtspsychologie, Hogrefe 2008, S. 292). Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass die Aussagetüchtigkeit von A.K.____ gesundheitlich bedingt beeinträchtigt gewesen wäre oder eine kognitive sprachliche Entwicklungsstörung vorliegen würde. Einer Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen von A.K.____ durch das Gericht steht damit nichts entgegen; es liegen keine besonderen Umstände vor, welche den Beizug von zusätzlichem medizinischem oder psychologischem Fachwissen erfordern würden (6B_244/2009 E. 3.3; 6B_431/2016 E. 1.2).

E. 4.3.4

Die Aussagen von A.K.____ sind teilweise nicht ganz leicht verständlich, was vor allem auf den Umstand zurückzuführen ist, dass er vermischt spanisch und deutsch sprach und vom Befrager wiederholt darauf hingewiesen werden musste, sich der spanischen Sprache zu bedienen, da ein Dolmetscher anwesend war. Ebenso fällt auf, dass die Aufmerksamkeitsspanne des Kindes mit zunehmender Dauer der Befragung stark nachliess. Festzustellen ist zudem, dass die Einvernahme von A.K.____ ca. vier Monate nach den Ereignissen, zu denen A.K.____ befragt wurde, stattfand.

E. 4.3.5

A.K.____ beschrieb «A.____» detailliert: braune, ziemlich dunkle Haut, lange, schwarze und nach hinten gebundene Haare, keine Brille, «es bizzeli» Bart, ein bisschen Bauch, er spreche deutsch und spanisch. Es ist offensichtlich, dass es sich bei «A.____» um den Beschuldigten handelte. T.K.____, die Schwester der Mutter von B.K.____ von A.K.____, bestätigte, dass der Beschuldigte zum einen bei ihnen zuhause gewesen sei, bevor sie anschliessend gemeinsam an eine Hochzeit gegangen seien. Sie bestätigte zum anderen auch, dass der Beschuldigte zwei weitere Male, nämlich anlässlich des Geburtstages von B.K.____ [] sowie einmal zum Waschen, bei ihnen zuhause gewesen sei. Es ist gestützt auf diese Aussagen erstellt, dass sich der Beschuldigte mehrmals in der Wohnung der Familie K.____ aufhielt.

E. 4.3.6

A.K.____ machte im Verlauf der Einvernahme unterschiedliche Aussagen über den genauen Zeitpunkt, wann die Übergriffe stattgefunden haben sollen. Das Hochzeitfest bzw. die Hochzeitsvorbereitung als Begehungszeitpunkt wurde gegenüber den Untersuchungsbehörden erstmals vom Vater von A.K.____ und B.K.____ genannt (vgl. AS 252 und 253), dessen Befragung bereits am 30. November 2018 und damit eine Woche vor der Videobefragung von A.K.____ stattfand. Der Vater führte aus, dass der Beschuldigte bei ihnen zuhause gewesen sei, dies sei vor der Hochzeit gewesen, um sie abzuholen. Er und seine Ehefrau hätten sich damals im Schlafzimmer angezogen und für das Fest vorbereitet, während der Beschuldigte mit den Kindern im Wohnzimmer gewesen sei. Der Vater führte ebenso aus, dies sei das erste und einzige Mal gewesen, dass A.____ bei ihnen zu Hause gewesen sei, was aber gestützt auf die detaillierten Ausführungen von T.K.____ und die Aussagen von A.K.____, wie unter Ziff. 4.3.5 dargelegt, verworfen werden muss.

Gemäss Aussagen der Mutter nahm die zeitliche Verknüpfung der Ereignisse in der Familienwohnung mit der Hochzeit nicht etwa A.K.____ vor, was die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gestärkt hätte, sondern es war B.K.____, der ihr gegenüber diese Hochzeit erwähnt haben soll. A.K.____ habe gesagt, ihm sei das Gleiche wie B.K.____ passiert (AS 283). Anlässlich der Videoeinvernahme machte B.K.____ aber keinerlei den Beschuldigten belastende Aussagen (vgl. Ziff. 4.2.3 hiervor).

Die einvernehmende Person nahm in Anbetracht der Angaben des Vaters auch in der Videobefragung von A.K.____ mehrfach auf diese Hochzeit Bezug (vgl. AS 262: Du hast mir erzählt, dass A.____ am Pipi geschleckt hat bei der Hochzeit»). Hierauf entgegnete A.K.____ jedoch dezidiert: «Nein, morgen». Die zeitlichen Angaben von A.K.____ variieren während der gesamten Befragung stark und hinterlassen ein verwirrendes Bild. So führte er aus (AS 258 f.), sie seien mit einem grossen Auto an eine Party gefahren ■ was als zeitliche Referenz für die Hochzeit zu werten ist, da für diesen Anlass eine Limousine bestellt worden war ■ und als die Party fertig gewesen sei, habe der Mann am Schnäbi schlecken wollen. A.K.____ sagte aber auch aus, sie hätten sich alle schön angezogen, der Mann sei in die Wohnung gekommen und habe T.K.____ geholfen, sich anzuziehen. Es sei am Morgen passiert und sie seien dann das Fest gegangen. Und schliesslich sagte A.K.____ auch, der Mann habe nach dem Fest Kleider waschen wollen und habe dann am Schnäbi schlecken wollen.

Vor Obergericht zog die Staatsanwaltschaft die Schlussfolgerung, der Vorfall müsse sich am 7. August 2018 ereignet haben. Die Tante der beiden Kinder habe in ihrer Befragung

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte einmal am Abend seine Kleider in der Familienwohnung habe waschen können und sich zu diesem Zweck ab ca. 18:30 Uhr bis ca. 22:00 Uhr dort aufgehalten habe. Diese Angaben passten sehr gut zur GPS-Datenauswertung, wonach sich der Beschuldigte am 7. August 2018, abends, am Domizil der Familie aufgehalten haben müsse (vgl. Plädoyernotizen, OG 539). Diese Auffassung hält indes einer näheren Überprüfung nicht stand. Wie die Tante in ihrer Einvernahme darlegte und auch in der abgeänderten Anklageschrift explizit so festgehalten wird, waren die Eltern an diesem «Wäschetag» ferienabwesend. Demgegenüber war das Patenkind der Mutter von A.K.____ und B.K.____ in der Familienwohnung anwesend. Da A.K.____ nun aber stets aussagte, die Eltern hätten sich während des Vorfalls ebenfalls in der Wohnung befunden und er zugleich die Anwesenheit des Patenkindes seiner Mutter in der Familienwohnung nie erwähnte, fällt dieses Datum ausser Betracht. Schliesslich wies die Tante von A.K.____ auch auf die Anwesenheit des Beschuldigten am Familiendomizil anlässlich des Geburtstages von B.K.____ [] hin. Jedoch erwähnten weder B.K.____ noch A.K.____ jemals in ihren Befragungen diesen Geburtstag, obwohl es sich bei einem Kindergeburtstag zweifellos um ein besonderes Ereignis handelte, welches sich vom Alltag abhob und dementsprechend auch von A.K.____ in der Befragung zur Sprache gekommen wäre, wenn es denn zwischen dem Geburtstag und einem Vorfall mit dem Beschuldigten eine zeitliche Verknüpfung gegeben hätte. Somit fällt auch dieses Datum ausser Betracht. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass sich gestützt auf die Aussagen von A.K.____ nicht feststellen lässt, bei welcher Gelegenheit sich der in der Anklageschrift umschriebene Lebenssachverhalt in der Familienwohnung ereignet haben soll. Eine zeitliche Eingrenzung ist schlicht nicht möglich.

E. 4.3.7

Nebst dieser zeitlichen Problematik sind die Aussagen von A.K.____ inhaltlich wenig präzise und in vielerlei Hinsicht wirr. A.K.____ erwähnte zwar ausschliesslich eine konkrete sexuelle Handlung, das «Schnäbi schlecken» durch den Beschuldigten. Seine weiteren Aussagen hinterlassen aber Fragezeichen:

E. 4.3.8

Wie erwähnt, liegt zwischen den angeblichen Ereignissen und der Befragung von A.K.____ eine Zeitspanne von ca. vier Monaten. Es ist davon auszugehen, dass während dieser langen Zeit das Erinnerungsvermögen von A.K.____ schwand. Entsprechend sind gewisse Ungenauigkeiten in den Schilderungen des Kindes auch zu erwarten. Ebenso fällt aber auf, dass die von A.K.____ geschilderten Begleitumstände der sexuellen Handlung («Schnäbi schlecken») stark variierten und hierfür der Zeitablauf keine plausible Erklärung zu liefern vermag.

E. 4.3.9

Hinzu kommen die Umstände der Entstehung dieser Aussagen:

E. 4.3.9.1

Festzuhalten ist vorweg, dass sich aus den Aussagen der Mutter von A.K.____ und B.K.____ keine Hinweise auf einen Belastungseifer gegenüber dem Beschuldigten ergeben mit Blick auf den Vorfall in der Kirche. Die Mutter war mit dem Beschuldigten Mitglied der gleichen Kirche und sagte aus, der Beschuldigte sei so etwas wie ein Freund der Familie gewesen. Sie erstattete gegen den Beschuldigten auch keine Strafanzeige nach dem Vorfall in der Kirche zum Nachteil ihres jüngeren Sohnes B.K.____; sie ging zwar schon davon aus, dass

von Seiten der Kirche die nötigen Schritte unternommen würden, zeigte aber keine eigene Initiative für die Eröffnung einer Strafverfolgung gegen den Beschuldigten. Auf die Frage, wie sich der Beschuldigte gegenüber Kindern benommen habe, führte sie zudem aus, dieser sei immer nett gewesen. Eine bewusste negative Beeinflussung von A.K.____ durch seine Mutter wie auch durch andere familiäre Bezugspersonen kann deshalb für diese Phase ausgeschlossen werden.

E. 4.3.9.2

A.K.____ erzählte den Eltern lange nichts von einem Vorfall in der Familienwohnung. Wie seine Mutter ausführte, habe ihm der Beschuldigte gesagt, er dürfe den Eltern nichts erzählen. Anlass, dass er dies dann doch tat, war offenbar ein Video [in den Medien], welches die Schwester der Mutter dieser auf deren iPhone zugestellt hatte. Auf diesem Video wurde über die Anhaltung des Beschuldigten berichtet und dieser war offenbar zu sehen, wie er in Polizeibegleitung ab- bzw. vorgeführt wurde. Die Eltern der Geschädigten, die den Beschuldigten seit ca. zwei Jahren von der [Kirche] her kannten, zeigten dieses Video des Beschuldigten ihren Kindern. Dieses Vorgehen war naheliegend, da die Eltern den Beschuldigten persönlich kannten und dieser auch ihre Kinder kannte. Nicht ganz klar ist, wie die Eltern das Thema mit den Kindern angingen. Der Vater führte aus, sie hätten die Kinder gefragt, ob der Beschuldigte mit ihnen auch etwas gemacht habe. Die Mutter sagte demgegenüber aus, sie habe B.K.____ aufgefordert, dem Vater die (ihr in diesem Zeitpunkt bereits bekannten) Ereignisse in der Kirche zu erzählen. A.K.____ sagte in der Videoeinvernahme aus, die Mutter habe gesagt, ein Mann habe das Schnäbi schlecken wollen. Die Mutter habe gesagt, dass A.____ allen Buben das Schnäbi schlecke, auch den Mädchen (AS 262).

E. 4.3.9.3

Es steht fest, dass in dieser späteren Phase, die mit der Kenntnisnahme des Filmbeitrages über die Verhaftung des Beschuldigten ihren Anfang nahm, eine Vielzahl von Faktoren auf A.K.____ einwirkten, die in ihrer Summe ein starkes Suggestionpotential erzeugen konnten. Zum einen stand A.K.____ unter dem Eindruck der Bilder über die Verhaftung des Beschuldigten: Eine Person, die ihm von kirchlichen und privaten Anlässen (z.B. Hochzeitsfest) und früheren Besuchen in der Familienwohnung vertraut war, wurde nun plötzlich in Handschellen gezeigt. Zum anderen schilderte sein jüngerer Bruder B.K.____ vor A.K.____ und den Eltern, er sei von A.____ in der Kirche am Pipi geschleckt worden. Hierauf habe A.K.____ gemäss den Aussagen der Mutter gesagt, mit ihm sei auch etwas gewesen, ihm sei das gleiche wie mit B.K.____ passiert (AS 283). A.K.____ ging des Weiteren davon aus, der Beschuldigte schlecke allen Kindern das Schnäbi. Dies habe ihm seine Mutter gesagt (AS 262). All diese Umstände konnten bei A.K.____ das Gefühl hervorgerufen haben, er müsse selber auch vom Beschuldigten am Schnäbi geschleckt worden sein. Angesichts seiner Überzeugung, der Beschuldigte mache dies generell bei allen Kindern, und des soeben gehörten Erfahrungsberichtes seines jüngeren Bruders, lag dieser Schluss ■ aus der Sicht eines Kindes ■ durchaus nahe. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass A.K.____ sich eines Ereignisses zu erinnern glaubte, das tatsächlich gar nicht stattgefunden hat. Die Hypothese, seine Ausführungen könnten das Resultat eines suggestiven Prozesses sein, lässt sich jedenfalls nicht verwerfen.

E. 4.3.9.4

Angesichts der inhaltlich ungenauen Aussagen, die einzig hinsichtlich der sexuellen Handlung («Schnäbi schlecken») konkret sind, im Übrigen aber teilweise widersprüchlich, schwer nachvollziehbar und ohne jeden Detailreichtum sind, aber auch zufolge des erheblichen Suggestionspotenzials bei der Entstehung der Aussagen bleiben zu viele und zu grosse Zweifel hinsichtlich eines realen Erlebnishintergrundes. Es kann deshalb bei der Festlegung des rechtsrelevanten Sachverhalts nicht auf die Aussagen von A.K.____ abgestellt werden. Andere Beweismittel liegen nicht vor. Die Vorhalte gemäss Anklageschrift Ziff. 1.1, 2.1, 3 und 4.1 sind deshalb nicht erstellt.

E. 4.4

Rechtliche Würdigung

Bei diesem Beweisergebnis ist der Beschuldigte von den Vorhalten der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern (AKS Ziff. 1.1 und 2.1, 2.2), der sexuellen Nötigung (AKS Ziff. 3) und der Schändung (AKS Ziff. 4.1.) freizusprechen.

IV. Sexuelle Handlungen mit Kindern und Schändung zum Nachteil von D.____

1. Vorhalte

Die Vorhalte lauten wie folgt:

AKS Ziff. 1.3: Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

« begangen am 19. November 2018, in der Zeit von 16:13 Uhr bis 16:24 Uhr, in [Stadt], [Adresse], [Restaurant], zum Nachteil von D.____, [geb. 2010], indem der Beschuldigte mit dem unter 16 Jahre alten Kind sexuelle Handlungen vornahm.

Konkret war der Beschuldigte zu Fuss unterwegs von seinem [Restaurant] [Adresse] in Richtung [Zentrum]. Dabei traf er im Bereich der [Brücke] auf den Geschädigten, welcher auf dem Heimweg von der Schule war. Der Beschuldigte bot dem Geschädigten an, in seinem Restaurant eine Gratis-Cola trinken zu kommen. Der Geschädigte nahm dieses Angebot - nachdem er bereits vorher einmal zusammen mit einem Kollegen eine Gratis-Cola im Restaurant des Beschuldigten konsumiert hatte ■ an, worauf die beiden zusammen wieder den [Name des Weges] zum Restaurant hochgingen. Im Restaurant angekommen, setzte sich der Geschädigte (auf Geheiss des Beschuldigten) auf eine (vom Eingang her gesehen an der linken Wand stehende) Bank an einen Tisch. Ausser dem Beschuldigten und dem Geschädigten waren keine weiteren Personen mehr im Restaurant. Der Beschuldigte holte die versprochene Cola und setzte sich neben den Geschädigten auf die Bank. Die beiden unterhielten sich miteinander, worauf der Beschuldigte den Geschädigten auf seinen Schoss setzte und ihn über den Kleidern im Genitalbereich anfasste. Der Beschuldigte sagte dann zum Geschädigten, dass er ihm ein Taschentuch holen werde, da seine Nase laufe. Der Beschuldigte stand auf und begab sich in die Küche, um ein Taschentuch zu holen. Der Geschädigte ging dem Beschuldigten nach. Als der Geschädigte daran war, seine Nase zu schnäuzen, kniete der Beschuldigte nieder und streichelte den Geschädigten zuerst über den Kleidern am Penis. Dann griff der Beschuldigte dem Geschädigten in die Hose und Unterhose und rieb mit zwei Fingern dessen Penis, bis dieser erigierte. Der Beschuldigte fragte den Geschädigten, welche Bücher er gerne anschau. Er werde diese beschaffen, damit der Geschädigte, wenn er einmal mit seinen Eltern zum Essen komme, diese anschauen könne. Der Geschädigte gab an, dass er Asterix und Obelix möge. Hernach sagte der Geschädigte zweimal zum Beschuldigten, dass er jetzt nach Hause gehen müsse. Beim zweiten Mal liess Beschuldigte ihn nach Hause

gehen, wies ihn aber noch darauf hin, dass er niemandem etwas vom Vorgefallenen erzählen solle.»

AKS Ziff. 4.3: Schändung (Art. 191 StGB)

« begangen am 19. November 2018, in der Zeit von 16:13 Uhr bis 16:24 Uhr, in [Stadt], [], [Restaurant], zum Nachteil von D.____, [geb. 2010], in dem der Beschuldigte den Geschädigten im Wissen um dessen Urteils- und Widerstandunfähigkeit zu einer sexuellen Handlung missbrauchte. Konkret lockte der Beschuldigte den Geschädigten, welcher zu Fuss auf dem Heimweg aus der Schule war, mit einer Gratis-Cola in sein Restaurant (vgl. AZ 1.3.). Im Restaurant berührte der Beschuldigte den Geschädigten zuerst mehrfach über den Kleidern im Genitalbereich, fasste ihm danach mit einer Hand in die Hose und Unterhose und rieb mit zwei Fingern dessen Penis, bis dieser erigierte. Diese Handlungen nahm der Beschuldigte im Wissen darum, dass der Geschädigte aufgrund seines kindlichen Alters und seines Entwicklungsstandes seelisch nicht in der Lage war, sich dagegen zu wehren, vor. Dann hörte er auf und liess den Geschädigten gehen, forderte ihn jedoch auf, niemandem etwas davon zu erzählen.»

2. Beweismittel

E. 5

Mit Verfügung vom 11. November 2016 legte das Amt für Justizvollzug in Nachachtung des Urteils der Beschwerdekammer des Obergerichts vom 16. September 2016 die Modalitäten des Settings der ambulanten Massnahme fest (zu den Einzelheiten vgl. nachfolgende Ziff. II.4.). Der Beschuldigte wurde in der Folge am 16. November 2016 mit diversen Auflagen aus der Untersuchungshaft entlassen (roter Ordner 5, Register 7, nicht paginiert; dunkelblauer Ordner 1/80 ff.).

E. 5.1

Die Ausgangslage in formeller Hinsicht nimmt sich bei der Prüfung der Voraussetzungen der Verwahrung im Zusammenhang mit der Delinquenz im Jahre 2006 wie folgt aus:

E. 5.1.1

Die Beschwerdekammer des Obergerichts verlängerte am 16. September 2016 die mit Urteil vom 14. April 2010 angeordnete stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB zu Folge Aussichtslosigkeit nicht. Die Beschwerdekammer hielt fest, dass die Verwahrung von ihr nicht geprüft werden könne, da diese nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen sei. Sie ordnete eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB an und führte zur Begründung aus, dass der Beschuldigte angesichts der gestellten Diagnosen und der bestehenden Rückfallgefahr nicht «sofort und ohne weiteres» in Freiheit entlassen werden könne. Zu diesem Zweck ordnete die Beschwerdekammer den Aufbau eines engmaschigen Netzes zur Überwachung und Kontrolle des Beschuldigten an, welches das Amt für Justizvollzug mit Verfügung vom 11. November 2016 umsetzte. Die Entlassung des Beschuldigten aus dem Untersuchungsgefängnis erfolgte erst, als die entsprechenden Massnahmen aufgegleist worden waren.

E. 5.1.2

Am 13. Oktober 2016 hob das Departement des Innern die stationäre Massnahme formell auf; gleichentags stellte das Departement im Namen der Vollzugsbehörde beim Amtsgericht Olten-Gösgen den Antrag auf Anordnung der Verwahrung des Beschuldigten.

E. 5.1.3

Am 28. Oktober 2016 stellte auch die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Olten-Gösgen den Antrag auf Verwahrung des Beschuldigten.

E. 5.1.4

Gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB kann das Gericht, wenn bei Aufhebung einer Massnahme, die auf Grund einer Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht, auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verwahrung anordnen.

Im vorliegenden Fall ist somit die Ausgangslage gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB gegeben: Am 13. Oktober 2016 wurde die stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB zufolge Aussichtslosigkeit aufgehoben.

Die Tatsache, dass zur Zeit der Antragstellung durch das Departement des Innern und die Staatsanwaltschaft eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB angeordnet war, ändert daran nichts. Wie bereits erwähnt, geht aus der Begründung des Urteils der Beschwerdekammer vom 16. September 2016 klar hervor, dass diese ambulante Massnahme einzig deshalb angeordnet wurde, weil der Beschuldigte nicht «sofort und ohne weiteres», d.h. ohne sichernde Leitplanken, entlassen werden sollte. Der Fokus war nicht auf eine therapeutische Behandlung der Persönlichkeitsstörung und Pädophilie des Beschuldigten gerichtet, was nach der Aufhebung der stationären Massnahme zu Folge Aussichtslosigkeit auch nicht verwundert. Vielmehr sollte ein engmaschiges soziales Netz geknüpft werden, um allfällige Risikofaktoren und -situationen für Rückfälle rechtzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können. Aufgrund diverser Verstösse gegen die Auflagen sowie der mangelnden Kooperation und Transparenz des Beschuldigten wurde die ambulante Massnahme am 4. Dezember 2018 von Departement des Innern gestützt auf Art. 63a Abs. 2 lit. b StGB wieder aufgehoben.

Gestützt auf diese Erwägungen steht einer Prüfung der Voraussetzungen einer nachträglichen Anordnung der Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB nichts entgegen. Dies hat nun auch das Bundesgericht auf die entsprechende Beschwerde des Beschuldigten hin bestätigt. Es hat mit Urteil 6B_544/2021 und 6B_610/2021 vom 23.8.2021 vorab festgehalten (vgl. E. 3.4.1), dass eine direkte Umwandlung einer ambulanten Massnahme in eine Verwahrung gesetzlich nicht vorgesehen und nach der Rechtsprechung daher nicht möglich sei (mit Verweis auf BGE 143 IV 445 E. 2 und 3 sowie Urteil 6B_338/2018 vom 22.5.2018 E. 2.2.3). Vorliegend habe indes die Beschwerdekammer des Obergerichts mit Urteil vom 16. September 2016 lediglich über die Verlängerung der stationären Massnahme in Anwendung von Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StGB befinden müssen und es sei nicht in ihrer Zuständigkeit gelegen, in diesem Rechtsmittelverfahren eine ambulante therapeutische Massnahme nach Art. 63 StGB anzuordnen. Hinzu komme, dass die vom Obergericht am 16. September 2016 angeordnete ambulante Massnahme nach der Nichtverlängerung der stationären therapeutischen Massnahme zufolge Unbehandelbarkeit wohl nicht der Therapie des Beschuldigten gedient habe, sondern dessen Betreuung nach der Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme (E. 3.4.2). Das Bundesgericht stellt hierauf klar, dass in prozessualer Hinsicht ein gültiger Antrag des Departements des Innern für eine nachträgliche Verwahrung im Sinne von Art. 62c Abs. 4 StGB vorliegt (E. 3.4.3):

« Art. 62c Abs. 4 StGB gelangt dennoch auch in der vorliegenden Konstellation zur Anwendung. Das DdI/SO hob die stationäre therapeutische Massnahme am 13. Oktober 2016 auf, weshalb es im Anschluss daran beim Amtsgericht von Olten-Gösigen in Anwendung von Art. 62c Abs. 4 StGB die Verwahrung des Beschwerdeführers 2 [des Beschuldigten] beantragen konnte. Dass das Obergericht des Kantons Solothurn im Urteil vom 16. September 2016 als Ersatz für die nicht verlängerte stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB (zu Unrecht) eine ambulante therapeutische Massnahme nach Art. 63 StGB anordnete, war nicht geeignet, einen späteren Entscheid über die nachträgliche Verwahrung des Beschwerdeführers 2 nach Art. 62c Abs. 4 StGB infolge Aussichtslosigkeit der stationären therapeutischen Massnahme zu verunmöglichen bzw. den Entscheid über dessen Nichtverwahrung vorwegzunehmen.»

E. 5.2

Anlasstat

E. 5.2.1

Der Beschuldigte wurde am 14. April 2010 vom Obergericht rechtskräftig wegen Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB) und sexueller Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 StGB) schuldig gesprochen. Der Beschuldigte lockte ein damals 8-jähriges Mädchen in eine Baubaracke, wo es zu schwerwiegenden sexuellen Handlungen kam: Lecken der Scheide, Ausgreifen mit einem und zwei Fingern an der Scheide sowie Stossen des erigierten Gliedes an den After des Mädchens. Darüber hinaus führte der Beschuldigte die Hand des Mädchens an sein Glied und er ejakulierte schliesslich auf den Bauch- und Brustbereich des Mädchens. Er gab diesem auch Zungenküsse. Zudem stiess er sein erigiertes Glied an dessen Scheide und drang in den Scheidenvorhof ein.

E. 5.2.2

Vergewaltigung und sexuelle Handlungen mit Kindern stellen Anlasstaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB dar. Die schwere Beeinträchtigung der sexuellen Integrität des Opfers, welche Art. 64 Abs. 1 StGB verlangt, muss nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach einem objektiven Massstab beurteilt werden. Sie ist zu bejahen, wenn das Tatverhalten nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, auf Seiten des Opfers eine schwerwiegende Integritätsbeeinträchtigung zu bewirken (6B_109/2013 E. 4.3.3; 6B_746/2016 E. 1.3).

E. 5.2.3

Eine schwerwiegende Integritätsbeeinträchtigung des Opfers ist im vorliegenden Fall zu bejahen: Der Beschuldigte lockte das Mädchen, welches im Garten auf dem Trampolin beschäftigt war, von zuhause weg, indem er sich bei diesem einschmeichelte, und ging mit ihm in die Baubaracke, wo er tagsüber arbeitete. Darauf nahm er vielfache und schwerwiegende sexuelle Handlungen am Opfer vor. Daran ändert nichts, dass er bei der Vergewaltigung des Mädchens mit dem Penis «nur» bis in den Scheidenvorhof eindrang. Der Beschuldigte führte zudem die Hand des Mädchens an seinen Penis, gab ihm Zungenküsse und ejakulierte über dessen Körper. All diese Handlungen nahm der Beschuldigte vor, nachdem er das Vertrauen des Mädchens gewonnen und dieses dann schwer enttäuscht und missbraucht hatte. Das Verhalten des Beschuldigten war deshalb bei objektiver Betrachtungsweise und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet, die sexuelle Integrität des Opfers schwer zu beeinträchtigen.

E. 5.2.4

Das Bundesgericht bezeichnete im Entscheid 6B_109/2013 das mehrfache schmerzhaftes manuelle Eindringen in die Scheide eines 6-jährigen Mädchens als Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB. Im Entscheid 6B_582/2017 bejahte das Bundesgericht die Anlasstat gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB bei zwangsweisem Oralverkehr, Reiben am Geschlechtsteil und manueller Befriedigung, die Knaben im Alter zwischen sieben und fünfzehn Jahren am Täter vornehmen mussten. Diese Handlungen entsprechen in ihrer Schwere dem Tatverhalten des Beschuldigten im Jahr 2006. Es ist deshalb das Vorliegen einer Anlasstat, mit welcher die sexuelle Integrität des Opfers schwer beeinträchtigt wurde, zu bejahen.

E. 5.3

Schwere psychische Störung und Konnex zur Straftat

E. 5.3.1

Die psychiatrischen Gutachter Dr. med. X.____ und Dr. med. W.____ diagnostizierten in ihren Gutachten aus den Jahren 2015, 2018 und 2019 beim Beschuldigten übereinstimmend das Vorliegen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und dissozialen Zügen sowie eine Pädophilie vom nicht ausschliesslichen Typ. Dr. med. X.____ führte aus, dass bezüglich der Persönlichkeitsstörung beim Beschuldigten ein Mangel an Empathie, deutliche und anhaltende Verantwortungslosigkeit und die Missachtung sozialer Normen und Regeln zu konstatieren seien. Wie dem Gutachten von Dr. med. X.____ entnommen werden kann, wurden dieselben Diagnosen bereits in den Vorgutachten von Dr. med. T.____ vom 26. September 2006 und von Frau Dr. med. M.____ vom 28. November 2011 gestellt (AS 795 ff. und 808 ff).

Dr. med. W.____ bestätigte anlässlich der Berufungsverhandlung erneut seine Diagnose. Es seien auch unter Einbezug des an der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks des Beschuldigten keine neuen Aspekte hinzugekommen. Die Überlegungen, die im Gutachten zum Ausdruck gekommen seien, liessen sich mit dem Verhalten des Beschuldigten gut vereinbaren.

E. 5.3.2

Beim Beschuldigten liegt somit eine schwere psychische Störung vor, welche mit dem Tatverhalten im Jahr 2006 im Zusammenhang steht. Das Obergericht hätte, wenn dieser Zusammenhang nicht bestanden hätte, in seinem Urteil vom 14. April 2010 keine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB anordnen dürfen. Entsprechend hatte das Tatverhalten des Beschuldigten am 22. August 2006 Symptomcharakter: Die von ihm verübten Straftaten erfolgten nicht zufällig und «einfach so», sondern zu Folge der psychischen Störung, unter welcher der Beschuldigte litt.

5.4.1 Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB setzt die Anordnung einer Verwahrung im Weiteren voraus, dass auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat im Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht.

Dem psychiatrischen Gutachten von Prof. Dr. med. X.____ vom 1. Oktober 2015 (AS 784 ff.) kann entnommen werden, dass der Beschuldigte wie folgt vorbestraft ist:

- Einschliessungsstrafe von 14 Tagen wegen Diebstahls, begangen am 7./8. Oktober 1990. Es handelte sich um eine jugendgerichtliche Sanktion, der Beschuldigte (geb. 1973) war damals 17-jährig.

- Am 5. Februar 1993 verurteilte das Strafgericht Basel-Stadt den Beschuldigten wegen versuchten Raubs, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung und Widerhandlungen gegen das SVG zu einer Gefängnisstrafe von 14 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs.

5.4.4 Sowohl Dr. med. X.____ als auch Dr. med W.____ nahmen in ihren Gutachten unter Anwendung diverser Prognoseinstrumente (Psychopathy Checklist-Revised; Static-99, Sex Offender Risk Appraisal Guide) zur Frage der Legalprognose beim Beschuldigten ausführlich Stellung. Diese Prognoseinstrumente beruhen sowohl auf statischen als auch auf dynamischen Risikofaktoren.

Nach Dr. med. X.____ ergaben diese ein durchschnittliches bis deutlich erhöhtes Risiko für erneute Sexualstraftaten (statische Instrumente) bzw. ein deutlich erhöhtes Risiko für erneute Gewalt- (einschliesslich Sexual-) Straftaten (dynamische Faktoren). Es müsse mittel- und langfristig mit erneuten Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern gerechnet werden. Da der Beschuldigte sich nicht einzugestehen vermöge, dass sexuelle Erregung und Kindlichkeit für ihn kompatibel sei, stünden ihm keine Warnzeichen für eine bevorstehende Tat zur Verfügung. Die zu erwartende Tatschwere ergebe sich aus der bisher gezeigten Delinquenz. Es erschienen neben sexuellen Handlungen mit Kindern auch Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Schändung, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) als plausibel.

Wie dem Gutachten von Dr. med. X.____ weiter entnommen werden kann, liegt beim Beschuldigten keinerlei Störungseinsicht vor und es konnte bei aller therapeutischer Arbeit keine Reduktion der Symptomatik der Persönlichkeitsstörung erreicht werden.

Deliktsrelevant sei das Wechselspiel zwischen narzisstischer Persönlichkeitsstörung bzw. ihren Merkmalen (Grössegefühle, Bedürfnis nach übermässiger Bewunderung, Mangel an Empathie) und Pädophilie; der Beschuldigte weigere sich, die Störung der sexuellen Präferenz als Teil seiner selbst zu akzeptieren und spalte diesen Teil von sich ab.

5.4.5 Auch Dr. med. W.____ wandte diverse Prognoseinstrumente an und schätzte mittel- und langfristig das Risiko für erneute sexuelle Übergriffe an Kindern und ein allgemeines Rezidivrisiko für Gewaltdelikte und allgemeine Delinquenz als erhöht ein.

So wandte er das Prüfverfahren Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R, Hare 2003) an, welches von empirischen Erkenntnissen aus einer Vielzahl von Untersuchungen ausgeht und diese auf den Einzelfall anwendet. Es werden 20 Kriterien, die jeweils mit dem Faktor 1 oder 2 bewertet werden, geprüft, wobei sich beim Beschuldigten ein Wert von 32,6 ergab, was einer sehr hohen Ausprägung einer Eigenschaft entspreche. Nach amerikanischem Standard gelte man ab einem Wert von 30 als Psychopath, nach europäischem Modell ab einem Wert von 25 Punkten.

Bei der Anwendung des Prüfverfahrens VRAG (Violence Risk Appraisal Guide), welches sich auf empirische Daten von 618 männlichen Rechtsbrechern bzw. die Analyse des Zusammenhangs zwischen den relevanten Merkmalen und der Wahrscheinlichkeit einer erneuten Anklage stützt, ergab sich beim Beschuldigten ein Wert von 22 Punkten. Dieser Wert bedeutet bei Straftätern mit einer vergleichbaren Merkmalskombination innerhalb von 7 Jahren eine erneute Verurteilung wegen Gewaltdelikten (einschliesslich Sexualdelikte) von 76 % und innerhalb von 10 Jahren von 82 %.

Ein weiteres Prüfinstrument stellt das Verfahren Static-99 dar. Dieses Verfahren stützt sich ausschliesslich auf statische, d.h. unveränderbare Faktoren und stellt das international am

meisten verwendete und am besten validierte aktuaristische Prognoseinstrument für Sexualstraftäter dar. Beim Beschuldigten ergab die Prüfung mit diesem Instrument einen Wert von 5 bzw. 6, was das dreifache bzw. fünffache Risiko eines typischen Sexualstraftäters bedeute.

Bei der Anwendung des idiographischen Konzeptes werden eingeschlifene, individuelle Verhaltensmuster, die ein Wiederauftreten des Verhaltens wahrscheinlicher machen, untersucht. In 12 Bereichen (z.B. Analyse der Anlasstaten, bisherige Kriminalitätsentwicklung, Persönlichkeit und psychische Störung, Einsicht, Auseinandersetzung mit der Tat, Therapiebereitschaft, vgl. AS 378 f.) werden insgesamt 101 Einzelkriterien bewertet auf einer Skala mit 5 Positionen. Dabei fiel die Gesamtbeurteilung beim Beschuldigten hinsichtlich Gewalt- und Sexualdelikten mittel- bis langfristig sehr ungünstig aus.

Im Rahmen eines hypothesengeleiteten Konzeptes stellte der Gutachter in der Folge fest, dass Eigenschaften wie intellektuelle Fähigkeiten, Empathie, realistische Einschätzung der Anforderungen durch die Umwelt und der eigenen Chancen beim Beschuldigten zu wenig ausgeprägt vorhanden seien, um protektiv wirken zu können.

Im Sinne einer Gesamtbeurteilung hielt der Gutachter fest, dass sich an der Risikobeurteilung des letzten Gutachtens aus dem Jahr 2015 nichts Wesentliches geändert habe. Die statischen (unveränderbaren) Faktoren für die Beurteilung würden methodisch gleich beurteilt. Dynamische (also veränderbare) Risikofaktoren seien durch therapeutische oder legalprognostisch positive Aspekte ebenfalls nicht verändert worden. Es bestehe deshalb mittel- und langfristig ein erhöhtes Risiko für erneute sexuelle Übergriffe an Kindern und ein allgemein erhöhtes Rezidivrisiko für Gewaltdelikte und allgemeine Delinquenz (v.a. Eigentumsdelikte).

Der behandelnde Facharzt V. ___ stellte mit Schreiben vom 10. August 2018 auf Einladung des Amtes für Justizvollzug diverse Ergänzungsfragen an den Gutachter (roter Ordner 7, Register 7 am Schluss). Zu diesen Fragen nahm der Gutachter am 24. September 2018 Stellung (Roter Ordner 7, Register 4). Dabei führte er aus, dass der Umstand, wonach der Beschuldigte seit seiner Entlassung aus der Haft im November 2016 deliktsfrei lebe, durchaus einen Einfluss auf seine Legalprognose habe, dieser aber im aktuellen Zeitpunkt noch nicht derart stabil ausgeprägt sei, dass eine Angleichung des statistischen Rückfallrisikos erfolgen könnte.

Im Ergänzungsgutachten vom 26. März 2019 stellte Dr. W. ___ fest, das statistisch feststellbare Rückfallrisiko verbleibe im Hochrisikobereich und die kriteriengeleitete Beurteilung falle auf absehbare Zeit sehr ungünstig aus, wobei der vorhandenen psychischen Störung, der Auseinandersetzung mit der Tat, den allgemeinen Therapiemöglichkeiten und dem sozialen Empfangsraum besonderes Gewicht zuzuordnen sei. Die Beurteilung entspreche denjenigen aus den Jahren 2015 und 2018, mit der einzigen Änderung, dass nicht nur mittel- und langfristig, sondern auch kurzfristig ein erhöhtes Risiko für erneute Delinquenz bestehe.

Anlässlich der erstinstanzlichen Verfahren führte der Sachverständige nach Hinweis auf den Führungsbericht des Untersuchungsgefängnisses vom 5. November 2020, wonach der Beschuldigte trotz sehr wenigen Sozialkontakten nie ausfällig werde, aus, dass das Kriterium der «Impulsivität und Verhaltenskontrolle» beim Prüfverfahren «Psychopathy» von 32,6 auf 31 reduziert werden müsse, was jedoch immer noch einen hohen Wert

darstelle.

Vor Obergericht führte der Sachverständige aus, dass sich an seiner Einschätzung zur Legalprognose nichts geändert habe. Der Oberstaatsanwalt stellte dem Sachverständigen die Ergänzungsfrage, ob ihm ausgehend von der Annahme zumindest eines weiteren begangenen Sexualdeliktes während des engmaschigen Settings und mit Blick auf das Krankheitsbild des Beschuldigten aus seiner Praxis ein Fall mit einer höheren Rückfallgefahr bekannt sei. Hierauf erklärte der Gutachter, es gebe andere Fälle mit einem ähnlich hoch gelagerten Risiko. Die Voraussetzungen seien vorliegend aus forensisch-psychiatrischer Sicht sehr ungünstig. Der Beschuldigte gliedere sich für ihn in die Reihe der Hochrisiko-Personen ein (OG 461).

5.4.6 Die Ausführungen der beiden Gutachter zur Rückfallgefahr sind ausführlich begründet, nachvollziehbar und überzeugend. Die Verteidigung stellte die gutachterlichen Einschätzungen denn auch gar nicht in Frage, sondern brachte einzig den prozessualen Einwand vor, dem Antrag des Departements des Innern auf Anordnung der nachträglichen Verwahrung sei die von der Beschwerdekammer des Obergerichts angeordnete ambulante Massnahme im Weg gestanden (vgl. Plädoyernotizen, Note 7, OG 572). Dass dieser Einwand nicht zutrifft, ist zwischenzeitlich höchstrichterlich geklärt (vgl. Urteil 6B_544/2021 und 6B_610/2021 vom 23.8.2021 E. 3.4.3, wiedergegeben unter vorstehender Ziff. IX.5.1.4, in fine).

Gestützt auf die schlüssigen gutachterlichen Ausführungen muss ernsthaft erwartet werden, dass der Beschuldigte in Zukunft erneut Delikte verüben wird, welche die sexuelle Integrität von Kindern schwer beeinträchtigen würden. Dr. med. X.____ geht ausdrücklich von einer Delinquenz im Bereich des «bisher gezeigten», also auch der Verübung einer Vergewaltigung, aus, und erachtet auch die Verübung einer Schändung oder sexuellen Nötigung als «plausibel». Beide Gutachter gehen von einer «hohen» bzw. «erhöhten» Wahrscheinlichkeit der erneuten Verübung derartiger Delikte aus. Es liegt somit eine doppelt qualifizierte negative Rückfallprognose vor: Einerseits muss beim Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Verübung weiterer Delikte ausgegangen werden, und andererseits ist zu befürchten, dass es sich dabei um schwere Delikte gegen die sexuelle Integrität Dritter, insbesondere von besonders schutzwürdigen Kindern, handeln wird.

Der Beschuldigte ist ■ so ausdrücklich die Aussage von Dr. W.____ vor Obergericht ■ zur Gruppe der Hochrisiko-Personen zu zählen.

5.4.7 Sowohl Dr. med. X.____ als auch Dr. med. W.____ in seinem Hauptgutachten vom 26. Juni 2018 haben ihre Einschätzung der Legalprognose in einem Zeitpunkt formuliert, da sich der Beschuldigte noch im stationären Massnahmenvollzug (Dr. med. X.____) bzw. im Setting des ambulanten Massnahmenvollzuges (Dr. med. W.____) befand und noch nicht rückfällig geworden war. Die Delinquenz des Beschuldigten im Jahr 2018 bestätigte dann die Prognosen der Gutachter.

Festzustellen ist dabei, dass der Beschuldigte im Jahr 2018 kein Delikt begangen hat, welches von der Schwere her mit denjenigen im Jahr 2006 zu vergleichen ist. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass sich der Beschuldigte zur Tatzeit im Jahr 2018 in einem ausserordentlich engmaschigen Setting befand, das folgende Elemente umfasste:

Trotz dieses engmaschigen Settings wurde der Beschuldigte mehrfach straffällig. Hinzu kommt, dass Dr. med. W.____ erst gerade ein neues psychiatrisches Gutachten erstellt hatte,

weil der behandelnde Psychiater (Dr. med. V.____) von einer verbesserten Legalprognose ausgegangen war. Der behandelnde Psychiater stellte am 10. August 2018 Ergänzungsfragen an den Gutachter, die Dr. W.____ am 24. September 2018 beantwortete. Genau in dieser Zeit, die für den Beschuldigten und seine Zukunft von herausragender Bedeutung war, gelang es ihm nicht, sich rechtskonform zu verhalten. Diese Tatsache zeigt eindrücklich, wie gross die Gefahr weiterer Delinquenz ist: Wenn es dem Beschuldigten trotz des engmaschigen Settings und psychiatrischen Abklärungen nicht gelingt, keine Delikte zu verüben, muss die Gefahr weiterer Delinquenz für den Fall, da kein Kontrollnetz mehr aufgespannt ist, als noch höher eingeschätzt werden.

5.4.8 Zusammenfassend muss deshalb die ernsthafte Gefahr, dass der Beschuldigte weitere Straftaten wie 2006 begeht, bejaht werden.

E. 5.4

Legalprognose

E. 5.4.1

Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB setzt die Anordnung einer Verwahrung im Weiteren voraus, dass auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat im Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht.

E. 5.4.2

Das Gericht muss sowohl bei der nachträglichen als auch bei der originären Verwahrung für die entscheidende Frage nach der Legalprognose eine Gesamtbetrachtung vornehmen. Die Kriminalitätsentwicklung, d.h. Beginn, Art und Häufigkeit des früheren strafbaren Verhaltens, ist ein entscheidendes Prognosekriterium. Lehre und Rechtsprechung anerkennen daher, dass bei der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB für die Legalprognose nicht nur die neu zu beurteilenden Anlasstaten, sondern – unabhängig von der zwischenzeitlichen Löschung im Strafregister – auch allfälligen Vorstrafen Rechnung zu tragen ist. Desgleichen kann bei der Beurteilung einer nachträglichen Verwahrung infolge Aussichtslosigkeit der zuvor angeordneten stationären therapeutischen Massnahme die neue Delinquenz nicht einfach ausgeblendet werden (Urteil 6B_544/2021, 6B_610/2021 E. 3.6.1 mit Hinweisen).

E. 5.4.3

Aus den Akten ergeben sich folgende Vorstrafen des Beschuldigten, die entsprechend der zitierten Rechtsprechung (Ziff. 5.4.2 hiervor) im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bei der Beurteilung der Legalprognose zu berücksichtigen sind: Dem psychiatrischen Gutachten von Prof. Dr. med. X.____ vom 1. Oktober 2015 (AS 784 ff.) kann entnommen werden, dass der Beschuldigte wie folgt vorbestraft ist: - Einschliessungsstrafe von 14 Tagen wegen Diebstahls, begangen am 7./8. Oktober 1990. Es handelte sich um eine jugendgerichtliche Sanktion, der Beschuldigte (geb. 1973) war damals 17-jährig. - Am 5. Februar 1993 verurteilte das Strafgericht Basel-Stadt den Beschuldigten wegen versuchten Raubs, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung und Widerhandlungen gegen das SVG zu einer Gefängnisstrafe von 14 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs. - Der Beschuldigte wurde am 12. Mai 1999 vom Bezirksgericht Aarau wegen mehrfacher Schändung und mehrfacher sexueller Handlungen

mit Kindern zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Zudem wurde eine ambulante Massnahme angeordnet und der bedingt gewährte Strafvollzug der Vorstrafe vom 5. Februar 1993 wurde widerrufen. Aus dem aktuellen Strafregisterauszug geht hervor, dass der Beschuldigte mit Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn am 14. April 2010 wegen Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB) und sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde. Die Freiheitsstrafe wurde zu Gunsten einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB aufgeschoben, die, wie bereits mehrfach dargelegt, im gerichtlichen Nachverfahren von der Beschwerdekammer nicht verlängert und schliesslich zufolge Aussichtslosigkeit vom Departement des Innern wieder aufgehoben wurde.

E. 5.4.4

Sowohl Dr. med. X.____ als auch Dr. med. W.____ nahmen in ihren Gutachten unter Anwendung diverser Prognoseinstrumente (Psychopathy Checklist-Revised; Static-99, Sex Offender Risk Appraisal Guide) zur Frage der Legalprognose beim Beschuldigten ausführlich Stellung. Diese Prognoseinstrumente beruhen sowohl auf statischen als auch auf dynamischen Risikofaktoren. Nach Dr. med. X.____ ergaben diese ein durchschnittliches bis deutlich erhöhtes Risiko für erneute Sexualstraftaten (statische Instrumente) bzw. ein deutlich erhöhtes Risiko für erneute Gewalt- (einschliesslich Sexual-) Straftaten (dynamische Faktoren). Es müsse mittel- und langfristig mit erneuten Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern gerechnet werden. Da der Beschuldigte sich nicht einzugestehen vermöge, dass sexuelle Erregung und Kindlichkeit für ihn kompatibel sei, stünden ihm keine Warnzeichen für eine bevorstehende Tat zur Verfügung. Die zu erwartende Tatschwere ergebe sich aus der bisher gezeigten Delinquenz. Es erschienen neben sexuellen Handlungen mit Kindern auch Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Schändung, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) als plausibel. Wie dem Gutachten von Dr. med. X.____ weiter entnommen werden kann, liegt beim Beschuldigten keinerlei Störungseinsicht vor und es konnte bei aller therapeutischer Arbeit keine Reduktion der Symptomatik der Persönlichkeitsstörung erreicht werden. Deliktsrelevant sei das Wechselspiel zwischen narzisstischer Persönlichkeitsstörung bzw. ihren Merkmalen (Grössegefühle, Bedürfnis nach übermässiger Bewunderung, Mangel an Empathie) und Pädophilie; der Beschuldigte weigere sich, die Störung der sexuellen Präferenz als Teil seiner selbst zu akzeptieren und spalte diesen Teil von sich ab.

E. 5.4.5

Auch Dr. med. W.____ wandte diverse Prognoseinstrumente an und schätzte mittel- und langfristig das Risiko für erneute sexuelle Übergriffe an Kindern und ein allgemeines Rezidivrisiko für Gewaltdelikte und allgemeine Delinquenz als erhöht ein. So wandte er das Prüfverfahren Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R, Hare 2003) an, welches von empirischen Erkenntnissen aus einer Vielzahl von Untersuchungen ausgeht und diese auf den Einzelfall anwendet. Es werden 20 Kriterien, die jeweils mit dem Faktor 1 oder 2 bewertet werden, geprüft, wobei sich beim Beschuldigten ein Wert von 32,6 ergab, was einer sehr hohen Ausprägung einer Eigenschaft entspreche. Nach amerikanischem Standard gelte man ab einem Wert von 30 als Psychopath, nach europäischem Modell ab einem Wert von 25 Punkten. Bei der Anwendung des Prüfverfahrens VRAG (Violence Risk Appraisal Guide), welches sich auf empirische Daten von 618 männlichen Rechtsbrechern bzw. die Analyse des Zusammenhangs zwischen den relevanten Merkmalen und der

Wahrscheinlichkeit einer erneuten Anklage stützt, ergab sich beim Beschuldigten ein Wert von 22 Punkten. Dieser Wert bedeutet bei Straftätern mit einer vergleichbaren Merkmalskombination innerhalb von 7 Jahren eine erneute Verurteilung wegen Gewaltdelikten (einschliesslich Sexualdelikte) von 76 % und innerhalb von 10 Jahren von 82 %. Ein weiteres Prüfinstrument stellt das Verfahren Static-99 dar. Dieses Verfahren stützt sich ausschliesslich auf statische, d.h. unveränderbare Faktoren und stellt das international am meisten verwendete und am besten validierte aktuaristische Prognoseinstrument für Sexualstraftäter dar. Beim Beschuldigten ergab die Prüfung mit diesem Instrument einen Wert von 5 bzw. 6, was das dreifache bzw. fünffache Risiko eines typischen Sexualstraftäters bedeute. Bei der Anwendung des idiographischen Konzeptes werden eingeschliffene, individuelle Verhaltensmuster, die ein Wiederauftreten des Verhaltens wahrscheinlicher machen, untersucht. In 12 Bereichen (z.B. Analyse der Anlasstaten, bisherige Kriminalitätsentwicklung, Persönlichkeit und psychische Störung, Einsicht, Auseinandersetzung mit der Tat, Therapiebereitschaft, vgl. AS 378 f.) werden insgesamt 101 Einzelkriterien bewertet auf einer Skala mit 5 Positionen. Dabei fiel die Gesamtbeurteilung beim Beschuldigten hinsichtlich Gewalt- und Sexualdelikten mittel- bis langfristig sehr ungünstig aus. Im Rahmen eines hypothesengeleiteten Konzeptes stellte der Gutachter in der Folge fest, dass Eigenschaften wie intellektuelle Fähigkeiten, Empathie, realistische Einschätzung der Anforderungen durch die Umwelt und der eigenen Chancen beim Beschuldigten zu wenig ausgeprägt vorhanden seien, um protektiv wirken zu können. Im Sinne einer Gesamtbeurteilung hielt der Gutachter fest, dass sich an der Risikobeurteilung des letzten Gutachtens aus dem Jahr 2015 nichts Wesentliches geändert habe. Die statischen (unveränderbaren) Faktoren für die Beurteilung würden methodisch gleich beurteilt. Dynamische (also veränderbare) Risikofaktoren seien durch therapeutische oder legalprognostisch positive Aspekte ebenfalls nicht verändert worden. Es bestehe deshalb mittel- und langfristig ein erhöhtes Risiko für erneute sexuelle Übergriffe an Kindern und ein allgemein erhöhtes Rezidivrisiko für Gewaltdelikte und allgemeine Delinquenz (v.a. Eigentumsdelikte). Der behandelnde Facharzt V.____ stellte mit Schreiben vom 10. August 2018 auf Einladung des Amtes für Justizvollzug diverse Ergänzungsfragen an den Gutachter (roter Ordner 7, Register 7 am Schluss). Zu diesen Fragen nahm der Gutachter am 24. September 2018 Stellung (Roter Ordner 7, Register 4). Dabei führte er aus, dass der Umstand, wonach der Beschuldigte seit seiner Entlassung aus der Haft im November 2016 deliktsfrei lebe, durchaus einen Einfluss auf seine Legalprognose habe, dieser aber im aktuellen Zeitpunkt noch nicht derart stabil ausgeprägt sei, dass eine Angleichung des statistischen Rückfallrisikos erfolgen könnte. Im Ergänzungsgutachten vom 26. März 2019 stellte Dr. W.____ fest, das statistisch feststellbare Rückfallrisiko verbleibe im Hochrisikobereich und die kriteriengeleitete Beurteilung falle auf absehbare Zeit sehr ungünstig aus, wobei der vorhandenen psychischen Störung, der Auseinandersetzung mit der Tat, den allgemeinen Therapiemöglichkeiten und dem sozialen Empfangsraum besonderes Gewicht zuzuordnen sei. Die Beurteilung entspreche denjenigen aus den Jahren 2015 und 2018, mit der einzigen Änderung, dass nicht nur mittel- und langfristig, sondern auch kurzfristig ein erhöhtes Risiko für erneute Delinquenz bestehe. Anlässlich der erstinstanzlichen Verfahren führte der Sachverständige nach Hinweis auf den Führungsbericht des Untersuchungsgefängnisses vom 5. November 2020, wonach der Beschuldigte trotz sehr wenigen Sozialkontakten nie ausfällig werde, aus, dass das Kriterium der «Impulsivität und Verhaltenskontrolle» beim Prüfverfahren «Psychopathy» von 32,6 auf 31 reduziert werden müsse, was jedoch immer noch einen hohen Wert

darstelle. Vor Obergericht führte der Sachverständige aus, dass sich an seiner Einschätzung zur Legalprognose nichts geändert habe. Der Oberstaatsanwalt stellte dem Sachverständigen die Ergänzungsfrage, ob ihm ausgehend von der Annahme zumindest eines weiteren begangenen Sexualdeliktes während des engmaschigen Settings und mit Blick auf das Krankheitsbild des Beschuldigten aus seiner Praxis ein Fall mit einer höheren Rückfallgefahr bekannt sei. Hierauf erklärte der Gutachter, es gebe andere Fälle mit einem ähnlich hoch gelagerten Risiko. Die Voraussetzungen seien vorliegend aus forensisch-psychiatrischer Sicht sehr ungünstig. Der Beschuldigte gliedere sich für ihn in die Reihe der Hochrisiko-Personen ein (OG 461).

E. 5.4.6

Die Ausführungen der beiden Gutachter zur Rückfallgefahr sind ausführlich begründet, nachvollziehbar und überzeugend. Die Verteidigung stellte die gutachterlichen Einschätzungen denn auch gar nicht in Frage, sondern brachte einzig den prozessualen Einwand vor, dem Antrag des Departements des Innern auf Anordnung der nachträglichen Verwahrung sei die von der Beschwerdekammer des Obergerichts angeordnete ambulante Massnahme im Weg gestanden (vgl. Plädoyernotizen, Note 7, OG 572). Dass dieser Einwand nicht zutrifft, ist zwischenzeitlich höchstrichterlich geklärt (vgl. Urteil 6B_544/2021 und 6B_610/2021 vom 23.8.2021 E. 3.4.3, wiedergegeben unter vorstehender Ziff. IX.5.1.4, in fine). Gestützt auf die schlüssigen gutachterlichen Ausführungen muss ernsthaft erwartet werden, dass der Beschuldigte in Zukunft erneut Delikte verüben wird, welche die sexuelle Integrität von Kindern schwer beeinträchtigen würden. Dr. med. X.____ geht ausdrücklich von einer Delinquenz im Bereich des «bisher gezeigten», also auch der Verübung einer Vergewaltigung, aus, und erachtet auch die Verübung einer Schändung oder sexuellen Nötigung als «plausibel». Beide Gutachter gehen von einer «hohen» bzw. «erhöhten» Wahrscheinlichkeit der erneuten Verübung derartiger Delikte aus. Es liegt somit eine doppelt qualifizierte negative Rückfallprognose vor: Einerseits muss beim Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Verübung weiterer Delikte ausgegangen werden, und andererseits ist zu befürchten, dass es sich dabei um schwere Delikte gegen die sexuelle Integrität Dritter, insbesondere von besonders schutzwürdigen Kindern, handeln wird. Der Beschuldigte ist – so ausdrücklich die Aussage von Dr. W.____ vor Obergericht – zur Gruppe der Hochrisiko-Personen zu zählen.

E. 5.4.7

Sowohl Dr. med. X.____ als auch Dr. med. W.____ in seinem Hauptgutachten vom 26. Juni 2018 haben ihre Einschätzung der Legalprognose in einem Zeitpunkt formuliert, da sich der Beschuldigte noch im stationären Massnahmenvollzug (Dr. med. X.____) bzw. im Setting des ambulanten Massnahmenvollzuges (Dr. med. W.____) befand und noch nicht rückfällig geworden war. Die Delinquenz des Beschuldigten im Jahr 2018 bestätigte dann die Prognosen der Gutachter. Festzustellen ist dabei, dass der Beschuldigte im Jahr 2018 kein Delikt begangen hat, welches von der Schwere her mit denjenigen im Jahr 2006 zu vergleichen ist. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass sich der Beschuldigte zur Tatzeit im Jahr 2018 in einem ausserordentlich engmaschigen Setting befand, das folgende Elemente umfasste: - wöchentliche Gespräche mit der Bewährungshilfe; - Überwachung des Beschuldigten mit elektronischer Fussfessel und mobilem GPS-Gerät, das der Beschuldigte stets auf sich tragen musste; - forensisch-psychiatrische ambulante Behandlung; - Verpflichtung zur Drogen- und Alkoholabstinenz sowie zu regelmässigen Atemalkoholkontrollen, Urinproben und Haaranalysen. Trotz dieses engmaschigen Settings

wurde der Beschuldigte mehrfach straffällig. Hinzu kommt, dass Dr. med. W.____ erst gerade ein neues psychiatrisches Gutachten erstellt hatte, weil der behandelnde Psychiater (Dr. med. V.____) von einer verbesserten Legalprognose ausgegangen war. Der behandelnde Psychiater stellte am 10. August 2018 Ergänzungsfragen an den Gutachter, die Dr. W.____ am 24. September 2018 beantwortete. Genau in dieser Zeit, die für den Beschuldigten und seine Zukunft von herausragender Bedeutung war, gelang es ihm nicht, sich rechtskonform zu verhalten. Diese Tatsache zeigt eindrücklich, wie gross die Gefahr weiterer Delinquenz ist: Wenn es dem Beschuldigten trotz des engmaschigen Settings und psychiatrischen Abklärungen nicht gelingt, keine Delikte zu verüben, muss die Gefahr weiterer Delinquenz für den Fall, da kein Kontrollnetz mehr aufgespannt ist, als noch höher eingeschätzt werden.

E. 5.4.8

Zusammenfassend muss deshalb die ernsthafte Gefahr, dass der Beschuldigte weitere Straftaten wie 2006 begeht, bejaht werden.

E. 5.5

Verhältnismässigkeit

E. 5.5.1

Eine Verwahrung darf schliesslich nur angeordnet werden, wenn diese Massnahme als verhältnismässig bezeichnet werden kann. Mit der Anordnung einer Verwahrung wird dem Betroffenen die Freiheit auf unbestimmte Zeit im Interesse des Schutzes der öffentlichen Sicherheit entzogen, sie stellt deshalb einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen dar und darf nur bei der Gefahr schwerer Delikte angeordnet werden. Das Schutzbedürfnis der Gesellschaft muss diesen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen rechtfertigen.

E. 5.5.2

Es ist ernsthaft zu erwarten, dass der Beschuldigte, in Freiheit belassen, Straftaten begehen wird, die hochwertige Rechtsgüter Dritter, insbesondere von besonders schutzwürdigen Kindern, verletzen, nämlich deren sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit. Die Gefahr einer erneuten Delinquenz ist gemäss den Gutachtern hoch bzw. erhöht. Wie erwähnt, liegt damit eine «doppelte» Gefahr vor: Einerseits die Gefahr der Verübung schwerer Delikte, andererseits eine Gefahr, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts verbunden ist. Unter diesen Umständen erscheint ein Freiheitsentzug des Beschuldigten, welcher die Dauer einer schuldangemessenen Strafe übersteigt, als verhältnismässig.

E. 5.5.3

Eine andere Massnahme, welche geeignet ist, die Gefahr weiterer Delinquenz durch den Beschuldigten zu bannen, ist nicht ersichtlich. Die am 14. April 2010 durch das Obergericht angeordnete stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB musste zufolge Aussichtslosigkeit aufgehoben werden. Während des Settings der ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB wurde der Beschuldigte mehrfach rückfällig. Diese Massnahme wurde zufolge Aussichtslosigkeit bereits am 4. Dezember 2018 aufgehoben. Die erneute Anordnung einer solchen Massnahme erscheint, da sich bezüglich der psychischen Störungen des Beschuldigten keine Veränderungen ergeben haben, auch weiterhin aussichtslos (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter vorstehender Ziff. IX.2).

E. 5.5.4

Das Bundesgericht ordnete im Entscheid 6B_889/2019 die Verwahrung eines 65-jährigen Beschuldigten an, der sich im Zeitpunkt des Urteils bereits 14 ½ Jahren im Freiheitsentzug befand. Der dortige Beschuldigte wurde 2006 wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Gleichzeitig wurde eine stationäre Massnahme angeordnet. Im Jahr 2011 wurde er bedingt aus dem stationären Massnahmenvollzug entlassen.

Im Jahr 2012 wurde der Beschuldigte einschlägig rückfällig und festgenommen. Im Jahr 2013 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt und in den stationären Massnahmenvollzug zurückversetzt. Das Kantonsgericht verlängerte im Jahr 2018 die stationäre Massnahme nicht. Darauf hob das Amt für Justizvollzug die stationäre Massnahme auf und beantragte beim Kantonsgericht die Anordnung der Verwahrung. Das Kantonsgericht lehnte diese 2019 ab und verlängerte die stationäre Massnahme um ein Jahr.

Das Bundesgericht bezeichnete demgegenüber die Anordnung der Verwahrung trotz des bereits ausgestandenen langen Freiheitsentzuges angesichts der fehlenden Therapierbarkeit und des hohen Rückfallrisikos für weitere schwere pädosexuelle Handlungen als verhältnismässig. Es hat damit von seiner früheren Rechtsprechung, wonach mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzuges bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit eine Bewertungsanpassung der Schwere der Straftaten vorgenommen werden müsse, wieder Abstand genommen.

Bereits im Entscheid 6B_582/2017 führte das Bundesgericht aus, dass einer Straftat, die für die Anordnung einer Verwahrung ausreichte, zu einem späteren Zeitpunkt nicht allein wegen der Dauer der Massnahme die Qualität einer Anlasstat abgesprochen werden könne.

E. 5.5.5

Im Entscheid 6B_82/2021 vom 1. April 2021 hatte das Bundesgericht folgenden Sachverhalt zu beurteilen:

Das Obergericht Bern verurteilte den Beschuldigten im Jahr 2008 u.a. wegen sexueller Handlungen mit Kindern und mehrfacher sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 35 Monaten. Gleichzeitig ordnete es eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB an.

Im Mai 2017 wurde der Beschuldigte unter Auflagen (Kontaktverbot zu Minderjährigen, Deklarationspflicht von internetfähigen Geräten) bedingt aus dem Massnahmenvollzug entlassen.

Im September 2018 wurde der Beschuldigte zweitinstanzlich wegen Pornografie, mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie SVG-Delikten zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten verurteilt. Gleichzeitig ordnete das kantonale Gericht die Verwahrung an.

Das Bundesgericht hielt fest, dass nach der Aufhebung einer therapeutischen Massnahme aufgrund von festgestellter Aussichtslosigkeit der therapeutische Zweck nicht weiterverfolgt werden könne. Stattdessen trete der Sicherungsgedanke stärker in den Vordergrund. Bei der Umwandlung einer therapeutischen Massnahme in eine Verwahrung beruhe der mit der Verwahrung einhergehende Freiheitsentzug auf denselben Gründen und verfolge dasselbe Ziel wie bereits die mit dem ursprünglichen Strafurteil angeordnete Massnahme. Die Rechtsprechung anerkenne daher, dass bei der Umwandlung einer aussichtslosen therapeutischen Massnahme in eine Verwahrung der im ursprünglichen

Strafurteil beurteilten Delinquenz Rechnung zu tragen sei. Nicht erforderlich sei jedoch, dass die während der Probezeit neu begangenen Delikte bei isolierter Betrachtung von einer die Verwahrung rechtfertigender Schwere seien (E. 3.3).

Das Bundesgericht beanstandete sodann die vorinstanzlichen Folgerungen, wonach der 11-jährige bisherige Freiheitsentzug zwar schwer wiege, diesem aber bedeutende Sicherheitsbelange der Allgemeinheit gegenüberstünden, nicht. Die Anlasstaten seien zum Nachteil von Minderjährigen im Alter von 11 bis 14 Jahren erfolgt, an welchen er sexuelle Handlungen vorgenommen habe. Der Beschuldigte habe unmittelbar nach seiner bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug wieder Pornografie konsumiert und mit Knaben Kontakt aufgenommen. Es bestehe eine hohe Rückfallgefahr und eine weitere therapeutische Behandlung, sei es stationär oder ambulant, sei nicht erfolgversprechend. Eine Verwahrung sei deshalb «ultima ratio», um die minderjährigen Opfer zu schützen, und folglich verhältnismässig i.S. von Art. 56 Abs. 2 StGB (E. 4.4.1).

E. 5.5.6

Im vorliegenden Fall präsentiert sich eine mit diesen Entscheiden vergleichbare Ausgangslage: Der Beschuldigte befindet sich seit 2006 mit einem Unterbruch von ca. 2 Jahren, also während ca. 13 Jahren, stets im Straf- oder Massnahmenvollzug. Diese Dauer des Freiheitsentzuges vermag aber nach der zitierten Rechtsprechung die Qualifikation seiner Straftat im Jahr 2006 als Anlasstat i.S. von Art. 64 Abs. 1 StGB nicht zu verändern. Der ausgestandene Freiheitsentzug während dieser Zeit hat damit auch keinen Einfluss auf die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Anordnung einer Verwahrung.

E. 5.5.7

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die hohe Gefahr der Verübung weiterer Delikte, welche zu einer schweren Beeinträchtigung der sexuellen Integrität Dritter (vorrangig von Kindern) führen können, die fehlende Therapierbarkeit des Beschuldigten sowie die Tatsache, dass keine andere Massnahme möglich und ersichtlich ist, um dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft Rechnung tragen zu können, die Anordnung einer Verwahrung als verhältnismässig erscheinen lassen.

E. 5.6

Damit sind sämtliche Voraussetzungen für eine nachträgliche Anordnung der Verwahrung gegeben. Die Verwahrung muss gestützt auf Art. 62c Abs. 4 StGB angeordnet werden. Die mit vorliegendem Urteil ausgefallte Freiheitsstrafe ist dabei vor Antritt der Verwahrung zu vollziehen (Art. 64 Abs. 2 StGB).

6. Weitere Massnahmen

E. 6

Mit Beschluss vom 4. September 2017 sistierte das Amtsgericht Olten-Gösgen das Verfahren betreffend Anordnung der nachträglichen Verwahrung, nachdem der Beschuldigte einerseits den Auflagen des Amtes für Justizvollzug vom 11. November 2016 zwar weitgehend gefolgt sei, es aber andererseits doch auch zu Verstössen gekommen und es deshalb aktuell unklar sei, ob das Setting angepasst werden müsse. Da keine Verfahrenspartei aktuell einen Entscheid des Gerichts verlangte und auch der behandelnde Arzt empfahl, den weiteren Verlauf der ambulanten Massnahme abzuwarten, wurde das Verfahren bis zum 28. Februar 2018 sistiert (dunkelblauer Ordner 1/272 ff.).

E. 6.1

Als direkte gesetzliche Folge der ausgefallenen Freiheitsstrafe von über sechs Monaten wegen Art. 187 Abs. 1 und Art. 191 StGB sowie der angeordneten Verwahrung ist dem Beschuldigten jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, zu verbieten. Sowohl die im Tatzeitpunkt als auch die im Urteilszeitpunkt geltende Version der Bestimmung schreiben dieses Verbot vor (vgl. aArt. 67 Abs. 3 lit. a und b StGB sowie Art. 67 Abs. 3 lit. b und c StGB). Lediglich in Bezug auf die Dauer erweist sich das alte Recht milder, weil im Unterschied zum neuen Recht (vgl. den Wortlaut von Art. 67 Abs. 3 StGB) die Dauer nicht zwingend lebenslänglich ist.

Da die Voraussetzungen der «Kann»-Vorschrift von aArt. 67 Abs. 6 StGB vorliegend erfüllt sind, wird das Tätigkeitsverbot lebenslänglich verhängt.

E. 6.2

Für die Dauer dieses Tätigkeitsverbotes ist Bewährungshilfe anzuordnen (aArt. 67 Abs. 7, 2. Satz StGB).

E. 6.3

In Anbetracht der angeordneten Verwahrung ist mit der Staatsanwaltschaft (vgl. Plädoyernotizen, OG 555) und in Abweichung zum erstinstanzlichen Urteil (vgl. Dispositivziff. 8 und 9) auf die Anordnung eines 5-jährigen Rayon- und Kontaktverbots im Sinne von Art. 67b StGB zu verzichten.

7. Frage der Aufhebung der ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB

E. 7

Mit Verfügung vom 1. Februar 2018 ordnete das Departement des Innern die Weiterführung der ambulanten Massnahme sowie die Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens an (dunkelblauer Ordner 1/286 ff.).

E. 7.1

Die Vorinstanz hob in Ziff. 5 des Dispositivs die von der Beschwerdekammer des Obergerichts am 16. September 2016 angeordnete ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB auf. Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich auch gegen diese Ziffer des erstinstanzlichen Urteils.

E. 7.2

Die Vorinstanz stellte in ihren Erwägungen mit Blick auf Art. 63a Abs. 3 StGB fest, dass die Aufhebung einer erfolglosen ambulanten Behandlung durch das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht vorzunehmen sei, wenn der Täter während der ambulanten Behandlung eine Straftat begehe und er damit zeige, dass mit der Behandlung die Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehende Taten nicht abgewendet werden könne. Das Departement des Innern sei deshalb nicht zuständig gewesen, die Aufhebung der ambulanten Massnahme zu verfügen. Das Gericht ging deshalb von der Nichtigkeit der entsprechenden Verfügung vom 4. Dezember 2018 aus und nahm die Aufhebung der ambulanten Massnahme selbst vor (US 54 f.).

E. 7.3

Das Departement des Innern hob mit Verfügung vom 4. Dezember 2018 die ambulante Massnahme wegen Aussichtslosigkeit auf. Es stützte sich dabei auf Art. 63a Abs. 2 lit. b StGB und stellte im ausführlich begründeten Entscheid fest, dass der Beschuldigte während des Massnahmenvollzuges wiederholt gegen Auflagen verstossen habe (vgl. hierzu auch vorstehende Ziff. II.5. - 8.) und deshalb diverse Male ermahnt werden müssen. In dem im Jahr 2018 erstellten psychiatrischen Gutachten sei festgestellt worden, dass das ambulante Setting beim Beschuldigten keine relevanten Veränderungen der kriminogenen Faktoren gebracht habe. Das angeordnete Setting lasse sich zufolge mangelnder Kooperation und Offenheit in der Zusammenarbeit des Beschuldigten, fehlender geschützter Wohn- und Arbeitsform und Verstössen gegen die GPS-Überwachung nicht aufrechterhalten. Die ambulante Massnahme sei letztlich aus verschiedenen Gründen gescheitert: Fehlendes engmaschiges Setting, keine legal-prognostischen Fortschritte, mangelnde Kooperation und Transparenz. Der von der Beschwerdekammer geforderte Kontroll- und Überwachungsbedarf könne nicht mehr gewährleistet werden. Da auch keine Aussicht auf eine mittel- oder langfristige Verbesserung bestehe, müsse die ambulante Massnahme als aussichtslos bezeichnet und deshalb aufgehoben werden (dunkelblauer Ordner 2/413 ff.).

E. 7.4

Das Department des Innern hob somit die ambulante Massnahme unabhängig von einer neuen Delinquenz des Beschuldigten ■ die im damaligen Zeitpunkt zufolge der Unschuldsvermutung auch gar noch nicht feststand ■ auf. Es trifft zwar, wie die Vorinstanz ausführt, zu, dass im Falle einer erneuten Delinquenz das Gericht, welches diese neue Delinquenz zu beurteilen hat, gestützt auf Art. 63a Abs. 3 StGB für die Aufhebung der ambulanten Massnahme zuständig ist. Die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde zur Aufhebung der ambulanten Massnahme aus anderen Gründen als der Delinquenz ist allerdings durch diese Regelung nicht tangiert (so Marianne Heer in: BSK StGB I, Art. 63b StGB N 30).

E. 7.5

Die Verfügung des Departementes des Innern vom 4. Dezember 2018 erging somit von einer sachlich zuständigen Behörde. Im Zeitpunkt, als das Amtsgericht Olten-Gösgen die ambulante Massnahme gestützt auf Art. 63a Abs. 3 StGB aufhob, bestand somit gar keine ambulante Massnahme mehr.

X. Sicherheitshaft

1. Die Vorinstanz befristete die Sicherheitshaft in ihrem Entscheid vom 10. Dezember 2020 bis am 9. März 2021. Der Verfahrensleiter des Berufungsgerichts verlängerte nach Anhörung der Parteien die Sicherheitshaft mit Verfügung vom 12. März 2021 (OG 90 ff.) sowie ein weiteres Mal mit Verfügung vom 21. Mai 2021 (OG 267 ff.) bis zur Urteilsöffnung im Berufungsverfahren, welche auf den 15. November 2021 angesetzt werden konnte.

2. Auf die Beschwerde des Beschuldigten hin stellte das Bundesgericht mit Urteil vom 12. Mai 2021 (1B_189/2021) fest, dass zwischen dem 10. März 2021 (00:00 Uhr) und dem 12. März 2021 (09:12 Uhr, Zustellung der Verfügung vom 12.3.2021) weder der am 9. März 2021 bereits abgelaufene Hafttitel des erstinstanzlichen Gerichts noch die provisorische prozessleitende Verfügung vom 9. März 2021 (im Hinblick auf die hängige Haftprüfung im Berufungsverfahren) einen ausreichenden (neuen) Hafttitel bilden konnten.

Ein gültiger Haftentscheid komme nur zustande, wenn der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft vorgängig das rechtliche Gehör eingeräumt werde (E. 2.1, in fine). In teilweiser Gutheissung der Beschwerde des Beschuldigten entschied das Bundesgericht, es müsse im Dispositiv des Haftentscheides vom 12. März 2021 festgestellt werden, dass die Sicherheitshaft des Beschuldigten zwischen dem 10. März (00:00 Uhr) und dem 12. März 2021 (09:12 Uhr) mangels formgültigen Hafttitels rechtswidrig gewesen sei.

Zur Frage der Wiedergutmachung dieser (vorübergehend) rechtswidrigen Haft wird auf die Ausführungen zur Genugtuung unter nachfolgender Ziff. XIII.5. verwiesen.

3. Zur Sicherung des Strafvollzuges und der anschliessenden Verwahrung wird für den Fall einer Beschwerde des Beschuldigten in Strafsachen an das Bundesgericht Sicherheitshaft angeordnet. Es ist diesbezüglich vollumfänglich auf den separat ausgefertigten Haftbeschluss vom 11. November 2021 (OG 605 ff.) zu verweisen.

XI. Einziehung

Die beschlagnahmte Festplatte Samsung 850 ([Festplattennummer], Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) ist in Anwendung von Art. 197 Abs. 6 StGB einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten.

XII. Zivilforderungen der Privatkläger

1. A.K.____

Der Beschuldigte wird von den Vorhalten zum Nachteil von A.K.____ freigesprochen. Entsprechend sind die vom Privatkläger A.K.____ gestellten Zivilforderungen abzuweisen.

2. B.K.____

E. 8

Mit Eingabe vom 23. Februar 2018 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, das Verfahren betreffend Anordnung der Verwahrung ein Jahr bzw. bis zum Vorliegen dieses Gutachtens weiterhin sistiert zu lassen (dunkelblauer Ordner 1/302 f.).

E. 9

Der Beschuldigte war nicht bereit, bei der Erstellung des Gutachtens mitzuwirken (Schreiben Rechtsanwalt Jeker vom 9.3.2018 an das Richteramt Olten-Gösgen, dunkelblauer Ordner 1/307). Der beauftragte Gutachter, Dr. med. W.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, erstellte deshalb nach Rücksprache mit dem Amt für Justizvollzug ein Aktengutachten, welches er am 27. Juni 2018 vorlegte (roter Ordner 6, Register 4).

E. 10

Am 24. September 2018 gab die Instruktionsrichterin von Olten-Gösgen den Parteien Gelegenheit, sich zum weiteren Verlauf des Verfahrens zu äussern (dunkelblauer Ordner 2/396).

E. 11

Am 19. November 2018 meldete sich die Mutter [] von D.____, beim Regionalposten [] der Polizei Kanton Solothurn und teilte mit, dass ihr Sohn vom Pächter des [Restaurants] ins Lokal gelockt worden sei. Dort habe der Pächter ihrem Sohn in die Hosen gefasst und die Genitalien berührt (türkiser Ordner 1, staatsanwaltschaftliches Verfahren STA.2018.4668,

Aktenseite 3, nachfolgend zitiert «AS 3»).

E. 12

Am 20. November 2018 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung wegen sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB (AS 358), welche in der Folge mehrfach ausgedehnt wurde (AS 528, 669, 678 ff.).

E. 13

Gleichen Tags wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen (roter Ordner 7, Register 7). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Haftgericht mit Verfügung vom 24. November 2018 für die Dauer von einem Monat Untersuchungshaft an (AS 387 ff.). In der Folge wurde die Untersuchungshaft mehrmals verlängert (AS 420 ff.; 440 ff.; 452 ff.). Am 24. Dezember 2019 ordnete das Haftgericht Sicherheitshaft an, welche am 17. Juni 2020 bis am 16. Dezember 2020 verlängert wurde.

E. 14

Am 29. November 2018 erschienen die Ehegatten K. ___ mit drei Mitgliedern der [Kirche] auf dem Regionalposten [] und meldeten, dass ein gewisser «A. ___» ihre beiden Söhne sexuell missbraucht habe. Sie seien Mitglieder der [Kirche] und A. ___ sei dort seit einiger Zeit auch erschienen. C.K. ___, der Vater der beiden Söhne, führte aus, dass sie unmittelbar nach dem Vorfall ein Kind gefragt hätten, was passiert sei. Es gebe darüber einen kurzen Film, der mit einem Handy aufgenommen worden sei. Auf Anweisung der Polizei gab er diesen in der Folge zu den Akten (AS 16; Film: AS 21).

E. 15

Mit Verfügung vom 4. Dezember 2018 (dunkelblauer Ordner/413 ff.) hob das Departement des Innern die von der Beschwerdekammer am 16. September 2016 angeordnete ambulante Massnahme zufolge Aussichtslosigkeit mit sofortiger Wirkung auf. Zugleich stellte es dem Amtsgericht Olten-Gösgen den Antrag, nach rechtskräftiger Aufhebung der ambulanten Massnahme die Rechtsfolgen zu prüfen. Im Namen der Vollzugsbehörde werde die Anordnung der Verwahrung beantragt (dunkelblauer Ordner/429).

E. 16

Die Anklageschrift datiert vom 17. Dezember 2019 (pinkfarbener Ordner 1, Verfahren vor Amtsgericht Olten-Gösgen, OGSAG.2019.28, Aktenseiten 12 ff., nachfolgend zitiert «O-G 12 ff.»).

E. 17

Am 4. Juni 2020 vereinigte das Amtsgericht Olten-Gösgen das Strafverfahren betreffend die Vorhalte aus dem Jahr 2018 mit dem ebenfalls bei ihm (unter der Geschäftsnummer OGSAG.2016.34) hängigen Verfahren betreffend Anordnung der nachträglichen Verwahrung (O-G 82 ff.).

E. 18

Mit Beschluss vom 8. Juli 2020 wies die Beschwerdekammer des Obergerichts die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Verfahrensvereinigung ab (hellblaues Dossier BKBES.2020.84, nicht paginiert). Auf eine gegen diesen Beschluss vom Beschuldigten erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 2. September 2020 (1B_436/2020) nicht ein. Das Bundesgericht führte aus, die Behauptung des Beschuldigten,

seine Verfahrensstellung würde durch die Verfahrensvereinigung geschwächt, sei nicht plausibel; er könne seine Rechte auch nach der Vereinigung in vollem Umfang wahrnehmen, weshalb kein anfechtbarer Zwischenentscheid vorliege (E. 2.3 und 3).

E. 19

Am 10. Dezember 2020 fällte das Amtsgericht Olten-Gösigen folgendes Urteil(O-G 510 ff.):

«1. Der Beschuldigte A.____ hat sich nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen von den Vorhalten:

-der mehrfachen sexuellen Handlung mit Kindern, angeblich begangen am 28. Juli 2018 (Ziff. 1.1., 2.1. und 2.2. AnklS);

-der sexuellen Nötigung, angeblich begangen am 28. Juli 2018 (Ziff. 3. AnklS);

-der Schändung, angeblich begangen am 28. Juli 2018 (Ziff. 4.1. AnklS);

-der sexuellen Belästigung, angeblich begangen am 22. Oktober 2018 (Ziff. 6.1. AnklS).

2.Der Beschuldigte A.____ hat sich schuldig gemacht:

-der mehrfachen sexuellen Handlung mit Kindern, begangen in der Zeit vom 23. August bis 1. September und am 19. November 2018 (Ziff. 1.2. und 1.3. AnklS);

-der mehrfachen Schändung, begangen in der Zeit vom 23. August bis 1. September und am 19. November 2018 (Ziff. 4.2. und 4.3. AnklS);

-der mehrfachen Pornografie, begangen am 13. April sowie am 2. und 3./4. Juni 2018 (Ziff. 5. AnklS);

-der sexuellen Belästigung, begangen am

E. 23

Am 22. Dezember 2020 meldete der Beschuldigte gegen das Urteil die Berufung an (O-G 523). Beantragt wird ein Freispruch von sämtlichen Vorhalten, das Nichteintreten auf die Zivilforderungen der Privatkläger, die Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 24

In Rechtskraft erwachsen und nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sind somit einzig folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils:

25.1 Das Berufungsgericht sah sich nach der Verfahrensvereinigung, welche das Amtsgericht Olten-Gösigen am 4. Juni 2020 vorgenommen hatte, einer besonderen Situation gegenüber:

25.2 Gestützt auf diese Ausgangslage gab der Instruktionsrichter den Parteien mit Verfügung vom 16. Februar 2021 Gelegenheit, zur Frage der sachlichen Zuständigkeit des Berufungsgerichts Stellung zu nehmen.

25.3 Mit Beschluss vom 18. März 2021 bejahte das Berufungsgericht die umfassende Prüfungsbefugnis des erstinstanzlichen Urteils (OG 112 ff.). Dieser Beschluss wurde den Parteien am 23. April 2021 mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet (OG 166 ff.).

Da die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen im Zeitpunkt des vorgesehenen Termins für die Hauptverhandlung vom 18. Mai 2021 noch nicht abgelaufen war, musste die Verhandlung

abgesetzt und auf einen neuen Termin verschoben werden.

25.4 Der Beschuldigte erhob gegen diesen Beschluss am 26. Mai 2021 denn auch Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht. Das Bundesgericht wies mit Urteil vom 23. August 2021 (6B_544/2021 und 6B_610/2021) die Beschwerde ab. Das Bundesgericht hielt fest, dass im Strafverfahren der Grundsatz der Formstrenge gelte und Strafverfahren nur in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt werden dürften. Die schützenden Förmlichkeiten des Strafverfahrens stellten jedoch keinen Selbstzweck dar, sondern gewährleisteten die Fairness des Verfahrens und verhinderten eine unangemessene Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte. Dieser Grundsatz stehe einer Gesetzesauslegung und richterlichen Lückenfüllung nicht entgegen. Vielmehr gehöre es zu den Aufgaben der Justiz, das Gesetz sachgerecht auszulegen und allfällige Lücken zu schliessen. In beiden zuvor beim Amtsgericht hängigen Verfahren sei es um die gleiche Frage, nämlich die Verwahrung des Beschuldigten, gegangen. Sowohl bei der nachträglichen als auch bei der originären Verwahrung müsse der Richter für die entscheidende Frage nach der Legalprognose eine Gesamtbetrachtung vornehmen. Eine getrennte Führung der beiden Verfahren sei deshalb nicht angezeigt. Vielmehr ermögliche eine Beurteilung durch das Berufungsgericht eine umfassende Überprüfung des gesamten Strafurteils. Das Berufungsgericht sei deshalb für den Entscheid über die Verwahrung des Beschuldigten zuständig. Die Verfahrensrechte des Beschuldigten würden dadurch in keiner Weise beschnitten.

E. 26

Mit Verfügung vom 23. März 2021 stellte der Instruktionsrichter den Parteien in Aussicht, Dr. med. W. ___ mit der Erstellung eines psychiatrischen Ergänzungsgutachtens zu den Gutachten vom

E. 27

Im Verlauf des Berufungsverfahrens wurde die Sicherheitshaft zweimal verlängert, so erstmals mit Verfügung vom 9./12. März 2021 (OG 65 f. und 90 ff.) bis zum 21. Mai 2021, der ursprünglich für die Urteileröffnung im Berufungsverfahren vorgesehen war. Da die auf den 18. Mai 2021 angesetzte Hauptverhandlung verschoben werden musste (vgl. Ziff. I.25.3), wurde die Sicherheitshaft mit Verfügung vom 21. Mai 2021 (OG 267 ff.) ein zweites Mal bis zum Abschluss der Berufungsverhandlung, d.h. bis zur Urteileröffnung, welche auf den 15. November 2021 festgesetzt werden konnte (OG 293 f.), verlängert.

E. 28

Die Staatsanwaltschaft stellte in der Berufungserklärung vom 29. Januar 2021 den Antrag auf diverse Änderungen der Anklageschrift (OG 16 f.). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten beschloss das Berufungsgericht am 18. März 2021 eine teilweise Gutheissung dieser Anträge, soweit diese den Tatzeitpunkt der Vorhalte gemäss Anklageschrift Ziff. 1.1, 1.2, 2.2, 3 und 4.1 betrafen (OG 112 ff., insbesondere OG 115 - 117). Die weitergehenden Anträge der Staatsanwaltschaft, welche die Vorhalte gemäss Ziff. 1.2, 4.2, 1.3 und 4.3 betrafen, wurden abgewiesen (OG 117 f.).

Die Staatsanwaltschaft stellte dem Berufungsgericht die abgeänderte Anklageschrift vom 31. März 2021 in der Folge zu (OG 129 ff.) und diese wurde an die anderen Parteien weitergeleitet.

E. 29

Mit Schreiben vom 15. September 2021 (OG 321 ff.) stellte der Beschuldigte ein Gesuch auf Auswechslung des amtlichen Verteidigers. Dieses Gesuch wie auch das in der Folge von Rechtsanwalt Fingerhuth am 12. Oktober 2021 eingereichte Gesuch auf Entlassung aus dem amtlichen Mandat wies der Verfahrensleiter mit den Verfügungen vom 1. und 14. Oktober 2021 ab (OG 340 ff. und 364 f.). Auf eine gegen diese beiden Verfügungen erhobene Beschwerde des Beschuldigten trat das Bundesgericht mit Urteil vom 1. November 2021 (1B_588/2021) nicht ein.

E. 30

Mit Eingabe vom 4. November 2021 liess der Beschuldigte ein Ausstandsgesuch gegen Oberrichter von Felten stellen (vgl. separates obergerichtliches Dossier STAUS.2021.3, AS 1 ff.), welches nach Eingang der eingeholten Unterlagen und den Stellungnahmen der Parteien mit Beschluss vom 8. November 2021 abgewiesen wurde (STAUS.2021.3, AS 88 ff.).

E. 31

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht fand am 10. November 2021 statt. Anlässlich dieser Verhandlung wurden Dr. med. W. ___ als Sachverständiger sowie der Beschuldigte zur Sache und Person befragt.

In Abweichung zu seiner Berufungserklärung vom 2. Februar 2021 liess der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung nicht mehr einen vollumfänglichen Freispruch, sondern in Bezug auf AKS Ziff. 5 einen Schuldspruch wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB (Verneinung einer mehrfachen Tatbegehung) beantragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten (insbesondere hinsichtlich der behandelten Vorfragen und Beweisanträge) wird auf das vorstehende Verhandlungsprotokoll verwiesen.

II. Strafrechtliche und massnahmenrechtliche Vorgeschichte des Beschuldigten

1.1 Dem psychiatrischen Gutachten von Prof. Dr. med. X. ___ vom 1. Oktober 2015 (AS 784 ff.) kann entnommen werden, dass der Beschuldigte wie folgt vorbestraft ist:

- Einschliessungsstrafe von 14 Tagen wegen Diebstahls, begangen am 7./8. Oktober 1990. Es handelte sich um eine jugendgerichtliche Sanktion, der Beschuldigte (geb. 1973) war damals 17-jährig.
- Am 5. Februar 1993 verurteilte das Strafgericht Basel-Stadt den Beschuldigten wegen versuchten Raubes, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung und Widerhandlungen gegen das SVG zu einer Gefängnisstrafe von 14 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges.

Die Akten dieser Strafverfahren finden sich nicht in den vorliegenden Akten.

1.2 Dem Urteil des Bundesgerichts vom 25. November 2010 (6B_710/2010) kann entnommen werden, dass anlässlich der am 12. Mai 1999 vom Bezirksgericht Aarau beurteilten Vorhalte eine psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten durch die Dres. [] und [] erfolgt war. Die Gutachter diagnostizierten für den damaligen Tatzeitpunkt eine kombinierte Persönlichkeitsstörung sowie den Verdacht einer Pädophilie bzw. einer Störung der Sexualpräferenz für Kinder beiderlei Geschlechts vor der Pubertät (E. 1.4.1).

E. 34

f., OG 577).

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 5 Abs. 1 StPO geregelte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörde, das Strafverfahren zügig voranzutreiben und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, verlangt Art. 5 Abs. 2 StPO, dass ihr Verfahren vordringlich durchgeführt wird.

Im vorliegenden Fall wurde die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten am 20. November 2018 eröffnet (AS 358). Nach umfangreichen Ermittlungen (diverse Befragungen, Auswertung der sichergestellten Datenträger, Einholung eines Ergänzungsgutachtens bei Dr. W.____) schloss die Staatsanwaltschaft innert 13 Monaten ihre Untersuchungen ab und überwies die Akten mit der Anklageschrift vom 17. Dezember 2019 an das Amtsgericht Olten-Gösgen. Die Vorinstanz vereinigte am 4. Juni 2020 dieses Strafverfahren mit dem Nachverfahren betreffend Verwahrung, was sich mit Blick auf die Frage der Verwahrung, die eine Gesamtbetrachtung erforderte, aufdrängte. Dieser Verfahrensentscheid wurde vom Beschuldigten an die Beschwerdekammer des Obergerichts und hierauf ans Bundesgericht weitergezogen, welches auf die Beschwerde mit Entscheid vom 2. September 2020 nicht eintrat. Die Vorinstanz sah sich mit einem in prozessualer wie auch materieller Hinsicht komplexen Verfahren mit umfangreichen Akten konfrontiert, welches eine zeitintensive Vorbereitung erforderte. Sie fällte ihr Urteil ein Jahr nach Eingang der Anklageschrift und nur gerade drei Monate, nachdem der Entscheid des Bundesgerichts vorgelegen war. Diese Dauer ist auch vor dem Hintergrund, dass sich der Beschuldigte in Haft befand, nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht trieb das Verfahren ebenfalls zügig voran. Die ursprünglich auf den 18. Mai 2021 angesetzte Hauptverhandlung musste verschoben werden, weil der Beschuldigte in Bezug auf den Zwischenentscheid betreffend sachliche Zuständigkeit den Rechtsmittelweg ausschöpfen wollte, was sein gutes Recht ist, zwangsläufig aber auch eine gewisse zeitliche Verzögerung verursachte. Die beanspruchte Zeit von insgesamt drei Jahren (Eröffnung des Strafverfahrens am 20.11.2018, Eröffnung des Berufungsurteils vom 10.11.2021 am 15.11.2021) erweist sich in Anbetracht der konkreten Umstände nicht als zu lang.

Auch die Länge des Nachverfahrens ist ■ entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ■ nicht zu beanstanden. Diesbezüglich wird auf die nachfolgenden Erwägungen unter Ziff. XIII.2. (Genugtuung) verwiesen.

Eine Strafreduktion hat folglich zu unterbleiben und der Antrag des Beschuldigten, es sei eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen, ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.